

Miriam Fritsche

Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation

Eine Orientierungshilfe für die Praxis



Expertise für das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Impressum

Herausgegeben durch

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.
Poststr. 46, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 603978
E-Mail: info@vormundschaft.net

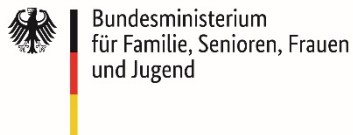
Texterstellung und Bearbeitung für das Bundesforum:

Dr. Miriam Fritsche

Heidelberg, Dezember 2022
(ergänzte und geringfügig überarbeitete Druckfassung)

ISBN 978-3-00-074172-2

Gefördert vom:



Die Veröffentlichung stellt keine Meinung des BMFSFJ dar. Für inhaltliche Aussagen trägt die Autorin die Verantwortung.

Zitierweise:

Fritsche, Miriam (2022): Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation. Eine Orientierungshilfe für die Praxis.
Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Lesehinweis:

Die Sichtbarmachung von Geschlechtervielfalt und verschiedenen Geschlechtsidentitäten erfolgt in dieser Orientierungshilfe durch *, häufig auch in weiblicher Grundform umgesetzt. Zugunsten einer flüssigen Lesbarkeit wird an manchen Stellen zudem auf grammatische Genauigkeit verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Förderung ehrenamtlicher Vormundschaft vor der Reform: Ansätze, Einschätzungen, Gemeinsamkeiten	7
2.1	Ehrenamtliche Vormundschaften in der Diskussion	7
2.2	Bisherige Schwerpunkte der Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften.....	8
3	Ehrenamtliche Vormundschaften im neuen Vormundschaftsrecht.....	9
3.1	Zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften im Gesamtsystem der Vormundschaften	9
3.2	Zur Auswahl des Vormunds.....	11
3.3	Zur Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl und zur Begründung des Vorschlags	13
4	Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft: Ansatzpunkte für Förderung und Kooperation – Ausgewählte Themen und Erfahrungen.....	15
4.1	Interessierte finden und durch Information, Motivation und gezielte Ansprache gewinnen	15
4.1.1	Verschiedene Gruppen von Interessierten	16
4.1.2	Strategien zur Suche nach Ehrenamtlichen und zur Bekanntmachung des Angebots....	17
4.1.3	Informationsveranstaltungen und weitere Angebote für interessierte Ehrenamtliche .	19
4.2	Die Eignung von Ehrenamtlichen überprüfen und feststellen.....	20
4.2.1	Ermittlung und Überprüfung von Eignung.....	20
4.2.2	Kennenlernen-/Eignungsgespräche mit interessierten Ehrenamtlichen	22
4.2.3	Wertschätzende Gesprächssituation	26
4.2.4	Weitere Weichenstellungen für die Zusammenarbeit.....	26
4.3	Interessierte qualifizieren	27
4.3.1	Thematische Schwerpunkte in vorbereitenden Schulungen.....	28
4.3.2	Zur Durchführung von Schulungen.....	30
4.4	Matching, Kennenlernen von ehrenamtlicher Person und Mündel und daran anschließende Prozessschritte.....	31
4.5	Beratung und Unterstützung.....	34
4.5.1	Verschiedene Ansätze zur Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs..	35
4.5.2	Ausgewählte Erfahrungen mit der Umsetzung von Beratung und Unterstützung	36
4.6	Beaufsichtigung Ehrenamtlicher.....	39
4.6.1	Grundlagen und Ansatzpunkte für die Umsetzung der Beaufsichtigungspflicht	39
4.6.2	Ausgewählte Praxiserfahrungen.....	40
4.7	„Den Bestand ermitteln“: Wie viele Vormundschaften werden im Zuständigkeitsbereich ehrenamtlich geführt?.....	43
5	Zusammenfassung und Ausblick.....	44
6	Quellenverzeichnis	52
7	Anlagen.....	55

1 Einleitung

Seit Mai 2021 ist klar, dass die sogenannte Große Vormundschaftsrechtsreform kommen wird: Am 12. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, am 1. Januar 2023 wird es in Kraft treten. Ein zentrales Ziel der Reform ist – neben der Stärkung der rechtlichen Position von Kindern und Jugendlichen* in Vormundschaften – die Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Dies geschieht durch eine Reihe von Neuerungen und Änderungen, die sich unmittelbar auf die Arbeit von Jugendämtern, aber auch von Vormundschaftsvereinen auswirken. Sie betreffen beispielsweise die Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormund*innen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII n.F.), die Konkretisierung der Vorschlagspflicht des Jugendamts und deren Erweiterung um ein Begründungserfordernis (§ 53 Abs. 2 SGB VIII n.F.), sie erweitern die Mitteilungspflichten des Jugendamts (§ 57 SGB VIII n.F.), beziehen sich auf die Beratung und Unterstützung von (ehrenamtlichen) Vormund*innen sowie ihre Beaufsichtigung (§ 53a SGB VIII n.F.) und regeln die Organisation und Wahrnehmung der verschiedenen genannten Aufgaben im Jugendamt unter Beachtung des in § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. formulierten Trennungsgebots. Im Grundsatz vollkommen neu sind zudem die Bestimmungen zur vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB n.F.) und zur zusätzlichen Pflegschaft (§ 1776 BGB n.F.).

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. haben seitdem Anfragen von Jugendämtern erreicht, die auf der Suche nach Hilfestellung bei der Umsetzung des im neuen Vormundschaftsrecht geforderten verstärkten Einbezugs Ehrenamtlicher sind. Formuliert wurde der Wunsch nach Austausch über Erfahrungen, gute Beispiele und praxiserprobte Empfehlungen, die als Orientierung für eigene Aktivitäten dienen können. Denn, das hat sich allmählich herumgesprochen, es gibt sie, die Leuchtturmprojekte, in denen Jugendämter mit ehrenamtlichen Vormund*innen arbeiten und diese gezielt für eine bestmögliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen* einsetzen (vgl. Fritsche 2019). Verschiedene Jugendämter haben damit im Zuge der sogenannten Kleinen Vormundschaftsrechtsreform ab 2011 begonnen; in einigen Städten reichen die Traditionslinien noch weiter zurück. Vielerorts erhielten Ansätze zum Einbezug Ehrenamtlicher in den Jahren 2015/16 einen Schub, als die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMF) in den Fokus geriet (vgl. Fritsche 2018).

Auch einige praxiserfahrene Jugendämter wandten sich 2021 an das Bundesforum: Manche suchten nach Möglichkeiten, mit anderen die durch die Reform zu erwartenden Änderungen im Bereich ehrenamtlicher Vormundschaften zu reflektieren und diesbezüglich die eigene Praxis zu überprüfen. Andere schilderten den Wunsch, Impulse für die Reaktivierung bereits vorhandener, aber mittlerweile ruhender Strukturen zum Einbezug Ehrenamtlicher zu erhalten und sich für einen Austausch von Erfahrungen und Praxiswissen mit anderen vernetzen zu wollen.

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. hat diese Anliegen aufgegriffen: Verabredet wurde die Erstellung einer praxisorientierten Handreichung, die Orientierungshilfe für den Aufbau von Strukturen für den Einbezug Ehrenamtlicher bieten und zugleich auch Impulse für die Überprüfung bisheriger Aktivitäten bereithalten sollte. Früh stand fest, dass diese Orientierungshilfe drei übergeordnete Bereiche ausleuchten sollte: Zum einen ging es darum, die für ehrenamtliche Vormundschaften relevanten neuen Bestimmungen im Vormundschaftsrecht und die daraus für Jugendämter abzuleitenden Änderungen zu skizzieren; zum anderen sollten bisherige Erfahrungen von Jugendämtern im Bereich ehrenamtlicher Vormundschaften zusammengefasst und – drittens – auch Anregungen für bereits in diesem Aufgabenfeld tätige Fachkräfte formuliert werden.

Um die Orientierungshilfe nicht abgekoppelt von der konkreten Praxis in Jugendämtern zu entwickeln, hat das Bundesforum für dieses Vorhaben eine „Begleitgruppe ‚Ehrenamtliche Vormundschaften‘“ initiiert. In ihr trafen sich zwischen Juni 2021 und November 2022 Fachkräfte aus zwölf Jugendämtern und Vertreter*innen aus zwei Landesjugendämtern, um einerseits von ihren bisherigen Erfahrungen mit ehrenamtlichen Vormund*innen zu berichten, andererseits auch die durch die Reform anstehenden Änderungen in den Blick zu nehmen und sich gezielt zu einzelnen Fragen in diesem Zusammenhang

auszutauschen. Vorgestellt wurden etwa das umfassende Konzept eines großstädtischen Jugendamts zum Einbezug Ehrenamtlicher und die Erfahrungen mit einer bereits vor zehn Jahren (2013) eigens zu diesem Zweck geschaffenen Koordinierungsstelle. Thematisiert wurden auch die Erfahrungen von Kreisjugendämtern – einerseits mit Blick auf die Arbeit mit Ehrenamtlichen, andererseits bezogen auf die Zusammenarbeit mit Berufsvormund*innen. Mehrere städtische Jugendämter, die zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften Kooperationen mit jugendamtsexternen Akteur*innen, u.a. Vormundschaftsvereinen, eingegangen waren, berichteten ebenfalls aus ihrer konkreten Arbeit. Die Erörterung von Kooperationsanlässen und -notwendigkeiten rund um ehrenamtliche Vormundschaften war auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit der beteiligten Fachdienste (Amtsvormundschaft, Allgemeiner Sozialdienst und Pflegekinderdienst) ein zentrales Thema. Erfahrungen mit der Vorbereitung und Begleitung von Pflegeeltern als Vormund*innen wurden ebenso beschrieben und ausgetauscht, wie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Vorbereitung Dritter auf das Vormundschaftsamt und der Vorbereitung von Pflegeeltern auf die Übernahme einer Einzelvormundschaft ausgeleuchtet wurden. Viel Raum nahm zudem der Austausch über lokal unterschiedliche Ansätze der Beratung und Unterstützung Ehrenamtlicher ein; Anforderungen an die Beaufsichtigung Ehrenamtlicher und dazu eingeschlagene Strategien spielten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine große Rolle.

All diese Themen sind in die vorliegende Broschüre eingeflossen. Sie folgt dem Gedanken, dass angesichts der teilweise umfangreichen Praxiserfahrungen mit dem Einbezug Ehrenamtlicher das Rad nicht allerorten neu zu erfinden ist, sondern dass es vielmehr darum geht, einen gezielten Erfahrungstransfer zu organisieren, um hilfreiche und vor allem strukturierte Anregungen für jeweils lokal auszugestaltende Umsetzungsstrategien zu geben. Insofern ist der Hinweis, dass es weder Patentrezepte noch den „goldenen Weg“ hin zu ehrenamtlichen Vormundschaften gibt, fast schon überflüssig. Die vorliegende Orientierungshilfe will dazu einladen, mit Augenmaß, Ruhe und auf informierter und solider Grundlage lokale Strategien zum Einbezug Ehrenamtlicher als Vormund*innen zu entwickeln. Auch wenn ihr in großen Teilen ein Praxiswissen zugrunde liegt, das vor Inkrafttreten des neuen Vormundschaftsrechts entstanden ist, hält sie für Jugendämter wichtige Anregungen zur Umsetzung des ab 1. Januar 2023 geltenden neuen Vormundschaftsrechts bereit.

Die Broschüre besteht aus vier Bereichen: Kapitel 2 wirft einen grundsätzlichen Blick auf ehrenamtliche Vormundschaften und bisherige (unter den Bedingungen des alten Vormundschaftsrechts entwickelte) Umsetzungsschwerpunkte in verschiedenen Jugendämtern. Kapitel 3 umreißt den durch das neue Vormundschaftsrecht geförderten Vorrang des Ehrenamts und legt dafür besonderes Augenmerk auf die veränderten Anforderungen an die Mitwirkung des Jugendamts im Auswahlverfahren und bei der Vorschlagsbegründung. In Kapitel 4 stehen praktische Erfahrungen aus Jugendämtern im Mittelpunkt – dieses Kapitel ist das umfangreichste und in mehrere thematische Abschnitte untergegliedert, im Einzelnen: Interessierte Ehrenamtliche finden und gewinnen, Eignungseinschätzung und -überprüfung, Ehrenamtliche qualifizieren, Matching, Anbahnung und Kennenlernen von ehrenamtlicher Person und Kind/Jugendlicher*, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Vormund*innen sowie Beaufsichtigung und – abschließend – Ausführungen zur Notwendigkeit einer Bestandsaufnahme zu im Zuständigkeitsbereich geführten ehrenamtlichen Vormundschaften. Kapitel 5 resümiert wichtige Rahmenbedingungen für eine gelingende Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften und wagt einen Ausblick auf die sich zum 1. Januar 2023 ändernden (teilweise auch neu hinzukommenden) Aufgaben in diesem Bereich. Ausgewählte Materialien und Unterlagen, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, finden sich im Anhang.

Zu danken ist allen Fachkräften und Gesprächspartner*innen, die mit ihrer Expertise im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen die Entstehung dieser Orientierungshilfe unterstützt haben, wobei ein besonderer Dank an alle Teilnehmenden der „Begleitgruppe „Ehrenamtliche Vormundschaften““ und den dort beteiligten Praktiker*innen aus verschiedenen Jugendämtern geht. Indem sie Einblicke in ihre Arbeit zuließen und mit Blick auf ihre konkrete Praxis Rede und Antwort standen, tragen sie zur Bekanntmachung und zum Transfer von Erfahrungen und damit schlussendlich zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft bei.

2 Förderung ehrenamtlicher Vormundschaft vor der Reform: Ansätze, Einschätzungen, Gemeinsamkeiten

2.1 Ehrenamtliche Vormundschaften in der Diskussion

Historisch ist vieles, was heute als Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet wird, zunächst ehrenamtlich geleistet worden. Vormundschaft war bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts immer eine rechtliche und zugleich soziale Institution: Die Person, die ein Mündel versorgte und erzog, war auch dazu berechtigt, im Rahmen definierter Regeln die Befugnisse der elterlichen Sorge auszuüben und Entscheidungen für das Mündel zu treffen; zumeist kam sie aus dem verwandtschaftlichen Umfeld oder dem elterlichen Bekanntenkreis (vgl. Hansbauer/Mutke 2004). Im Zuge der ab 1830 einsetzenden Industrialisierung, verstärkt durch Landflucht, Verstädterung, Bevölkerungswachstum und Auflösung tradierter sozial-familiärer Bindungen, geriet auch das bis dahin vorherrschende System ehrenamtlicher Vormundschaften an seine Grenzen – wobei das im 19. Jahrhundert geführte Ehrenamt in der Vormundschaft nicht mit dem heutigen zu vergleichen ist: Die damaligen Gemeindegewaltsräte ernannten ausschließlich Männer, die bis dahin in der Regel in keiner Beziehung zum betreffenden Kind standen, zu Vormündern. Diese wiederum hatten dieser Ernennung im Rahmen ihrer Bürgerpflichten nachzukommen. Eine Weigerung konnte zum Verlust bürgerlicher Rechte und zu einer Erhöhung von Abgabenlasten führen (vgl. Sachße 2002). Dass es in diesem System in der Regel nicht um eine persönliche Beziehung zum Mündel ging, liegt auf der Hand.

Als Reaktion auf wachsende Missstände wuchs rund um eine Reihe von Sozialreformern (und wenigen Sozialreformerinnen) in einzelnen deutschen Städten eine Bewegung für eine „Verberuflichung der Vormundschaft“ (Hansbauer 2011: 1717), die darauf abzielte, institutionelle bzw. behördliche Vertreter einzusetzen, die sich berufsmäßig um das Wohl von Kindern kümmern, ihre Erziehung und Versorgung überwachen und insbesondere Unterhaltsansprüche durchsetzen sollten (Jenner o.J.). Diese Umstrukturierung der Aufgabenwahrnehmung stellte die Weichen für die Entstehung eines an administrativen Anforderungen ausgerichteten Selbstverständnisses in den Amtsvormundschaften der Jugendämter, das bis in die 1990er Jahre hinein die vormundschaftliche Aufgabenwahrnehmung prägte.

Im Zuge der Umsetzung der sogenannten Kleinen Reform des Vormundschaftsrechts (2011) sind fachliche und organisatorische Modernisierungsbemühungen zu verzeichnen, die unter Einbezug sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Wissensbestände und Kompetenzen auf eine Qualitätsentwicklung in der (Amts-)Vormundschaft zielen und durch die Betonung der Bedeutung der Adressat*innenperspektiven zudem unterstreichen, dass es auch im Vormundschaftsbereich um beste Lösungen für Kinder und Jugendliche* gehen sollte (vgl. Bundesforum 2021b) – diese Lösungen müssen nicht notwendigerweise durch das Jugendamt geführte Vormundschaften, sondern können auch Berufs-, Vereins- oder ehrenamtliche Vormundschaften sein (vgl. Fasse u.a. 2021).

Für ehrenamtliche Vormundschaften wurde herausgearbeitet (vgl. AWO Bezirksverband Niederrhein 2019, Golatka u.a. 2019, Fritsche 2020b), dass sie – wenn sie „passen“ und gelingen – für die betreffenden Kinder und Jugendlichen* verschiedene Vorzüge bieten: In der Regel handelt es sich um Eins-zu-Eins-Verhältnisse – ein*e Einzelvormund*in begleitet einen jungen Menschen; ein solcher Betreuungsschlüssel ist in dieser Form einzigartig und hebt sich deutlich von den Realitäten in allen anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe ab. Im Vergleich zu anderen Vormundschaftsformen, in denen eine Fallzahl von 50 nicht ungewöhnlich ist, können sich Ehrenamtliche ohne (arbeits-)zeitliche Begrenzungen langfristiger, individueller und ungeachtet der Interessen einer Institution bzw. Behörde um ein Kind kümmern. Überdies können sie auch über die Beendigung der Vormundschaft hinaus eine vertraute und verlässliche Ansprechperson für die dann jungen Volljährigen bleiben und ihnen als Mentor*innen, Pat*innen oder einfach freundschaftlich zur Seite stehen.¹

¹ Dies sind Vorzüge ehrenamtlicher Vormundschaften, die auch in der Gesetzesbegründung zum neuen Vormundschaftsrecht hervorgehoben werden (vgl. BT-Drs. 2020: 197).

Obgleich auch durch entsprechende Bestimmungen im „alten“, bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vormundschaftsrecht der Vorrang des Ehrenamts bereits gefördert wurde (§§ 1791a, 1791b BGB a.F.), haben zahlreiche Jugendämter die Arbeit mit ehrenamtlichen Vormund*innen bislang nicht als Aufgabenfeld konkretisiert. Dies mag unterschiedliche Gründe haben. Einer ist vermutlich das spezifische Spannungsfeld, in dem ehrenamtliche Vormundschaften sich entfalten: Auf der einen Seite geht es um die Sicherstellung einer unabhängigen, die langfristige und individuelle Vertretung der Interessen von Kindern/Jugendlichen* ermöglichenden Einzelvormundschaft. Ihr gegenüber stehen auf der anderen Seite Bedenken und Skepsis bei Fachkräften der Jugendhilfe, die eine schleichende Deprofessionalisierung sowie die Etablierung kostengünstiger Modelle in der Vormundschaft befürchten. Dieses Spannungsfeld lässt sich verorten in der langen, auch sozialhistorisch nachzuzeichnenden Tradition von Debatten zu Unterschieden, Gemeinsamkeiten und Verschränkungen von Haupt- und Ehrenamtlichkeit in verschiedenen Feldern Sozialer Arbeit (vgl. Sachße 1988). In einem anderen Strang werden mit Blick auf die spezifische Konstellation einer ehrenamtlichen Vormundschaft auch Gefahren einer Etablierung und Reproduktion asymmetrischer Beziehungen zwischen Ehrenamtlichen und Mündeln, Probleme im Nähe-Distanz-Verhältnis von Vormund*innen sowie Überforderung und fehlende Qualifikationen auf Seiten der Ehrenamtlichen problematisiert (vgl. m.w.N. Fritsche 2020b: 9).

Überdies existiert keine belastbare Datenlage zu ehrenamtlichen geführten Vormundschaften: Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst im Bereich der Vormundschaften lediglich Angaben zu Amtsvormundschaften; zu ehrenamtlichen Vormundschaften (und auch Berufs- und Vereinsvormundschaften) liegen keine quantitativen Angaben vor (vgl. Froncek/Pothmann 2021: 12).²

2.2 Bisherige Schwerpunkte der Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften

Es gibt einige Jugendämter, Vormundschaftsvereine und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die bereits seit vielen Jahren, orientiert an regionalen Eigenheiten und mit lokalem Eigensinn, positive Erfahrungen mit dem strukturierten Einbezug Ehrenamtlicher machen. Dabei stehen in manchen Projekten ehrenamtliche Vormundschaften für alle Kinder im Mittelpunkt, im Großteil der Initiativen geht es um Einzelvormundschaften speziell für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (vgl. Fritsche 2018, Bundesforum 2021a: 9-12). In einigen Projekten werden sporadisch auch Pflegeeltern und/oder Familienangehörige einbezogen; sie stellen Gruppen dar, die am ehesten auch ohne systematische Akquisebemühungen Vormund*innen werden können.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Vormundschaften durch Pflegeeltern und Vormundschaften, die von bürgerschaftlich bzw. sozial engagierten Dritten übernommen werden, liegt darin, dass Pflegeeltern in der Regel die Übernahme der Vormundschaft für ihr Pflegekind anstreben, Mündel und „Vormund*in in spe“ einander also bereits kennen. Demgegenüber handelt es sich bei Vormundschaften, die von engagierten Dritten übernommen werden, um Konstellationen, in denen die Ehrenamtlichen während der Schulungskurse und auch noch während der Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt noch nicht an einen konkreten „Fall“ vermittelt wurden und folglich noch keine Beziehung zwischen interessierter ehrenamtlicher Person und jungem Menschen existiert. Diese Konkretisierung auf der individuellen Ebene erfolgt erst im Zuge des fallbezogenen Auswahl- bzw. Matchingverfahrens.³

² Laut Schätzungen werden 80 Prozent aller Vormundschaften von Amtsvormund*innen geführt. Der Rest verteilt sich auf die drei anderen Formen, wobei die Anteile sich nicht weiter konkretisieren lassen (vgl. Froncek/Pothmann 2021: 7f.).

³ Unter „Matching“ wird der absichtsvolle und systematische Abgleich von Anforderungen auf der einen Seite und Eigenschaften und Kompetenzen auf der anderen Seite verstanden; mit Blick auf vormundschaftliche Verhältnisse bedeutet das, dass die Anforderungen, die ein bestimmter Fall bzw. die Begleitung eines bestimmten Mündels an die vormundschaftsführende Person stellen, abgeglichen werden mit den spezifischen, zuvor sorgfältig ermittelten Profilen jener Personen, die sich für die Übernahme einer Vormundschaft interessieren.

Der beschriebene Unterschied zwischen Vormundschaften durch Pflegeeltern auf der einen Seite und Vormundschaften, die von sozial engagierten Dritten übernommen werden, auf der anderen Seite schlägt sich auch in unterschiedlichen Motivationslagen in den beiden Gruppen nieder („Vormundschaft für *das* Kind“ bei Pflegeeltern und Familienangehörigen vs. „Vormundschaft für *ein* Kind“ bei engagierten Dritten) und macht im Hinblick auf Vorbereitung, Eignungseinschätzung und Begleitung der verschiedenen Gruppen von Vormund*innen unterschiedliche, gezielt einzuschlagende Pfade notwendig. In wenigen Fällen wird zudem auch verstärkt mit Personen aus dem sozialen Umfeld der betreffenden Kinder und Jugendlichen*, zu denen keine Verwandtschaft besteht, gearbeitet. Solche ehrenamtlichen Vormundschaften haben zumeist eine Zufällen geschuldete Vorgeschichte und sind bisher nur selten das Ergebnis eines gezielten, von Fachkräften initiierten Zusammenbringens von ehrenamtlicher Person und Kind/Jugendlicher*.

Zudem gibt es mittlerweile auch regional und/oder bundesweit ausgerichtete Initiativen, die die Information und Aufklärung über ehrenamtliche Vormundschaften als ihre Aufgabe begreifen; einige Landesjugendämter fördern mit ihren Aktivitäten einen Praxistransfer und die Qualitätsentwicklung auch für diesen Bereich der Vormundschaft⁴, einzelne Institutionen und Akteur*innen widmen sich praxisbegleitender Forschung zum Thema.⁵ In all diesen Projekten ist über die Jahre ein Fundus an Praxis- und Erfahrungswissen, an Materialien und Unterlagen für die Gewinnung, Schulung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Einzelvormund*innen sowie auch an praxisorientierten Einschätzungen zu Gelingensfaktoren und Stolpersteinen entstanden.

Zentrale Gemeinsamkeit dieser Ansätze ist, dass die Einrichtung ehrenamtlicher Vormundschaften nicht dem Zufall überlassen wird, sondern dass sie strukturiert vorbereitet, angebahnt und begleitet werden (vgl. dazu auch Fritsche 2019). Zu verschiedenen Aspekten und Schritten im Verfahren – beispielsweise Akquise, Vorbereitung, Beratung und Unterstützung Ehrenamtlicher sowie Erstellung eines Konzepts zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften – liegen unterschiedliche, wenn auch häufig nicht systematisch aufbereitete Erfahrungen vor. Dennoch müssen Jugendämter oder auch Vormundschaftsvereine, die sich nun, angesichts der neuen Anforderungen des Vormundschaftsrechts, auf den Weg machen und den Einbezug ehrenamtlicher Vormund*innen konzeptionell umsetzen wollen, keinesfalls, wie eine häufig formuliert Befürchtung lautet, „bei null anfangen“.

3 Ehrenamtliche Vormundschaften im neuen Vormundschaftsrecht

3.1 Zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften im Gesamtsystem der Vormundschaften

Die gesetzlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Vormundschaft orientierten sich ursprünglich an der Vorstellung, dass Eltern vor ihrem Tod für ihre Kinder eine Person benannten, zumeist aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis, die dann nicht nur die Vormundschaft übernahm, sondern das betreffende Kind zugleich auch in ihrem Haushalt aufnahm. Im Unterschied dazu wird in

⁴ Etwa die Landesjugendämter Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), die bereits vor der Vormundschaftsrechtsreform Austausch und inhaltliche Unterstützung zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften organisiert haben, und sich seit 2021 auch in der Vorbereitung von Jugendämtern und Vormundschaftsvereinen auf die ab 1. Januar 2023 geltenden Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts engagieren – oder auch das Netzwerk „Do it! Ehrenamtliche Vormünder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (<https://www.do-it-transfer.de>), koordiniert von der Diakonie Wuppertal.

⁵ Beispielsweise ein Forschungsprojekt, umgesetzt durch den AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen unter Leitung von Dr. Michael Maas, in dem von Frühjahr 2021 bis Frühjahr 2022 Potenziale und Grenzen ehrenamtlicher Vormundschaften untersucht wurden; für Informationen und Materialien zum Projekt siehe die Webseite: <https://www.awo-nr.de/dienste-einrichtungen/kinder-jugend-familie/ehrenamtliche-vormundschaften-in-theorie-und-praxis>.

der Begründung zum neuen Vormundschaftsrecht festgestellt, dass Vorstellungen dieser Art nicht mehr die veränderten Lebenswirklichkeiten abbildeten und eher Ausnahme als Regel seien (vgl. BT-Drs. 2020: 130). Vormundschaften, so wird dort weiter ausgeführt, würden mittlerweile vorrangig für Kinder und Jugendliche* angeordnet, „deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entziehen musste und die fremduntergebracht sind“ (ebd.).

Das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende, umfassend modernisierte Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (vgl. Bundesgesetzblatt 2021) hält nun wesentliche Neuerungen bereit (vgl. zur Vorgeschichte und zu einzelnen zentralen Änderungen Bundesforum/DIJuF 2022). In der umfangreichen und detaillierten Gesetzesbegründung werden neben der Neustrukturierung der Vorschriften folgende Ziele und inhaltliche Ansatzpunkte der Reform skizziert (vgl. BT-Drs. 2020: 2f.):

- **Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen* in Vormundschaften**

An erster Stelle steht die Stärkung der Rechte und der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen*: „Im Vormundschaftsrecht soll der Mündel mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum stehen. Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt“ (a.a.O.: 2). Die Stärkung der Subjektstellung zeigt sich einerseits in neuen gesetzlichen Vorschriften (wesentlich: § 1788 BGB n.F., „Rechte des Mündels“) und andererseits in einer Reihe von Ergänzungen vorhandener Bestimmungen, in die Formulierungen zur Konkretisierung und Beachtung der Perspektive(n) von Kindern und Jugendlichen* in Vormundschaften (im Gesetzestext wird weiterhin die Bezeichnung „Mündel“ verwendet) aufgenommen wurden.

- **Gleichrangigkeit aller Vormundschaftsformen unter Stärkung des Vorrang des Ehrenamts**

Die verschiedenen, nebeneinander existierenden Vormundschaftsformen – Vereins-, Berufs-, Amts- und ehrenamtliche Vormundschaft – werden in § 1774 BGB n.F. zusammengefügt „zu einem Gesamtsystem“, in dem „die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormund*innen sind vorrangig zu bestellen“ (ebd.). Das Familiengericht hat gemäß § 1778 Abs. 1 BGB n.F. den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Bei der Auswahl sind gemäß § 1778 Abs. 2 BGB n.F. zu berücksichtigen: der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bildungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund (alles Nr. 1), der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern (Nr. 2) sowie die Lebensumstände des Mündels (Nr. 3). In der Gesetzesbegründung wird betont, dass die Auswahl des am besten geeigneten Vormunds „aus der Sicht der persönlichen Verhältnisse des Mündels zu treffen [ist] und den Willen des Mündels sowie den Willen seiner Eltern berücksichtigen [soll]“ (a.a.O.: 194).

Die Vorrangstellung des Ehrenamts (§ 1779 Abs. 2 BGB n.F.) zielt jedoch nicht auf „Ehrenamtlichkeit um jeden Preis“. Durch die Betonung der Subjektstellung des Mündels rückt die Perspektive des betreffenden Kindes/Jugendlichen* in den Mittelpunkt (gemäß § 1778 Abs. 2 BGB n.F. sind bei Auswahl an erster Stelle der Wille des Mündels und u.a. auch seine Lebenssituation zu berücksichtigen); zudem gelten die in § 1779 Abs. 1 BGB n.F. erfolgten Konkretisierungen von Eignung auch für den/die Einzelvormund*in. Als Vormund*in soll diejenige Person gesucht und gefunden werden, die mit Blick auf die in der Vormundschaft für ein bestimmtes Kind notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen „am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen“ (§ 1778 Abs. 1 BGB n.F.).

- **Einführung der vorläufigen Vormundschaft**

Um mehr Zeit für die Suche und Auswahl der im Einzelfall am besten geeigneten Person zu haben, wird als neue Rechtsfigur der vorläufige Vormund (§ 1781 BGB n.F.) eingeführt. Von einem Vormundschaftsverein oder dem Jugendamt geführt, soll die vorläufige Vormundschaft

dazu dienen, in einem festgelegten Zeitraum und unter Einbezug sowohl der fachlich-professionellen Perspektive(n) von Fachkräften als auch der lebensweltbezogenen Perspektive(n) des Kindes/Jugendlichen* und von Personen aus dessen Umfeld eine geeignete Person für die langfristige (Weiter-)Führung der Vormundschaft zu finden.

- **Betonung von Zusammenarbeit und Fähigkeit bzw. Bereitschaft zur Zusammenarbeit**

Die neu eingeführte Pflicht zur Zusammenarbeit von Vormund*in und Pfleger*in bzw. Pflegeperson (§§ 1792, 1796 BGB n.F.), die Einführung eines zusätzlichen Pflegers, an den in einer ehrenamtlichen Vormundschaft einzelne Sorgeangelegenheiten übertragen werden können (§ 1776 BGB n.F.), sowie neue Möglichkeiten der Sorgeaufteilung in der Vormundschaft zwischen Vormund*in und Pflegeperson als gesetzlicher Pfleger (§ 1777 BGB n.F.; vgl. Hoffmann 2022) sind weitere Neuerungen und Instrumente, die ehrenamtliche Vormundschaften erleichtern und fördern bzw. die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt regulieren und stabilisieren sollen.

Auch relevant in diesem Kontext sind die in § 1779 Abs. 1 Nr. 4 im Rahmen der Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen geforderte „Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“ sowie die im Rahmen der Amtsführungspflichten des Vormunds in § 1790 BGB n.F. in Abs. 4 neu formulierte Pflicht zur Auskunft an nahestehende Angehörige und Vertrauenspersonen.

3.2 Zur Auswahl des Vormunds

Im neuen Vormundschaftsrecht erfolgt die Auswahl des Vormunds auf der Grundlage von § 1778 BGB n.F. Dieser Paragraph besagt im Wortlaut:

§ 1778 BGB n.F.: Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten [„Benennung und Ausschluss durch die Eltern“, M.F.] zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
3. die Lebensumstände des Mündels.

Hier finden sich einige erhebliche Neuerungen: Bei der Auswahl ist an erster Stelle der Wille des Mündels zu berücksichtigen – damit erfolgt eine deutliche Konkretisierung der Subjektstellung des Mündels. Neu aufgenommen als weitere Prüfpunkte wurden zudem der kulturelle Hintergrund des Mündels, der wirkliche Wille der Eltern sowie die Lebensumstände des Mündels. Darüber hinaus sind diese Aspekte und die anderen, in Absatz 2 genannten Aspekte, die bereits im alten Vormundschaftsrecht (§ 1779 Abs. 2 BGB a.F.) angeführt wurden – familiäre Beziehungen, persönliche Bindungen und religiöses Bekenntnis des Mündels sowie mutmaßlicher Wille der Eltern – nicht mehr nur, wie im alten § 1779 Abs. 2 BGB a.F., bei der Auswahl unter mehreren gegebenenfalls in Frage kommenden Personen zu berücksichtigen, sondern ab 1. Januar 2023 sind sie grundsätzlich bei der Auswahl der vormundschaftsführenden Person zu beachten. Eine weitere Neuerung ergibt sich aus Absatz 1: Während das Familiengericht nach dem bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vormundschaftsrecht

eine nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage geeignete Person auswählen sollte (§ 1779 Abs. 2 BGB a.F.), hat es nunmehr gemäß § 1778 Abs. 1 BGB n.F. „den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen“.

Die konkretisierte Auswahl des am besten geeigneten Vormunds hat, so eine Formulierung in der Gesetzesbegründung, „unter Abwägung der gemäß Absatz 2 [hier gemeint: § 1778 Abs. 2 BGB n.F.; M.F.] zu berücksichtigenden Auswahlkriterien aus dem Blickwinkel des Mündels“ zu erfolgen (BT-Drs. 2020: 195). Entsprechend dem Reformanliegen, „das System der Einzelvormundschaft unter Einschluss des Vereinsvormunds und der institutionellen Amtsvormundschaft besser in Einklang zu bringen“, soll künftig auch das Jugendamt von den Regelungen zur Auswahl des Vormunds erfasst sein (vgl. a.a.O.: 194).

Die Formulierung „am besten geeignet“ verweist unmittelbar auf eine weitere notwendige Konkretisierung: Eine natürliche Person muss, sofern sie zur/m Vormund*in bestellt werden soll, eine Reihe von Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Entsprechende Bestimmungen finden sich direkt im Anschluss, genauer: in § 1779 Abs. 1 BGB n.F. Der gesamte Paragraph lautet:

§ 1779 BGB n.F.: Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,

2. ihren persönlichen Eigenschaften,

3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie

4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern [Berufsvormund, Vereinsvormund, Vormund des Jugendamts; M.F.] Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt ist.

In Absatz 1 Nr. 4 wird die Auswahl ausdrücklich an die Eignung des/der Vormund*in gebunden, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert: „Damit steht der Mündel auch bei den persönlichen Eignungskriterien im Vordergrund der Prüfung“ (BT-Drs. 2020: 196). Zur Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen wird eine Reihe von Aspekten eingeführt: „Kenntnisse und Erfahrungen“, „persönliche Eigenschaften“ und – ebenfalls als Novum – die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Erziehungspersonen des Mündels (Nr. 4). Diese Bestimmungen schlagen zudem eine Brücke zu den in § 1790 BGB n.F. erweiterten und neu konkretisierten Vorschriften zur Führung der Vormundschaft, die wiederum unter Maßgabe der ihnen in § 1788 BGB n.F. vorangestellten Rechte des Mündels stehen. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt: „An erster Stelle steht das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (...). Die Eignung des Vormunds ist daran zu messen, ob er diesem Recht des Mündels im Rahmen seiner vormundschaftlichen Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels (...) gerecht werden kann“ (196).

§ 1779 Abs. 2 BGB n.F. enthält – nun explizit und nicht mehr, wie bisher, indirekt – den Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds vor den anderen, beruflichen Vormund*innen (Berufsvormund, Vereinsvormund und Vormund des Jugendamts). Voraussetzung dafür ist, dass die in Frage kommende und vom Familiengericht auszuwählende Person zur Übernahme der Vormundschaft für das

betreffende Mündel geeignet ist. Dies gilt auch für ehrenamtliche Personen, die die Übernahme einer Vormundschaft anstreben – die Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen greift auch hier.

Festzuhalten ist: Ist eine geeignete, den in § 1779 Abs. 1 BGB n.F. genannten Auswahlkriterien und den Bestimmungen gemäß § 168 FamFG n.F. entsprechende (bzw. mit letzteren zu vereinbarende) Person vorhanden, die bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu übernehmen, und gibt es keinen besser geeigneten sonstigen Vormund, ist das Familiengericht bei der Auswahl an den Vorrang des Ehrenamts gemäß § 1779 Absatz 2 BGB n.F. gebunden (vgl. BT-Drs. 2020: 195) – es sei denn, die Person ist nicht geeignet, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert. Dann entfällt auch der Vorrang gemäß § 1779 Absatz 2 BGB n.F.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich zwei in der Gesetzesbegründung zu findende Pfade: Zum einen der Ansatz, dass trotz der Vorrangstellung des Ehrenamts „[i]m Einzelfall (...) auch das Jugendamt gegenüber einem Vereins- oder beruflichen oder ehrenamtlichen Einzelvormund der bessere Vormund sein (kann)“ (195), denn Eignung entwickelt sich aus dem „Blickwinkel des Mündels“ und ist nicht per se bei ehrenamtlichen Personen gegeben. Beispielsweise kann bei komplexen Problemstellungen in der Familie oder in der Pflegefamilie, in der Schullaufbahn eines jungen Menschen oder mit Blick auf etwaige therapeutische Bedarfe ein*e berufsmäßig tätige Vormund*in aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen, ihrer Erfahrungen oder vorhandener guter Vernetzung im umgebenden Hilfesystem am besten geeignet sein. In anders gelagerten Konstellationen kann jedoch auch ein*e ehrenamtliche Vormund*in am besten geeignet sein, wenn etwa das Verhältnis der Familie zum Jugendamt bereits durch langwierige Konflikte geprägt ist, Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt über Bedarfe und Leistungsgewährung zu erwarten sind oder der junge Mensch umfassende Unterstützung in der Alltagsbewältigung und beim Übergang in die Selbstständigkeit benötigt (vgl. dazu auch Bundesforum/DIJuF 2022: 24-30).

Ein zweiter, sich aus der Begründung der Vorrangstellung des Ehrenamts entwickelnder Pfad setzt an bei dem dort formulierten Appell an Jugendämter und Vereine, dass die „besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichen Engagement übernommenen Einzelvormundschaft (...) Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Verein geben [soll]“ (BT-Drs. 2020: 197). Damit wird unterstrichen, dass vor der Auswahl und Bestellung einer vormundschaftsführenden Person künftig sorgfältige Ermittlungen von Jugendamt und Familiengericht notwendig sind, die eine fundierte Antwort auf die Frage erlauben, ob eine*n ehrenamtliche Vormund*in, die nicht nur bereit, sondern geeignet ist, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert, zur Verfügung steht.

3.3 Zur Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl und zur Begründung des Vorschlags

Das Jugendamt ist im neuen Vormundschaftsrecht – wie auch in den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Bestimmungen – zur Mitwirkung bei der Auswahl der vormundschaftsführenden Person verpflichtet: Gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII n.F. hat es dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

Für beide Institutionen, Familiengericht und Jugendamt, soll mit der Reform „der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der beobachtete Automatismus, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll damit durchbrochen werden“ (BT-Drs. 2020: 197). Eine wichtige Neuerung, um den Blick für diese Verantwortung zu schärfen, sind die Konkretisierungen der Mitwirkungspflicht bei der Auswahl, die in § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F. vorgenommen werden, sowie das ebenfalls aus Absatz 2 abzuleitende Begründungserfordernis des Vorschlags. Neu ist hier, dass Vorgaben für die Vorschlagspflicht normiert werden: Das Jugendamt hat seinen Vorschlag, warum es eine*n

bestimmte Vormund*in für geeignet hält, zu begründen (§ 53 Abs. 2 S. 1 SGB VIII n.F.).⁶ Zudem hat es dem Familiengericht darzulegen, welche Maßnahmen zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds unternommen wurden (Nr. 1). Sollte es ein*e Berufsvormund*in, ein*e Vereinsvormund*in oder das Jugendamt als Vormund vorschlagen, hat es darzulegen, dass eine Person, die bereit und geeignet wäre, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden wurde (Nr. 2).

§ 53 SGB VIII n.F. lautet:

§ 53 SGB VIII n.F.: Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

(2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,

1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und

2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

(3) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

In der Gesetzesbegründung wird unterstrichen, dass damit sowohl eine stärkere Sorgfalt als auch eine Transparenz im Verfahren erreicht werden sollen: „[F]ür das Familiengericht wie für das Jugendamt [soll] der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist“ (BT-Drs. 2020: 197) und „[f]ür das Gericht soll damit nachvollziehbar werden, welche Ermittlungen vorgenommen wurden, um den am besten geeigneten Vormund zu finden“ (a.a.O.: 401). Dem Vorrang des Ehrenamts soll dabei Rechnung getragen werden (vgl. ebd.).

Und weiter: „Für das Jugendamt und das Familiengericht folgt daraus, dass vor der Auswahl und Bestellung des Vormunds auch entsprechende Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, stattgefunden haben müssen“ (a.a.O.: 197). Angesichts dieser neuen Bestimmungen in § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F. ist zu erwarten, dass Familiengerichte künftig verstärkt begründete Vorschläge bzw. Darlegungen zu den aufseiten der Jugendämter erfolgten Ermittlungen einfordern werden.

Die Stärkung ehrenamtlichen Vormundschaften ergibt sich nicht nur durch die erweiterten Mitwirkungspflichten des Jugendamts bei der Auswahl des Vormunds gemäß § 53 SGB VIII n.F. Auch in den neugeordneten Mitteilungspflichten des Jugendamts gemäß § 57 SGB VIII n.F. findet sich eine für die „Durchsetzung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft“ (BT-Drs. 2020: 404) relevante Neuerung: Gemäß § 57 Abs. 4 SGB VIII n.F. hat das Jugendamt dem Familiengericht nicht mehr nur jährlich (im Rahmen des Berichts) mitzuteilen, ob eine Vormundschaft für eine Überführung in eine ehrenamtlich geführte Vormundschaft in Betracht kommt, sondern auch unterjährig, sobald ihm entsprechende Umstände bekannt werden. Damit korrespondieren auch die neugeordneten Berichtspflichten des Vormunds an das Familiengericht: Bei berufsmäßig oder durch das Jugendamt geführten Vormundschaften soll der Jahresbericht Angaben dazu enthalten, ob die Vormundschaft künftig ehrenamtlich geführt werden kann (§ 1863 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 BGB n.F.). Werden dem Vormund

⁶ Hier wird deutlich, dass „Eignung“ als Kriterium bei der Auswahl von Vormund*innen eine stärkere Bedeutung als bisher erhält; zur Konkretisierung von Eignung und zu von Jugendämtern bereits umgesetzten Ansätzen zur Überprüfung und Feststellung von Eignung vgl. die Ausführungen in Kap. 4.2.

Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass eine Vormundschaft auch ehrenamtlich geführt werden kann, hat er dies dem Familiengericht ebenfalls unverzüglich mitzuteilen (§ 1864 Abs. 2 Nr. 6 BGB n.F.).

4 Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft: Ansatzpunkte für Förderung und Kooperation – Ausgewählte Themen und Erfahrungen

Grundsätzlich lassen sich die verschiedenen Arbeitsschritte und -prozesse, die für eine strukturierte Arbeit mit Ehrenamtlichen als Vormund*innen notwendig sind, in zwei Bereiche unterteilen: „Fallunspezifische Arbeiten“, die sich nicht oder noch nicht auf einzelne „Fälle“ – und damit Kinder/Jugendliche* und deren Umfeld – beziehen und die im Rahmen der Akquise, Vorbereitung und Qualifizierung Ehrenamtlicher anfallen, sowie „fallspezifische Arbeiten“, die sämtliche Tätigkeiten rund um ein konkretes vormundschaftliches Verhältnis, etwa das fallspezifische Zusammenführen von Mündel und Vormund*in in spe sowie die Zusammenarbeit mit bestellten ehrenamtlichen Vormund*innen, umfassen (vgl. dazu auch LAG BW 2022⁷). Manche dieser Schritte sind selbsterklärend und bedürfen kaum weiterer Erläuterungen. Einige sind je nach lokalen Rahmenbedingungen umzusetzen und insofern nur eingeschränkt als allgemeine Empfehlung zu formulieren. Andere gehen jedoch auf Arbeitsansätze und Strategien zurück, die sich als Blaupause für andere Standorte und damit für einen überörtlichen Transfer eignen.

Dies vorausgeschickt, werden im Folgenden sieben thematische Schwerpunkte und Anforderungen an die Arbeit mit Ehrenamtlichen, die im Austausch mit der in der Einleitung vorgestellten „Begleitgruppe ‚Ehrenamtliche Vormundschaften‘“ erörtert wurden, vorgestellt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Anregungen zu folgenden Bereichen: Hinweise zum Finden und Ansprechen interessierter Ehrenamtlicher (Kap. 4.1), zur Eignungseinschätzung und -überprüfung (Kap. 4.2), zu deren Qualifizierung und Vorbereitung (Kap. 4.3), zu Matching, Anbahnung und Kennenlernen von ehrenamtlicher Person und Kind/Jugendlicher* (Kap. 4.4), zu Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Vormund*innen (Kap. 4.5), zu ihrer Beaufsichtigung (Kap. 4.6) und, abschließend, Anmerkungen zur Notwendigkeit einer Bestandsaufnahme zu im Zuständigkeitsbereich geführten ehrenamtlichen Vormundschaften (Kap. 4.7).

4.1 Interessierte finden und durch Information, Motivation und gezielte Ansprache gewinnen

Im Vorfeld einer strukturierten Gewinnung interessierter Ehrenamtlicher ist zunächst eine Konkretisierung sinnvoll, welche Kinder und Jugendliche* mit welchen Bedarfslagen künftig von Einzelvormund*innen begleitet werden sollen: Neben grundsätzlichen Gemeinsamkeiten (zumeist: Sorgerecht wird nicht von den Eltern ausgeübt; rund um die Kinder bestehen komplexe Problemkonstellationen) lassen sich unterschiedliche Ausgangs- und Bedarfslagen ausmachen: Beispielsweise bringen Vormundschaften für Kinder, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, andere Anforderungen mit sich als etwa Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Auch Vormundschaften für Kinder mit Behinderungen und Einschränkungen können einen spezialisierten Zuschnitt und spezifisches Fachwissen erfordern – je nachdem, um welche Ausgangslagen es geht, stellen sich bestimmte Anforderungen an die Kompetenzen und damit die Eignung (vgl. dazu ausführlicher Kap. 4.2) von Vormund*innen.

⁷ Diese Übersicht der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg wurde mit dem Ziel erstellt, Jugendämtern eine erste Orientierung im Hinblick auf die Personalbemessung im Aufgabenbereich „Förderung ehrenamtlich geführter Einzelvormundschaften“ an die Hand zu geben. Ihr liegen Erfahrungen des Jugendamts Stuttgart und des Kreisjugendamts Biberach zugrunde.

4.1.1 Verschiedene Gruppen von Interessierten

Grundsätzlich lassen sich ehrenamtliche Vormund*innen anhand folgender Typologie unterscheiden:

a) Bürgerschaftlich bzw. sozial engagierte Personen

Dabei handelt es sich um Personen, die sich allgemein für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft interessieren. Die Besonderheit liegt darin, dass die Ehrenamtlichen vor ihrem Engagement in keinerlei Verhältnis zu dem späteren Mündel stehen, da sie den jungen Menschen noch nicht kennen und folglich noch keine Beziehung zu ihm aufgebaut haben können. Dies – also Kennenlernen und Beziehungsaufbau – findet erst später, im Anschluss an das durch Fachkräfte vorgenommene Matching, statt. Insofern sind für die Arbeit mit Ehrenamtlichen aus dieser Gruppe nicht nur eine gute Vorbereitung auf die Übernahme des Ehrenamts sowie eine sorgfältige Eignungsfeststellung bzw. -einschätzung vor der Bestellung wichtig, sondern gleichermaßen auch der Prozess des sorgfältigen, kriteriengeleiteten Auswählens einer bestimmten ehrenamtlichen Person für ein konkretes Kind.

Ehrenamtliche aus dieser Gruppe können Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete übernehmen. Sie kommen grundsätzlich aber auch als ehrenamtliche Vormund*innen für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder und Jugendliche* in Frage. Je nachdem, für welche dieser beiden Gruppen von jungen Menschen die Vormundschaften geführt werden sollen, stellen sich spezielle Anforderungen an die Vorbereitung Interessierter, die sich in Teilen voneinander unterscheiden (ausführlicher dazu Kap. 4.3).

b) Pflegeeltern

Eine weitere große Gruppe von potenziellen ehrenamtlichen Vormund*innen sind Pflegeeltern. Im Gegensatz zu Einzelvormund*innen, die die Vormundschaft aus sozialem Engagement übernehmen, geht es Pflegeeltern um die Übernahme der Vormundschaft für ein konkretes Kind – ihr Pflegekind. Bei Vormundschaften, die durch Pflegeeltern übernommen werden, ist der Prozessschritt des Matchings, das Anstreben einer bestmöglichen Passung zwischen Vormund*in und Mündel, nicht in der Form notwendig, wie er es mit Blick auf „Dritte“ als Vormund*innen ist, da bei Pflegeelternvormundschaften Mündel und Vormund*in in spe bereits miteinander bekannt sind. Was diese Gruppe zudem auszeichnet, ist, dass es sich bei Pflegeeltern nicht – wie bei allgemein interessierten Ehrenamtlichen – um Personen handelt, die das Jugendamt am Anfang der Zusammenarbeit noch nicht kennt. Im Gegenteil: Im Rahmen der Vorbereitung auf ihre Rolle als Pflegeeltern haben sie sich bereits einer umfassenden und positiv abgeschlossenen Eignungsprüfung unterzogen; zwischen ihnen und dem zuständigen Jugendamt besteht ein Kooperationsverhältnis, für das sie sich bestimmten Anforderungen unterworfen und bestimmten Erwartungen an ihre Rolle als Pflegeeltern entsprochen haben bzw. weiterhin entsprechen.⁸ Zudem, als weitere Besonderheit, besteht aufgrund der Tatsache, dass das Pflegeverhältnis von einzelnen Fachkräften im Jugendamt (oder bei dem damit beauftragten freien Träger) begleitet wird, auch bereits ein Beratungs- und Kooperationsverhältnis zwischen den Pflegeeltern und dem Jugendamt, genauer: dem zuständigen Pflegekinderdienst.

Auch wenn die Zusammenarbeit mit Pflegeeltern insofern bereits in bestimmten, geregelten Bahnen verläuft, so hebt dies die Notwendigkeit einer Vorbereitung auf die Übernahme einer Vormundschaft und die sich in einer Vormundschaft stellenden Aufgaben und Pflichten nicht auf. Einige Jugendämter haben beispielsweise gute Erfahrungen mit Schulungsangeboten gemacht, die sich gezielt an die Bedarfe von Pflegeeltern richten und deren Fragen zur Übernahme der Vormundschaft für ihr Pflegekind aufgreifen (ausführlicher dazu Kap. 4.3).

⁸ Detaillierter dazu vgl. Fritsche/Ei Zaher 2021, zu verschiedenen Aspekten des Themas „Vormundschaften durch Pflegeeltern“ Katzenstein/Fritsche 2022 und Bundesforum 2021a.

c) Nahestehende Familienangehörige des jungen Menschen

Bei dieser Gruppe handelt es sich um Verwandte und Verschwägerte des Kindes, die nicht nur in einem verwandtschaftlichen Verhältnis bestimmten Grades zum Kind stehen, sondern aufgrund ihrer tatsächlichen Nähe oder ihrer besonderen persönlichen Beziehung von hervorgehobener Bedeutung für das Kind sind. Das neue Vormundschaftsrecht enthält implizit den Auftrag, verstärkt im sozialen Umfeld von Kindern/Jugendlichen* nach Personen zu suchen, die geeignet und bereit sind, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen. Die Initiative zur Übernahme einer Vormundschaft kann einerseits auf die betreffenden Familienangehörigen zurückgehen, sie kann aber auch durch mit dem Fall vertraute Fachkräfte im Jugendamt ausgelöst werden.⁹

d) Vertrauenspersonen aus dem sozialen Umfeld des jungen Menschen

Vertrauenspersonen des Kindes/Jugendlichen* sind Personen, die – ohne dass ein familiäres Näheverhältnis besteht – eine vertrauensvolle Beziehung zu dem betreffenden jungen Menschen haben (vgl. BT-Drs. 2020: 326), etwa aufgrund geteilter Lebensumstände, gemeinsamer Lebenswelten oder regelmäßiger Begegnungen im Alltag – das können beispielsweise Eltern der* besten Freundin* des Kindes, pädagogische Fachkräfte in Schulen oder Mitglieder derselben Kirchengemeinde sein. Auch hier kann die Initiative einerseits von den Vertrauenspersonen ausgehen, sie kann aber auch bei Fachkräften mit Fallkenntnis liegen.

Vertreter*innen beider Gruppen – nahestehende Familienangehörige sowie Vertrauenspersonen – werden ebenfalls im Vorfeld der Vormundschaft im Rahmen von vorbereitenden Schulungen und Angeboten qualifiziert und durchlaufen die im Jugendamt entwickelte und vereinbarte Eignungsprüfung. Personen aus dem sozialen Umfeld eines Kindes, die die Vormundschaft übernehmen wollen, lassen sich gut mit Interessierten aus der Gruppe der sozial Engagierten, für die noch kein Matching mit einem Mündel erfolgt ist, in Schulungen vorbereiten. Verschiedene Jugendämter berichten zudem, dass besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt – in der Vorbereitung und auch in der Begleitung nach erfolgter Bestellung – in den Fällen geboten sind, in denen das Kind/Jugendliche* mit den an der Übernahme der Vormundschaft interessierten Personen, ob Familienangehörige oder Vertrauenspersonen ohne verwandtschaftliches Verhältnis, in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

4.1.2 Strategien zur Suche nach Ehrenamtlichen und zur Bekanntmachung des Angebots

Je nachdem, in welcher der beschriebenen Gruppen verstärkt nach potenziellen ehrenamtlichen Einzelvormund*innen gesucht wird bzw. werden soll, empfehlen sich unterschiedliche Strategien und Ansätze zu deren Akquise und Gewinnung. Dabei reicht das Spektrum von allgemeiner Bekanntmachung über Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung hin bis zu gezielter Ansprache im Umfeld der betreffenden Kinder und Jugendlichen*.

a) Bekanntmachung über Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Für eine allgemeine Öffentlichkeitsarbeit können Materialien wie Flyer, Aushänge, Poster und Broschüren erstellt werden.

Die Bekanntmachung des Angebots – typischerweise unter dem Slogan „Ehrenamtliche Einzelvormund*innen gesucht!“ – und die Suche nach Interessierten kann über Webseiten, Social-Media-Kanäle, Aushänge in Nachbarschaftstreffs und Begegnungsstätten oder auch über

⁹ Ausgewertete Erfahrungen von Fachkräften liegen bislang für Fälle vor, in denen Angehörige ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete übernommen haben (vgl. Fritsche 2020 a); demnach lassen sich die für einen strukturierten Einbezug sozial engagierter (nicht verwandter) Vormund*innen vorhandenen Ansätze zur Vorbereitung und Qualifizierung nicht reibungslos und nur mit Einschränkungen auf Familienangehörige als Vormund*innen übertragen.

Straßenfeste erfolgen. Wichtig ist zudem die gezielte Nutzung lokaler Strukturen zur Förderung des Ehrenamts: Vorhandene Ehrenamtsbeauftragte und entsprechende lokale Multiplikator*innen können gezielt über ehrenamtliche Vormundschaften und die Suche nach Einzelvormund*innen informiert werden. Für Ehrenamtsbörsen und Freiwilligentage können Angebote und „Auftritte“ entwickelt und die jeweiligen lokalen Informationskanäle bespielt werden. Stadtteilzentren, Kirchengemeinden, vor Ort verankerte Vereine, Hochschulen, Universitäten und Bürger*innenstiftungen oder ähnliche Zusammenschlüsse kommen ebenfalls als Kooperationspartner*innen für die Bekanntmachung und Bewerbung ehrenamtlicher Vormundschaften bzw. die Erschließung neuer Interessent*innenkreise in Frage.

Gute Multiplikator*innen sind häufig auch aktive und ehemalige Vormund*innen (das müssen nicht ausschließlich ehrenamtliche Vormund*innen sein, sondern können auch engagierte Personen sein, die früher im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Vormundschaften geführt haben): Mit ihnen gemeinsam können aktive Unterstützungsbeiträge für die Suche nach neuen Interessierten entwickelt werden, zum Beispiel Anschreiben, Informationsveranstaltungen oder Erfahrungsberichte auf der Projekt-Webseite. Eine gezielte Pressearbeit zum Thema, etwa in Form von Porträts von Einzelvormund*innen und Mündeln, ist zudem hilfreich; in diesem Kontext können auch Berichte Aktiver oder Ehemaliger sehr motivierend wirken.

Für alle Aktivitäten gilt: Es ist hilfreich, das Anliegen und die damit verbundenen Erwartungen so konkret wie möglich zu kommunizieren und Ansprechpartner*innen festzulegen, die in der Lage sind, gut informiert auf Anfragen Interessierter zu reagieren. Zudem von Vorteil ist es, wenn die Erreichbarkeit der Anlaufstellen klar benannt ist. Und: Der Aufbau von Strukturen benötigt Zeit. Wenn Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit über punktuelle Ereignisse hinausgehen und Teile eines umfassend angelegten Konzepts mit aufeinander aufbauenden und gegebenenfalls häufiger bzw. regelmäßig umzusetzenden Schritten sind, können sie am besten ihre Wirkung entfalten.

b) Suche und gezielte Ansprache im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen*

Bei der Suche nach bzw. der Ansprache von Personen im sozialen Umfeld der betreffenden Kinder und Jugendlichen*, die bereits in einer Beziehung zum Kind stehen (das können z.B. Verwandte, Pflegeeltern, aber auch andere, für das Kind wichtige Vertrauenspersonen sein, s.o.), können jene Fachdienste (Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst) und Fachkräfte aus dem Jugendamt einbezogen werden, die das jeweilige Umfeld und etwaige Bezugs- und Vertrauenspersonen des Kindes kennen bzw. einen Zugang zum Kind haben. Zudem besteht für Fachkräfte mit Fallkenntnis die Möglichkeit, Interessierte im Umfeld des Kindes gezielt(er) – auch im Rahmen von Interaktionen mit dem betreffenden Kind – kennenzulernen.

Hilfreich ist es, wenn Fachkräfte des Jugendamts, die sich solcherart „in Kontakt“ befinden, über fachlich fundiertes Wissen zu Vormundschaften im Allgemeinen und ehrenamtlichen Vormundschaften im Besonderen verfügen. Wenn sie erklären können, welche Aufgaben eine Vormundschaft umfasst, welche Voraussetzungen ein*e potenzielle Vormund*in erfüllen sollte, wie Vorbereitung und Eignungsprüfung durch das Jugendamt sowie Auswahl und Bestellung durch das Familiengericht ablaufen und welche Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Vormund*innen bereitstehen, können frühzeitig wichtige Weichenstellungen erfolgen. Gut ist es auch, wenn diese Fachkräfte informiert sind über den lokal eingeschlagenen Ansatz zur Vorbereitung und Unterstützung Ehrenamtlicher und gegebenenfalls auf Materialien und Leitfäden hinweisen können, die im Bedarfsfall bei ersten Informationsgesprächen mit in Frage kommenden Personen als Orientierung dienen. Sie sollten vertraut sein mit dem jugendamtsinternen Ablauf des Verfahrens und wissen, welche weiteren im Jugendamt zuständigen Stellen an welchen Punkten durch sie hinzuzuholen sind. Vor diesem Hintergrund empfehlen sich eine schriftliche Fixierung und Bekanntmachung der

Prozessschritte in der jeweiligen Institutionen sowie fachdienstübergreifende Vereinbarungen zur Umsetzung bzw. Berücksichtigung des solcherart verabredeten Verfahrens.

Darüber hinaus kann auch hier eine gute Einbindung in die relevanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort förderlich wirken: Im Idealfall sind nicht nur Mitarbeitende des Jugendamts, sondern auch Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen* in Vormundschaften zu tun haben, über den lokal entwickelten Ansatz eines strukturierten Einbezugs Ehrenamtlicher als Vormund*innen informiert – von Lehrer*innen und Erzieher*innen über Bezugsbetreuer*innen in Einrichtungen, Sozialpädagog*innen und Mediziner*innen bis hin zu Fachkräften bei freien Trägern und Beratungsstellen sowie Richter*innen und Rechtspfleger*innen.

Materialien, Handouts und Erklär-Videos zur Vormundschaft im Allgemeinen und auch besonders zu ehrenamtlichen Vormundschaften, die zur Bekanntmachung des Angebotes und für Informationsveranstaltungen entwickelt wurden, können auch gezielt an einzelne Interessierte im Umfeld von Kindern und Jugendlichen* weitergegeben werden.

4.1.3 Informationsveranstaltungen und weitere Angebote für interessierte Ehrenamtliche

Haben sich über die verschiedenen Ansätze allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit und gezielter Ansprache Personen gefunden, die sich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft interessieren, geht es im nächsten Schritt um eine erste größere Informationsveranstaltung: Sie zielt darauf ab, vormundschaftliche Aufgaben und Eignungskriterien für ehrenamtliche Vormund*innen vorzustellen, ihre Einbettung in lokale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen bekannt zu machen und insgesamt das zu erwartende Prozedere – von der Interessensbekundung über die Bestellung als Vormund*in bis zur Begleitung durch das Jugendamt und weitere Institutionen bzw. Akteur*innen sowie zur Beaufsichtigung – zu umreißen. Hilfreich ist es, wenn Veranstaltungen dieser Art von jenen Fachkräften bestritten werden, die später dann auch Ansprechpartner*innen für aktive Einzelvormund*innen bei Fragen und Beratungsbedarf sind – so können sich die Beteiligten auf beiden Seiten bereits in diesem Kontext kennenlernen. Zudem können Berichte ehemaliger Vormund*innen in die Präsentationen einbezogen sowie Handouts mit der Beschreibung wichtiger Voraussetzungen für eine Vormundschaft und Informationen zu den Anlaufstellen in Jugendamt oder Verein verteilt werden.

Der Kinderschutzbund Frankfurt am Main e.V. hat beispielsweise ein solches Handout („Profil ehrenamtliche Einzelvormünder“) erstellt, das übersichtlich Voraussetzungen für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft zusammenstellt (z.B. Bereitschaft zur Übernahme eines langjährigen Engagements; wertschätzende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen*; Offenheit, Kritikfähigkeit und Reflexionsbereitschaft; Bereitschaft, die Geschichte des Kindes/Jugendlichen* und seine Eltern zu akzeptieren und sich mit beidem auseinanderzusetzen; Kooperationsbereitschaft; Widerstandsfähigkeit und Durchsetzungskraft zur Vertretung des Interesses des Mündels etc.) und auch beispielhaft Zielgruppen, die für die Übernahme einer Vormundschaft in Frage kommen und nach denen mit dem Informationsblatt gesucht wird, erwähnt (s. Anlage A am Ende der Orientierungshilfe). Diese Übersicht wird im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder bei Interessenbekundungen ausgehändigt, sie kann auch von Fachkräften im Jugendamt zur Weitergabe an interessierte Personen genutzt werden.¹⁰ Sind solche Handouts und vergleichbare Materialien zu ehrenamtlichen Vormundschaften vorhanden, können diese auch für Gespräche mit Interessierten, die sich außerhalb der Informationsveranstaltungen melden, genutzt werden.

Vorliegende Schilderungen Ehrenamtlicher (vgl. Fritsche 2020b) erlauben zudem den Schluss, dass es in der Phase des „Interessiert-Seins“ durchaus eine Rolle spielt, bei wem die Vorbereitung auf das vormundschaftliche Engagement und dessen Begleitung angesiedelt sind: Ist das lokale Jugendamt

¹⁰ Für interessierte Ehrenamtliche ist unter Umständen zudem die Information bedeutsam, dass sie für die Führung einer Vormundschaft eine Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB n.F. geltend machen können. Ab 1. Januar 2023 beläuft sich diese Pauschale für eine ehrenamtlich geführte Vormundschaft auf jährlich 425 Euro.

federführend, ein freier Träger oder ein Vormundschaftsverein? Wobei die beiden letztgenannten sich zudem noch durch spezifische Profile bzw. Ausrichtungen unterscheiden können (etwa: verortet im kirchlich-konfessionellen Kontext, menschenrechtsorientiert in der Arbeit mit Geflüchteten oder im Rahmen sozialräumlicher Nachbarschaftshilfe). Wenn Interessierte Kontakt mit dem Träger eines Ehrenamts-Angebots aufnehmen, dann sind sie in der Regel bereits zu der Entscheidung gelangt, dass sie sich eine Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Amt, dem Träger oder dem Verein vorstellen können. Je nach Profil, Struktur und auch Reputation der Institution, die das Projekt organisiert und um Ehrenamtliche wirbt, fühlen sich unterschiedliche Personengruppen mehr oder weniger stark angesprochen. Bezogen auf die Initiator*innen eines Projekts bedeutet das, dass es sich positiv auf alle Tätigkeiten auswirken kann, wenn das Angebot einschließlich etwaiger „Eigenheiten“ in der Ausrichtung des verantwortlichen Trägers reflektiert ist und klar definiert sowie kommuniziert wird.

4.2 Die Eignung von Ehrenamtlichen überprüfen und feststellen

Ein wichtiger Baustein in der strukturierten Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund*innen sind festgelegte Verfahren zur Einschätzung bzw. Feststellung der Eignung der Interessierten sowie zur Überprüfung formaler Anforderungen. Dabei kommt Kennenlerngesprächen mit Interessierten eine wichtige Bedeutung zu. Solche Gespräche können vor, während oder auch nach Abschluss der vorbereitenden Qualifizierung stattfinden. Ihnen liegt häufig ein Fragebogen zugrunde, den die interessierte Person bereits im Vorfeld erhält, um sich Gedanken zur Beantwortung der einzelnen Bereiche zu machen. Der Bogen dient auch zur Erhebung von Angaben zur ehrenamtlichen Person, ihres bisherigen Werdegangs und zu besonderen Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen. Darüber hinaus kann über die Thematisierung von Ansichten und Haltungen, die mittels offener Fragen erfolgt, ein Einstieg in durchaus schwierige Themen gefunden werden, der dabei hilft, ein möglichst umfassendes, den gesetzlichen Vorgaben gerecht werdendes Bild der entsprechenden Person zu erhalten.¹¹

4.2.1 Ermittlung und Überprüfung von Eignung

Die Auswahl von Vormund*innen und die Beurteilung ihrer Eignung sind letztlich Aufgaben des Familiengerichts (§ 1778 BGG n.F.). Das Jugendamt hat dabei gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII n.F. mitzuwirken: Es ist verpflichtet, dem Gericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall als Vormund*in eignen und – geregelt über die neuen Bestimmungen in Absatz 2 – hat es ab 1. Januar 2023 nunmehr seinen Vorschlag auch zu begründen.

§ 53 SGB VIII n.F.: Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht

- (1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.
- (2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,
 1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und
 2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.
- (3) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

¹¹ Zur Vorbereitung auf das Gespräch eignen sich auch Handouts wie das oben bereits genannte und in Anlage A zu findende des Kinderschutzbunds Frankfurt am Main.

„Eignung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, allerdings sind bei der Einschätzung der Eignung einer Person zur Führung einer Vormundschaft eine Reihe von Aspekten und Kriterien zu ermitteln bzw. zu beachten: Die Bestimmungen zur Auswahl durch das Familiengericht und zur Eignung von Vormund*innen finden sich in §§ 1778 und 1779 BGB n.F. Nach § 1778 BGB n.F. hat das Familiengericht – sofern die Eltern für den Fall ihres Todes keine andere Person als Vormund*in benannt haben – „den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen“ (Abs. 1). Sah das alte Vormundschaftsrecht vor, dass das Familiengericht eine zur Führung der Vormundschaft *geeignete* Person auswählt, so ist künftig unter allen vorhandenen möglichen Vormund*innen (einschließlich Berufs- oder Vereinsvormund*innen und Vormund*innen des Jugendamts) die Person auszuwählen, *die am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen* – es geht nicht mehr, wie bisher, um eine allgemeine Eignung, sondern um die *beste Eignung*, die wiederum im Hinblick auf die Bedarfe und Situation des betreffenden jungen Menschen und damit *aus der Mündelperspektive* zu bestimmen ist.¹² Die Suche nach der am besten zur Führung der Vormundschaft geeigneten Person und ihre Auswahl nehmen demnach ihren Anfang beim Kind/Jugendlichen* (s. zudem auch § 168 Abs. 1 FamFG n.F., wonach das Gericht bei der Auswahl grundsätzlich nahestehende Familienangehörige sowie Personen des Vertrauens des betreffenden Kindes anhören soll).

In § 1778 Absatz 2 BGB n.F. findet sich eine weitere Konkretisierung: „Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. Der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund, 2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und 3. die Lebensumstände des Mündels“. Auch hier stärken die Neuerungen die Stellung des Mündels im Vormundauswahlverfahren: Neu ist, dass der Wille des Mündels zu berücksichtigen ist und dies an erster Stelle; neu aufgenommen wurden auch die Berücksichtigung seines kulturellen Hintergrunds und seiner Lebensumstände sowie, als indirektes Kriterium, der wirkliche Wille der Eltern.

Der folgende Paragraph § 1779 BGB n.F. konkretisiert in Absatz 1 die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person für die Übernahme einer Vormundschaft erfüllen muss: „Eine persönliche Person muss nach 1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen, 2. ihren persönlichen Eigenschaften, 3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie 4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert“.¹³

§ 1779 Absatz 2 BGB n.F. formuliert explizit (und nicht mehr, wie bisher, indirekt) den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft vor den anderen Vormundschaftstypen (Berufs-, Vereinsvormundschaft und Vormundschaft durch das Jugendamt), die zudem künftig gleichrangig behandelt werden: „Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Abs. 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern [Berufsvormund*innen, Vereinsvormund*innen und das Jugendamt; M.F.] Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.“ Das bedeutet, dass die Eignung einer Person zur* ehrenamtlichen Vormund*in künftig nicht mehr in Frage gestellt werden kann, wenn sie im Rahmen der Vormundschaft einen bestimmten Bereich nicht (gut) abdecken kann, beispielsweise die Vermögenssorge oder Fragen des (Umgangs-)Kontakts zwischen Kind und Eltern. Für solche Konstellationen sieht das neue Vormundschaftsrecht ausdrücklich die Einrichtung einer zusätzlichen Pflugschaft gemäß § 1776 BGB n.F. neben der ehrenamtlichen Vormundschaft vor – mit dem Ziel, diese zu stabilisieren, und ohne die generelle Eignung der vormundschaftsführenden Person in Frage zu stellen (BT-Drs. 2020: 190f.).

¹² S. dazu ausführlicher Lohse/Wunderlich 2021, Wunderlich 2020.

¹³ Zu berücksichtigen sind neben den Vorschriften zur Eignung der Person zudem jene zu Benennung/Ausschluss durch die Eltern, Übergehen der benannten Person und zu Ausschlussgründen, im Einzelnen: § 1782 („Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern“), § 1783 („Übergehen der benannten Person“), § 1784 („Ausschlussgründe“) BGB n.F.

Die Vorschriften zur Amtsführung werden in § 1790 BGB n.F. konkretisiert. Sie stehen – auch das ist neu – unter der Maßgabe der ihnen in § 1788 BGB n.F. vorangestellten Rechte des Mündels. Dort ist an erster Stelle das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit formuliert (§ 1788 Nr. 1 BGB n.F.). Die Eignung der vormundschaftsführenden Person ist folglich auch daran zu messen, ob sie im Rahmen ihrer vormundschaftlichen Sorge den Rechten des Mündels gerecht werden kann (vgl. Bode 2021: 133f.). Dies umfasst nicht zuletzt auch die Fähigkeit, das Mündel an für seine Entwicklung bedeutsamen Entscheidungen zu beteiligen (§ 1788 Nr. 5 BGB n.F.).

Hatte im alten Vormundschaftsrecht gemäß § 1779 BGB a.F. das Familiengericht bei der Auswahl des Vormunds dessen persönliche Verhältnisse (z.B. starke berufliche oder familiäre Belastungen), Vermögenslage und „sonstige Umstände“ zu berücksichtigen, lassen sich letztere gemäß § 1779 Abs. 1 BGB n.F. nunmehr konkretisieren und differenzieren als persönliche Kenntnisse (z.B. Sprachkenntnisse, pädagogische oder juristische Kenntnisse) und Erfahrungen (z.B. mit eigenen Kindern, Pflegekindern oder in der pädagogischen Arbeit), persönliche Eigenschaften (z.B. zeitliche und gesundheitliche Ressourcen) sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung beteiligten Personen. All diese Aspekte sind sowohl als allgemeine Eignungskriterien für ehrenamtliche Personen als auch, mit Blick auf ein spezifisches Kind, bezogen auf die Situation des Mündels und aus seiner Perspektive heraus zu betrachten.

Neu ist auch die Berücksichtigung von Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft als Eignungskriterium: Sie findet sich zum einen als Eignungsvoraussetzung (wie oben bereits erwähnt) in § 1779 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F., wonach die zum Führen einer Vormundschaft in Frage stehende Person nach „ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“ geeignet sein muss, „die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert“. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation kann demzufolge in der Zusammenarbeit mit an der Erziehung beteiligten Personen, etwa Erzieher*innen aus Kindergärten, behandelnden Therapeut*innen, Lehrer*innen oder Mitarbeitenden von Jugendämtern, von der vormundschaftsführenden Person gefordert sein. Ein*e Vormund*in muss zudem in der Lage sein, einen dem Mündelwohl dienlichen Kontakt zu den Pflegepersonen, die die Erziehung im Alltag leisten – ob in Wohngruppen oder in Pflegefamilien –, zu halten, deren Belange zu berücksichtigen und deren Auffassungen in ihre/seine Entscheidungen einzubeziehen (s.a. § 1796 Abs. 1, 2 BGB n.F.). Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft sind auch dann gefordert, wenn Sorgeangelegenheiten bei zusätzlichen Pfleger*innen gemäß § 1776 BGB n.F. oder bei Pflegepersonen als gesetzlichen Pfleger*innen gemäß § 1777 BGB n.F. liegen (§ 1792 Abs. Nr. 2 bis Nr. 4 BGB n.F.).

Darüber hinaus lässt sich aus der neu in § 1790 aufgenommenen Pflicht des Vormunds, bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels und zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einzubeziehen (§ 1790 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F.), ableiten, dass die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern nicht ausgeklammert werden darf, sondern die vormundschaftsführende Person auch mit dieser Anforderung umgehen können muss. Ergänzend dazu ist dazu auch § 1790 Abs. 4 BGB n.F. zu erwähnen, wonach der Vormund bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen hat.¹⁴ All die genannten Anforderungen ermöglichen eine weitere Konkretisierung von „Eignung“ bzw. die Entwicklung von entsprechenden Kriterien.

4.2.2 Kennenlernen-/Eignungsgespräche mit interessierten Ehrenamtlichen

Im Mittelpunkt der Eignungseinschätzung stehen vorbereitete Kennenlerngespräche mit interessierten Ehrenamtlichen. Grundsätzlich dienen diese Kennenlerngespräche (häufig werden sie auch Eignungs-

¹⁴ Als Einschränkung findet sich hier der Zusatz, dass dies dem Wohl des Mündels nicht widersprechen darf und dem Vormund zuzumuten sein muss (§ 1790 Abs. 4 BGB n.F.).

gespräche genannt) dazu, aussagekräftige Informationen zu den oben beschriebenen Aspekten und Eignungskriterien zu erhalten und sich einen Überblick über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kompetenzen und Besonderheiten der ehrenamtlichen Person zu verschaffen. Dieser Überblick soll im späteren Matching (damit ist das Zusammenbringen von ehrenamtlicher Person und Kind/Jugendlicher* gemeint) bei der Beantwortung bzw. Einschätzung der Frage helfen, ob die in Frage kommende Person gut mit der spezifischen Situation des betreffenden Kindes/Jugendlichen* umgehen kann.

Die folgenden Anregungen für Kennenlerngespräche¹⁵ können einerseits für einen Fragebogen genutzt werden, der Personen, die sich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft interessieren, bereits im Vorfeld eines Gesprächs zur Vorbereitung übermittelt werden kann. Die Antworten auf diese Fragen können im nächsten Schritte als Grundlage für den weiteren Austausch herangezogen werden und dabei helfen, im anschließenden Gespräch einen Einstieg in einzelne Themen zu finden. Die im Folgenden beschriebenen Anregungen können darüber hinaus als Orientierung bei der Entwicklung eines Leitfadens für das Gespräch mit der interessierten Person dienen. Der Leitfaden sollte offene Fragen und Gesprächsimpulse für verschiedene Bereiche enthalten. Möglich ist auch eine Kombination aus schriftlichen und mündlichen Elementen bzw. aus im Vorfeld zur Verfügung gestellten Fragen sowie Themen, die in der unmittelbaren Interaktion entwickelt werden.

a) Angaben zu der Person, die sich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft interessiert

Neben Name, Alter, Adresse und Erreichbarkeit der ehrenamtlichen Person sind Angaben zur Familiensituation, zu Kindern und deren Alter ebenso von Interesse wie die konfessionelle Zugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, Muttersprache und die Zugehörigkeit zu Vereinen, Vereinigungen oder anderen Gruppierungen.

Weitere persönliche Angaben, die für die Einschätzung der Eignung hilfreich sein können, sind: Schulabschluss und beruflicher Werdegang; aktuell ausgeübte Tätigkeit, berufliche Situation, berufliche Perspektiven und Selbsteinschätzung zur finanziellen Situation; gesundheitliche Besonderheiten, psychische Probleme, Beeinträchtigungen und Krankheiten; Vorstrafen; die Frage, ob es in der Vergangenheit bereits Kontakte oder Erfahrungen mit dem Jugendamt gab, sowie besondere (unter Umständen auch fachliche) Kenntnisse und Kompetenzen, etwa Sprachkenntnisse sowie Qualifikationen und Erfahrungen in pädagogisch-therapeutischen Arbeitsfeldern.

b) Zeitliche Kapazitäten und Mobilität der interessierten Person

Das Zeitbudget und die zum Führen einer Vormundschaft notwendigerweise einzuplanende Zeit sollten besprochen werden: Kann die ehrenamtliche Person unter der Woche tagsüber kurzfristig Termine wahrnehmen? Hat sie am Wochenende Zeit? Welchen Umfang hat das Zeitbudget, über das sie wöchentlich frei verfügen kann?

Je nach Wohnort und regionalen Gegebenheiten kann auch danach gefragt werden, wie mobil die Person ist bzw. ob sie bestimmte Entfernungen ohne Probleme selbstständig bewältigen kann.

c) Weiterführende Fragen und Gesprächsimpulse zum Kennenlernen der interessierten Person¹⁶

Motivation zur Übernahme einer Vormundschaft: Was motiviert die ehrenamtliche Person, die Übernahme einer Vormundschaft anzustreben? Warum will sie Kinder bzw. Jugendliche*

¹⁵ Die Zusammenstellung fügt Unterlagen aus verschiedenen Jugendämtern zusammen, die im Rahmen der Arbeit mit der „Begleitgruppe ‚Ehrenamtliche Vormundschaften‘“ gesichtet und ausgewertet wurden.

¹⁶ Diese und alle im Folgenden angeführten Ausdifferenzierungen lassen sich für die Vorbereitung von Gesprächen mit Interessierten zu direkten Fragen umformulieren, also: „Was motiviert Sie, die Übernahme einer Vormundschaft anzustreben?“, „Warum wollen sie mit jungen Menschen arbeiten?“, „Was hat für Sie den Ausschlag gegeben, Vormund werden zu wollen?“, „Über welche besonderen Erfahrungen, die für die Ausübung einer Vormundschaft von Nutzen sein könnten, verfügen Sie?“ etc.

begleiten? Was hat den Ausschlag gegeben, Vormund*in werden zu wollen? Über welche besonderen Erfahrungen, die für die Ausübung der Vormundschaft von Nutzen sein könnten, verfügt die ehrenamtliche Person? Was kann sie Kindern/Jugendlichen* besonders gut vermitteln?

Selbsteinschätzung zur künftigen Rolle als Vormund*in, insbesondere mit Blick auf das Mündel:

Was ist der ehrenamtlichen Person bei der Führung einer Vormundschaft wichtig? Welche Vorerfahrungen im Umgang mit Kindern/Jugendlichen* liegen vor? Welche Ideen und Gedanken hat die ehrenamtliche Person zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen*? An welchen Werten orientiert sie sich in ihrem Handeln? Wie würde sie ihre pädagogische Haltung beschreiben? Welchen Stellenwert hat Beteiligung in der Vormundschaft für die ehrenamtliche Person? Woran wäre aus ihrer Sicht zu erkennen, dass die Vormundschaft gut verläuft?

Vorstellungen über das künftige Mündel: Gibt es konkrete Vorstellungen und Erwartungen? Wenn ja: Welche? Wie sieht es aus im Hinblick auf Alter und Geschlecht? Falls konkrete Erwartungen existieren: Wie werden diese begründet? Welche Aspekte im persönlichen Umgang sind der ehrenamtlichen Person besonders wichtig?

Sorgen und Befürchtungen rund um die Vormundschaft: Welche Aufgaben erwartet die ehrenamtliche Person im Rahmen der Vormundschaft? Was wäre schwierig? Welche Ausgangslage würde die ehrenamtliche Person beunruhigen?

Zur Beziehung zum Mündel: Wie soll die vormundschaftliche Beziehung zum Mündel aussehen, wie soll sie gestaltet werden? Welche Erfahrungen möchte die ehrenamtliche Person dem jungen Menschen vermitteln?

Zur Zusammenarbeit mit anderen: Wie kann, wie soll die Zusammenarbeit mit Eltern, Pflegeeltern, Angehörigen und Bezugs- bzw. Vertrauenspersonen des Mündels aussehen? Welche Ideen, Überlegungen und Befürchtungen gibt es rund um die möglicherweise erforderliche Zusammenarbeit mit Eltern? Welchen Stellenwert hat Kooperation für die Person? Wie blickt sie auf die Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamts, wie auf die Zusammenarbeit mit Rechtspfleger*innen?

Umgang mit Konflikten und/oder Schwächen: Wie beschreibt die ehrenamtliche Person ihr Verhalten in Konfliktsituationen? An wen würde sich die ehrenamtliche Person wenden, wenn sich Konflikte oder schwierige Konstellationen in der Vormundschaftsführung oder auch rund um die Vormundschaft zeigen? Wie wird der eigene Umgang mit Schwächen beschrieben bzw. eingeschätzt?

Selbsteinschätzung zu drei persönlichen Stärken: Welche Stärken sieht die ehrenamtliche Person bei sich selbst? Worin ist sie besonders gut? Warum? Wie würde eine nahestehende Person die ehrenamtliche Person beschreiben? Als Variationen können auch bisherige Meilensteine in der persönlichen Entwicklung thematisiert werden; ebenso kann die Frage nach besonderen biografischen Ereignissen oder Phasen, die von der ehrenamtlichen Person als Brüche wahrgenommen werden, als Gesprächsimpuls herangezogen werden.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass Entscheidungen über den konkreten Zuschnitt der Fragen bzw. den Einsatz von Fragebogen und/oder Gesprächsleitfaden im jeweiligen lokalen Praxiskontext zu treffen sind und demzufolge in den Details variieren können.

Mancherorts führen zwei Fachkräfte die Gespräche, um einen kollegialen Austausch über das Gehörte im Nachgang sicherzustellen; einige Träger planen für die Eignungseinschätzung und -feststellung zwei Gesprächstermine mit Interessierten ein. Die Angaben zur Person sowie die gewonnenen Einschätzungen dienen als Grundlage für die Erstellung eines (pseudonymisierten) Profils der ehrenamtlichen Person, auf das dann im Matching zurückgegriffen werden kann (s. die Beispiele weiter unten in Kap. 4.4). Eine Dokumentation und interne Auswertung bzw. Nachbereitung der Gespräche sind hilfreich und ratsam.

Flankierend zu den eher qualitativ-pädagogisch ausgerichteten Kennenlerngesprächen sind formal (-rechtliche) Auskünfte bei den Interessierten abzufragen bzw. durch sie vorzulegen, im Einzelnen handelt es sich dabei um Auskünfte nach § 30a BZRG (erweitertes Führungszeugnis), nach § 882f Abs. 1 ZPO (Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis) und nach § 802k ZPO (Auskunft aus dem Vermögensverzeichnis). Ergänzend können zudem Auskünfte über anhängige Zwangsversteigerungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren sowie eine Auskunft der Staatsanwaltschaft, ob ein laufendes strafrechtliches Verfahren anhängig ist, eingeholt werden. Die Ehrenamtlichen können auch um eine Erklärung gebeten werden, in der sie versichern, dass gegen sie keine aktuellen polizeilichen Ermittlungsverfahren anhängig sind, und sich verpflichten, dem Jugendamt etwaige gegen sie eingeleitete Strafverfahren unverzüglich mitzuteilen. In Anlage B findet sich als Beispiel die Einverständniserklärung zum Einholen verschiedener Auskünfte, die das Jugendamt Stuttgart für die diesbezügliche Eignungsprüfung interessierter Ehrenamtlicher entwickelt hat. Gegebenenfalls kann auch eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sein; ein Beispiel für eine entsprechende Vorlage aus dem Kreisjugendamt Euskirchen findet sich in Anlage C. Die verschiedenen Auskünfte und Nachweise fließen ein in die Eignungseinschätzung.

Es empfiehlt sich, eine Übersicht zu Arten der Auskunft, Informationsquellen und Zeitpunkten der Einholung zu erstellen und die Ehrenamtlichen darüber zu informieren, dass entsprechende Zeugnisse und Belege im Rahmen der Eignungsprüfung vor der Übertragung der Vormundschaft, fortlaufend im Abstand von zwei Jahren sowie kurzfristig (sollten Hinweise vorliegen, aufgrund derer die Einholung erforderlich ist) vorzulegen sind bzw. angefordert werden. Das zuständige Familiengericht hat zudem vor der Bestellung einer Person als ehrenamtliche Vormund*in eine Auskunft nach § 41 BZRG einzuholen sowie spätestens alle zwei Jahre nach der Bestellung durch Einholen einer entsprechenden Auskunft zu überprüfen, ob die Eignung diesbezüglich weiterhin gegeben ist (§ 168 Abs. 2 FamFG n.F.).

Wenn die Fachkraft, die die Kennenlerngespräche mit interessierten Ehrenamtlichen führt, im weiteren Verfahren entweder auch für das Matching zuständig ist oder zumindest eng in den Auswahlprozess einbezogen wird, können die im Gespräch und im Rahmen ergänzender Ermittlungen gewonnenen Einschätzungen direkt in das weitere Verfahren einfließen. Zudem können Detailfragen, die rund um die Passung von Mündel und ehrenamtlicher Person möglicherweise auftauchen, durch die Hinzuziehung der den Pool aus Ehrenamtlichen überblickenden Fachkraft zügig geklärt werden. Ebenso hilfreich kann es sein, wenn die zuständige Fachkraft (aus Jugendamt oder Verein), die die Eignung Interessierter einschätzt und prüft, später, nach der Bestellung, auch Ansprechperson der Ehrenamtlichen bei etwaigen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen ist. Den ehrenamtlichen Einzelvormund*innen werden dadurch Kontinuität der Ansprechbarkeit und Klarheit im Hinblick auf die Zuständigkeit in der Institution vermittelt. Aus strukturell-institutioneller Sicht ist es darüber hinaus zielführend, das für die Beratung und Unterstützung von Einzelvormund*innen notwendige fachliche Wissen, was zu großen Teilen Erfahrungswissen ist, bei konkreten Personen bzw. in Teams zu bündeln, um es darüber sukzessive auszubauen und für die Begleitung und Unterstützung aktiver ehrenamtlicher Vormund*innen nutzbar machen zu können (vgl. dazu auch Kap. 4.5).

Bei der Erhebung und Speicherung personenbezogener Angaben von Ehrenamtlichen sind datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Im Rahmen ihrer Verfahren zur Eignungsüberprüfung und -feststellung erheben Jugendämter personenbezogene Daten. Es empfiehlt sich, ein entsprechendes Informationsblatt über Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen im Jugendamt, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, Empfänger*innen der personenbezogenen Daten, Dauer der Speicherung und Aufklärung über Betroffenenrechte – in Absprache mit den jeweils für Datenschutz zuständigen Stellen und Beauftragten – vorzubereiten und den Ehrenamtlichen zur Kenntnisnahme auszuhändigen (zur Orientierung vgl. LVR 2020).

4.2.3 Wertschätzende Gesprächssituation

An einer Einzelvormundschaft Interessierte haben oft ein ausgeprägtes Gespür dafür, ob ihr Engagement Versorgungsengpässe substituieren soll oder ob es um eine konstruktive Unterstützung geht, die jungen Menschen ein Mehr an Chancen ermöglicht. Vor der ersten Kontaktaufnahme haben Interessierte sich häufig bereits intensiv mit dem angestrebten Ehrenamt auseinandergesetzt und sich über die Institution, die eine Begleitung für dieses Ehrenamt anbietet, und deren Profil informiert. Wenn es zu einer verabredeten Begegnung mit Vertreter*innen dieser Institution kommt, haben Ehrenamtliche insofern oft bereits einen ersten Bezug zum Thema aufgebaut, einschließlich individueller Erwartungen, Hoffnungen und Abwägungen („Traue ich es mir zu, eine Vormundschaft zu übernehmen?“). Diese Bindung ist jedoch noch nicht an konkrete Personen gebunden. In die bis dahin erfolgte Orientierung war noch keine Fachkraft involviert (vgl. Fritsche 2020b: 15). Vor diesem Hintergrund kann es für Fachkräfte hilfreich sein, sich die Bedeutung eines sorgfältigen und respektvollen Kennenlerngesprächs aus Sicht der interessierten Ehrenamtlichen vor Augen zu führen und sich die aufseiten der Ehrenamtlichen häufig bereits aufgebaute Erwartungshaltung bewusst zu machen, um in der Gesprächsführung dementsprechend aufmerksam und behutsam agieren zu können.

In der Regel handelt es sich bei bürgerschaftlich bzw. sozial engagierten Einzelvormund*innen nicht um Lai*innen in (sozial-)pädagogischen Feldern, sondern um Menschen mit einem reichhaltigen Erfahrungsschatz in sozialen, sozialarbeiterischen und (sozial-)pädagogischen Feldern oder in kaufmännisch-verwaltenden sowie juristischen Tätigkeiten (vgl. Fritsche 2020b, AWO Bezirksverband Niederrhein e. V. 2019: 19). Bei allen biografischen und qualifikatorischen Unterschieden sind sie oft gut ausgebildet, finanziell unabhängig, breit vernetzt und bringen vielfältige Interessen und Hobbies in das Ehrenamt ein. Viele befinden sich am Ende ihres Berufslebens und wollen jungen Menschen nun gezielt und auf einer unkompliziert-individuellen Ebene eine gute Unterstützung zukommen lassen. Nicht selten gleichen berufliche Qualifikationen und Erfahrungen von ehrenamtlichen Vormund*innen denen der sie im Jugendamt oder beim Verein beratenden Fachkräfte. Neu ist dann, dass die Einzelvormund*innen für ihr Ehrenamt „die Seite wechseln“ und das Jugendhilfesystem in all seinen Ausprägungen nun erstmals aus der Perspektive von Nutzer*innen/Klient*innen bzw. Ratsuchenden, die erstere vertreten, kennenlernen. Beobachtungen und Einsichten dieser Art können Kennenlern-/ Eignungsgespräche und, in der Folge, ganze Kooperationsverläufe mit Ehrenamtlichen prägen.

4.2.4 Weitere Weichenstellungen für die Zusammenarbeit

Die Gespräche, die zum Kennenlernen und zur Eignungseinschätzung geführt werden, können zudem dafür genutzt werden, frühzeitig weitere, für das Führen der Vormundschaft und die begleitende Unterstützung relevante Weichen zu stellen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

a) Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenamtliche erhalten im Rahmen einer Vormundschaft Kenntnis über sensible Daten, die entweder das Mündel direkt oder Angelegenheiten der Vormundschaft betreffen. Gegenüber Dritten sind sie zu Verschwiegenheit verpflichtet. Im Rahmen der vorbereitenden Gespräche sollte dies mit den Ehrenamtlichen thematisiert werden. In diesem Kontext können auch entsprechende Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärungen vorbereitet und den Ehrenamtlichen zur Unterschrift vorgelegt werden.¹⁷

b) Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die Beaufsichtigung der Vormundschaft

Anlässlich der Kennenlern-/Eignungsgespräche können auch bereits Informationen über die Form der (gesetzlich vorgeschriebenen) Beaufsichtigung des Jugendamts über Vormund*innen

¹⁷ Als Beispiel für eine solche von Ehrenamtlichen zu unterschreibende Datenschutzverpflichtung s. die Vorlage des Jugendamt Stuttgarts in Anlage D. Grundsätzlich zu Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe vgl. LVR 2020.

weitergegeben und Beratungs- und Unterstützungsangebote, auf die Vormund*innen nach der Bestellung zurückgreifen können, vorgestellt werden. Solche informierend-orientierenden Gespräche sind ein gut geeigneter Rahmen, um Erwartungen des Jugendamts an Kontakthalten und Mitwirkung durch die Ehrenamtlichen im Verlauf der Vormundschaft zu formulieren. Vereinbarungen, in denen für beide Seiten verbindliche Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen Einzelvormund*in und Jugendamt getroffen sowie wechselseitig Erwartungen und Pflichten festgehalten werden, können in diesem Zusammenhang auch auf den Weg gebracht werden (s. dazu auch die Ausführungen in Kap. 4.5 und Kap. 4.6).

c) Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* kann überdies vom Träger des Ehrenamtsprojekts ein eigenes Schutzkonzept entwickelt werden, das beispielsweise einen Verhaltenskodex, eine Selbstverpflichtungserklärung, Angaben zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen, zum Vorgehen in Verdachtsfällen, zu Zuständigkeiten und auch einen Notfallplan enthalten kann. Dieses Konzept wird den Personen, die ehrenamtlich im Bereich Vormundschaften tätig sind, ausgehändigt, diese wiederum bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie das Konzept kennen und verpflichten sich, es ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* zugrunde zu legen. Bestandteil des Konzepts kann auch eine beispielhafte Zusammenstellung von pädagogisch richtigem bzw. erwünschtem Verhalten, kritischem und nicht tolerierbarem Verhalten sein.

In diesem Zusammenhang bedeutsam sind zudem Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen, die seit Mai 2021 mit der Reform des SGB VIII im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG; vgl. Bundesgesetzblatt 2021b) gesetzlich vorgeschrieben sind und die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Gewalt in Pflegeverhältnissen sicherstellen sollen (vgl. DIJuF 2022). Das Jugendamt hat seitdem gemäß § 37b SGB VIII („Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege“) zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen unter Einbezug und Berücksichtigung der Sichtweisen der verschiedenen Beteiligten Schutzkonzepte entwickelt, umgesetzt und überprüft werden; Pflegekinder sind künftig über Beschwerdemöglichkeiten und -wege und entsprechende Kontaktpersonen zu informieren (vgl. neben den Praxisbeispielen in DIJuF 2022 zu Qualitätsstandards für Schutzkonzepte auch Team „Foster Care“ 2020). Die Schutzkonzepte umfassen auch Rolle und Bedeutung von Vormund*innen, sind diesen vorzustellen und zu erläutern bzw. gegebenenfalls auch unter Mitwirkung von Vormund*innen (weiter) zu entwickeln. Sobald beispielsweise eine ehrenamtliche Person die Vormundschaft für ein Pflegekind übernimmt, sind – bezogen auf das *individuelle* Pflegeverhältnis – im Zusammenwirken von Jugendamt (bzw. zuständigem Pflegekinderdienst), Vormund*in, gegebenenfalls vorhandener zusätzlicher Pfleger*in (§ 1776 BGB n.F.)¹⁸ und dem betreffenden Kind bzw. der Jugendlichen* unter Umständen ein Schutzkonzept neu aufzustellen oder ein bestehendes Schutzkonzept entsprechend anzupassen.

4.3 Interessierte qualifizieren

Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine vorbereitende Qualifizierung für alle Personen, die sich für die Übernahme einer Vormundschaft interessieren, zu konzipieren – unabhängig von der Frage, ob die Interessierten bereits anderweitige Qualifizierungskurse im Jugendamt durchlaufen haben (z.B. Pflegeeltern), ob sie neu „im Feld“ sind oder ob sie das Kind, für das die Vormundschaft übernommen

¹⁸ Inwiefern Jugendämter künftig die Möglichkeiten des zusätzlichen Pflegers gemäß § 1776 BGB n.F. umzusetzen versuchen und darüber beispielsweise eine Zuständigkeit für Teilbereiche der Personensorge wie etwa (HzE-)Antragsstellungs-, Aufenthaltsbestimmungs- und/oder Umgangsbestimmungsrecht neben vormundschaftsführenden Pflegeeltern anstreben, bleibt abzuwarten (zu beachten sind hier auch die Bestimmungen zur Kooperation zwischen Vormund*in und Pfleger*in in §§ 1792, 1796 BGB n.F.; zum zusätzlichen Pfleger vgl. Hoffmann 2021b).

werden soll, bereits kennen (z.B. Pflegeeltern, Personen aus dem sozialen Umfeld und/oder nahe-stehende Familienangehörige).

Der übliche Weg der Qualifizierung sind Schulungskurse für Interessierte. In Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. im Fall von Pflegeeltern, die bereits mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, bei zu langen Wartezeiten auf den nächsten Schulungskurs oder auch, wenn sich der Schulungskurs eher an bürgerschaftlich Interessierte Einzelpersonen und nicht an Familien-angehörige wendet) berichten Jugendämter, die mit Ehrenamtlichen als Vormund*innen arbeiten, von positiven Erfahrungen mit einem angeleiteten Selbststudium auf der Grundlage von Skripten und Handouts und anschließenden Vertiefungsgesprächen mit begleitenden Fachkräften.

Wenn einzelne Schulungsthemen als thematisch abgegrenzte, aber grundsätzlich wiederholbare Module entwickelt werden, die in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen – als Abendveranstaltungen oder Tagesveranstaltungen am Wochenende – umgesetzt werden können, ist es möglich, je nach Zielgruppe bedarfsgerechte und thematisch fokussierte Kombinationen einzelner Bausteine anzubieten. In diesem Ansatz können bestimmte Themen auch als Kern allen Interessierten vermittelt und einzelne Module jeweils für spezifische Bedarfslagen, zum Beispiel bei unbegleiteten Minderjährigen, bei Pflegekindern oder bei Kindern mit Behinderungen, ergänzt werden. Hilfreich ist zudem, wenn die Module sich untereinander um- oder neu arrangieren lassen und manche (oder Teile) gegebenenfalls als Präsenz-, andere als Online-Veranstaltungen umgesetzt werden können.

Im Zuge der Entwicklung eines Schulungskonzepts kann auch der Austausch mit Fachkräften in der eigenen Institution (zumeist Jugendamt) bereichernd sein, die bereits Erfahrungen mit der Vorbereitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen oder anderweitig als Lai*innen positionierten Personen in benachbarten Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gesammelt haben. Das können beispielsweise Fachkräfte sein, die in der Schulung und Begleitung von Pflegeeltern, Familienpat*innen, Pat*innen für Kinder psychisch kranker Eltern oder auch von Tagesmüttern/-vätern tätig sind und/oder die mit diesen Gruppen zusammenarbeiten. Das Wissen und die Kompetenzen, die diese Fachkräfte in der Arbeit mit den genannten Gruppen entwickelt haben, können auch wertvoll sein für die Schulung von ehrenamtlich engagierten Personen, die sich für die Übernahme einer Vormundschaft interessieren.

4.3.1 Thematische Schwerpunkte in vorbereitenden Schulungen

Folgende Themen sind in der Regel Bestandteil der Vorbereitung auf die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft:

a) Grundlagen der Vormundschaft

Hier geht es um die verschiedenen möglichen Zugänge in eine Vormundschaft und die Sensibilisierung für Vorgeschichte(n) von Fällen, Informationen zu Aufgaben, Rolle, Rechten und Pflichten von Vormund*innen, zu Anforderungen an die Amtsführung (auch Kooperations-, Informations- und Auskunftspflichten) und zur Beendigung einer Vormundschaft – immer angebunden an die dafür wesentlichen gesetzlichen Grundlagen.

b) „Kooperationspartner Jugendamt“

In diesem Modul werden Grundzüge des Kinder- und Jugendhilferechts vorgestellt, wobei insbesondere die Bedeutung von und Informationen zu Hilfeplanung, Hilfeplanverfahren und Hilfeplangesprächen im Mittelpunkt stehen. Dieses Thema eignet sich gut für eine Ergänzung durch berichtende Praktiker*innen und kann auch unter Hinzuziehung von z.B. Fachkräften aus dem Allgemeinen Sozialdienst und/oder dem Pflegekinderdienst umgesetzt werden.

c) Kooperation mit dem Familiengericht

Schwerpunkt in diesem Modul sind die Berichtspflichten der vormundschaftsführenden Person, etwa Anforderungen an die Berichte, das Erstellen von Verzeichnissen, Einholen von Genehmi-

gungen, Geltendmachen von Aufwendungen. Dieses Modul kann gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung von Vertreter*innen des zuständigen Familiengerichts (idealerweise Rechtspfleger*innen) organisiert werden, sodass sich im Idealfall beide Seiten bereits in diesem Rahmen kennenlernen und über Erwartungen an das jeweilige Gegenüber austauschen können.

d) „Wo lebt mein Mündel?“

Bedeutung, Rolle und Aufgaben von Jugendhilfeeinrichtungen, von Betreuungs- und Erziehungspersonen und von Pflegeeltern sowie etwaige Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Besonderheiten dieser verschiedenen Gruppen sind wichtige Bereiche im Führen einer Vormundschaft, die gut in einem eigenständigen Modul thematisiert werden können. Hier bietet sich auch ein Austausch über Anforderungen an Zusammenarbeit und Kooperation an, zudem eignet sich dieser Schwerpunkt auch für einen Einbezug von Erfahrungsberichten aus der Praxis, z.B. von Bezugsbetreuer*innen und/oder Pflegeeltern.

e) Psychologische Grundlagen, Interaktion und Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen*

Elemente dieses Moduls, das Beziehung, Beziehungsaufbau und -pflege mit dem Mündel in den Mittelpunkt rückt, können basale Grundlagen von Kommunikation und Interaktion mit Kindern und Heranwachsenden unterschiedlichen Alters, Methoden zur Verhaltensbeobachtung, eine Sensibilisierung für das Spannungsfeld von Nähe und Distanz und ein Heranführen an das Thema „Entstehung, Erkennen und Umgang mit Traumata“ sein.

Soll eine Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten übernommen werden, sind zusätzliche Informationen zu mindestens folgenden Themen hilfreich:

- Ausländer- und asylrechtliche Grundlagen, Asylverfahren;
- Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens;
- transkulturelle/interkulturelle Sensibilität.

Für eine Reihe von vormundschaftlichen Fallkonstellationen kann auch gezieltes Wissen rund um Kindeswohlgefährdungen sowie die Voraussetzungen und Folgen von Sorgerechtsentzügen relevant sein, sodass zusätzlich zu den genannten Basismodulen auch eine Schulung zu diesen Themen sinnvoll sein kann.

Je nach angestrebtem Detaillierungsgrad lassen sich die genannten Themen als Tagesveranstaltungen, Wochenendseminare oder Abendtermine sowie in unterschiedlichen Kombinationen umsetzen.

Anders verhält es sich bei Pflegeeltern, die die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen wollen. Grundsätzlich sollten auch sie im Rahmen einer Schulung auf diese Tätigkeit vorbereitet werden. Manche Jugendämter führen Vormundschaftsschulungen gemeinsam für sozial engagierte Dritte und Pflegeeltern durch. An verschiedenen Orten wurden auch gute Erfahrungen damit gemacht, für die Gruppe der Pflegeeltern ein eigenes (komprimiertes) Angebot, etwa eine Intensivveranstaltung an einem Wochenende und/oder begleitende Abendveranstaltungen zu bestimmten Themen vorzuhalten.¹⁹

Die folgenden Aspekte können in der Vorbereitung von Pflegeeltern auf die von ihnen angestrebte Rolle als Vormund*innen thematisiert werden²⁰:

- a) Rechtliche Grundlagen der Vormundschaft:** Abgrenzung und Begrifflichkeiten; Begründung der Vormundschaft; Führung und Aufgaben der Vormundschaft; Pflichten und Rechte der vormundschaftsführenden Person; Grundlagen der elterlichen Sorge; Aufwendungen und Kosten; Kinderschutz; Haftung, Aufsicht, Garantenpflicht; Beendigung der Vormundschaft.

¹⁹ So die Einschätzungen und Erfahrungen verschiedener, in der „Begleitgruppe ‚Ehrenamtliche Vormundschaften‘“ beteiligter Fachkräfte.

²⁰ Die folgenden Angaben orientieren sich an einem Konzept, das der Kinderschutzbund Frankfurt am Main für die Schulung von Pflegeeltern entwickelt hat; siehe: <https://www.kinderschutzbund-frankfurt.de/ehrenamtliche-vormundschaften/>.

- b) **Mögliche Vorteile und Problempunkte bei der Übernahme einer Vormundschaft durch Pflegeeltern**, etwa: mögliche Vorteile durch den Wegfall von Problemen der Erreichbarkeit des zuvor externen Vormunds oder auch durch die Einnahme einer „vollständigeren“ Elternrolle, mögliche Nachteile durch zusätzliche Arbeitsbelastungen oder den Wegfall einer vermittelnden Person, beispielsweise in Umgangskonflikten.
- c) **„Kooperationspartner Jugendamt“**: Kinder- und Jugendhilferecht, Einführung in das SGB VIII; Hilfen zur Erziehung, Hilfeplanung, Hilfeplanverfahren und Hilfeplangespräch; die vormundschaftsführende Person und ihre Rolle im Helferdreieck; Kooperation mit dem Jugendamt, neue Rolle in der Hilfeplanung bzw. Rollenveränderungen („von der Pflegemutter zur Vormundin“).
- d) **Erste Schritte in der Vormundschaft und Kooperation mit dem Familiengericht**: Ausgestaltung der Personensorge: Rechte, Pflichten, Beteiligung; Berichtspflichten der vormundschaftsführenden Person; Pflichten im Rahmen der Vermögenssorge; Beratungsansprüche der vormundschaftsführenden Person, Aufsicht und Genehmigungspflichten; Aufwendungsersatz.

Insbesondere für die Vorbereitung von Pflegeeltern eignen sich auch eigens dafür entwickelte Leitfäden, die interessierte Pflegeeltern im Vorfeld bzw. bei einem erkannten Interesse, die Vormundschaft für das Pflegekind zu übernehmen, bei der Entscheidungsfindung durch eine Bewusstmachung der Dimension dieses Schrittes und der damit verbundenen möglichen Vor- und Nachteile unterstützen können.

4.3.2 Zur Durchführung von Schulungen

Schulungen können von Mitarbeitenden des Jugendamts, aber auch von externen Referent*innen und Netzwerkpartner*innen, etwa Rechtspfleger*innen, Fachkräften aus Jugendhilfeeinrichtungen, Rechtsanwält*innen oder auch aktiven und/oder ehemaligen Einzelvormund*innen durchgeführt werden. So können einerseits die Ehrenamtlichen mit deren jeweiligen fachlichen Perspektiven vertraut gemacht werden, andererseits werden die teilnehmenden Expert*innen/Referent*innen als künftige Kooperationspartner*innen von Ehrenamtlichen sowie als Multiplikator*innen für ehrenamtliche Vormundschaften sensibilisiert. Einzelne Schulungstermine können auch an anderen Orten, beispielsweise in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einem Amtsgericht, stattfinden. Insofern sind Schulungen ein wichtiger Netzwerkknoten nicht nur in der Vorbereitung Interessierter, sondern für die gesamte Verankerung des lokalen Ansatzes zur Förderung und zum Einbezug ehrenamtlicher Vormund*innen.

Hilfreich ist zudem, wenn jene Fachkräfte, die später die Eignung der Interessierten einschätzen, auch bereits an der Schulung beteiligt sind, um so möglichst viele Facetten der unterschiedlichen Ehrenamtlichen kennenzulernen.

Für das Schulungskonzept sind nicht nur thematische Schwerpunktsetzungen, Referent*innen und der Umfang der Unterrichtsstunden festzulegen. Zu klären sind zudem die organisatorische und finanzielle Abwicklung sowie Zuständigkeiten: Sollen den Teilnehmenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden – Skripte, Handouts oder vorsortierte Vormundschaftsordner²¹ –, dann sind diese im Vorfeld zu erstellen; auch dafür müssen gegebenenfalls Ressourcen eingeplant werden.

Grundsätzlich ist es ratsam, die Teilnahme an den Veranstaltungen für alle Interessierten verbindlich zu machen; darüber kann zum einen abgesichert werden, dass Ehrenamtliche nicht nur die Grundzüge des Führens einer Vormundschaft kennenlernen und nach dem Absolvieren der Schulung insofern als

²¹ Im Rahmen des Projekts „Do it! Transfer plus“ (dabei ging es um Unterstützung für Initiativen und Projektansätze, die ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete fördern) hat der Migrationsdienst der Diakonie Wuppertal eine Gliederung für einen „Vormundschaftsordner“ entwickelt, der, von den jeweiligen lokalen Projektpartner*innen an die Situation vor Ort angepasst, ehrenamtlichen Vormund*innen für junge Geflüchtete übergeben wurde. Dieser Ordner enthält Informationen zu folgenden Themen bzw. Überschriften: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Definition, Fluchtursachen, Clearing, Einreise), Vormundschaft (u.a. Vormundschaften allgemein, Kooperationspartner*innen vor Ort, Umgang mit dem Mündel und mit Krisensituationen), „Jugendamt und Jugendhilfe“, Aufenthaltsrechtliche Fragen, Ausbildung, Familiennachzug, Psychosoziale Situation sowie einen Anhang mit weiterführenden Informationen, Ansprechpartner*innen online und vor Ort sowie Checklisten zu einzelnen Aufgaben.

informiert bzw. grundsätzlich orientiert eingeschätzt werden können – die Teilnahme an einer vorbereitenden Schulung gehört in der Regel auch zu jenen Aspekten, zu denen im Rahmen der Eignungsfeststellung durch das Jugendamt Aussagen zu treffen sind. Zum anderen können die ehrenamtlichen Personen in den Schulungen auch mit der jeweiligen lokalen „Vormundschaftslandschaft“ sowie dem Kinder- und Jugendhilfesystem, in dem sie sich künftig bewegen werden, vertraut gemacht werden.

In der Praxis empfiehlt sich in der Regel die jährliche Durchführung eines Qualifizierungsdurchlaufs. An Standorten, an denen mit einer großen Anzahl an Ehrenamtlichen gearbeitet wird, finden unter Umständen auch zwei Kurse im Jahr statt. Sind die verschiedenen Themen modular angelegt, können in Einzelfällen auch spezifische Kombinationen angeboten werden. Um Interessierte, die sich unmittelbar nach Abschluss eines Qualifizierungsdurchgangs oder zu anderen, eher ungünstigen Zeiten, z.B. vor der Sommerpause, neu melden, nicht monatelang warten zu lassen, kann in Erwägung gezogen werden, diesen Ehrenamtlichen gezielt eine Vorab-Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen zu ermöglichen oder sie bereits mit Materialien, Skripten o.ä. zum Selbststudium zu versorgen und im Nachgang mit ihnen dazu in einen Austausch zu gehen.

Zu bedenken ist überdies, dass ein passendes und funktionierendes Schulungskonzept nur selten im ersten Ansatz am Reißbrett entsteht, sondern dass es in der Regel einiger Durchgänge und Veränderungsschleifen bedarf, bis es die lokal vorhandenen Bedarfe gut aufgreift bzw. das für eine gute Begleitung von Mündeln notwendige Wissen schafft – insofern ist es mit Blick auf Schulungen förderlich, ausreichend Kapazitäten für (Selbst-)Evaluation und inhaltliche Anpassungen einzuplanen.

4.4 Matching, Kennenlernen von ehrenamtlicher Person und Mündel und daran anschließende Prozessschritte

Das Matching, also das kriteriengeleitete Zusammenbringen von ehrenamtlicher Person, jungem Menschen und Anforderungen an die Vormundschaftsführung im spezifischen Fall, ist ein Teilprozess, der durch die dafür zuständigen Fachkräfte und ohne direkte Beteiligung der Ehrenamtlichen umgesetzt wird. Zur Erarbeitung von zueinander passenden Vorschlägen berücksichtigt die vermittelnde Fachkraft auf der einen Seite Eindrücke aus dem Kennenlernen und der Eignungsprüfung der interessierten ehrenamtlichen Person sowie alle weiteren relevanten Informationen, die zu ihr vorliegen. Auf der anderen Seite hat sie aus der Perspektive des Kindes/Jugendlichen* den spezifischen Fall und insbesondere jene Anforderungen, die sich – ebenfalls bezogen auf den Fall – an eine gute Vormundschaftsführung stellen, zu kennen und zu beachten. Für eine sichere Orientierung über Themen, Herausforderungen und Bedarfe einer spezifischen Vormundschaft wird in der Regel ein konsultierender Austausch mit den jeweils fallzuständigen Fachkräften im Jugendamt und gegebenenfalls weiteren Personen mit Fallkenntnis wichtig sein.

Der nächste Schritt im Matching ist das Nebeneinanderlegen bzw. Zusammenführen von „Profilen“ – auf der einen Seite ein Anforderungs- („Welche Anforderungen stellt die Vormundschaft?“) bzw. Suchprofil („Wonach wird für den Fall gesucht?“) für den spezifischen Fall des betreffenden Kindes/Jugendlichen*, auf der anderen Seite ein „Ehrenamtlichenprofil“ der interessierten Person. Gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind diese Profile zu Beginn des Auswahlverfahrens im Jugendamt gegebenenfalls zunächst zu pseudonymisieren, wobei die Fachkraft, die mit den dahinterstehenden Personen und Kontexten vertraut ist und damit die Pseudonymisierung auflösen kann, allen Beteiligten bekannt sein sollte.

Die folgenden Übersichten geben Hinweise darauf, welche Informationen in das Matching einfließen können. Bei der Entwicklung eigener Vorlagen können sie als Orientierung dienen.

Beispiel für ein fallbezogenes vormundschaftliches Anforderungsprofil, erstellt durch den Fachdienst Vormundschaften eines Jugendamts

Alter, Geschlecht des Kindes, ggfs. Nationalität	
Lebensort, Form der Hilfe zur Erziehung, Beginn der Hilfe	
Status der elterlichen Vertretung, Vormundschaft/Pflegschaft: Seit wann? In welcher Form? Ggfs. begleitet durch wen? Bisherige Wechsel? Besonderheiten der Beziehung Mündel-Vormund*in?	
Elternkontakt, Geschwister, weitere nahestehende Familienangehörige	
Besuchte Schulform	
Interessen, Hobbies	
Themen/Besonderheiten der Vormundschaft	
Wichtige Kontakt- und Vertrauenspersonen des Mündels	
Besondere Aufgaben in der Vormundschaft bzw. besondere Anforderungen, die an die vormundschaftsführenden Person zu stellen sind	

Orientiert an: Fritsche u.a. 2017: 93; aktualisiert.

Für die Erstellung eines aussagekräftigen Anforderungsprofils ist es wichtig, die Einschätzungen der fallzuständigen pädagogischen Fachdienste (Allgemeiner Sozialer Dienst und ggfs. Pflegekinderdienst) und gegebenenfalls weiterer Personen mit Fallkenntnis einzubeziehen. Deren Perspektiven werden auch an anderen Stellen im weiteren Verlauf benötigt, etwa bei der Konkretisierung des Matchings, bei Information und Vorbereitung des betreffenden Kindes/Jugendlichen* auf den geplanten Vormundschaftswechsel und das gegebenenfalls anstehende Kennenlernen der ehrenamtlichen Person sowie bei der Organisation von Feedback nach erfolgtem ersten Kontakt. Für die fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften im Jugendamt ist es insofern hilfreich, wenn die Vorgehensweise bei der Anbahnung ehrenamtlicher Vormundschaften transparent gemacht, beschrieben und jugendamtsintern bekannt gegeben wird.

Beispiel für ein Ehrenamtlichenprofil (pseudonymisiert), erstellt durch eine für Akquise und Vorbereitung zuständige Stelle im Fachdienst Vormundschaften eines Jugendamts

Alter, Geschlecht der ehrenamtlichen Person, ggfs. Herkunft	
Lebensort	
familiärer Hintergrund	
Beruf, Ausbildung	
Besondere Kenntnisse, Kompetenzen, Erfahrungen	
Interessen und Hobbies	
Motivation zur Übernahme einer Vormundschaft	
Von der Person beschriebene Fähigkeiten und Stärken	
Besonderheiten, Anmerkungen	

Orientiert an: Fritsche u.a. 2017: 94; überarbeitet.

Gelangen die beteiligten Fachkräfte zu der Einschätzung, dass die in Frage stehende Person als Vormund*in zu einem bestimmten jungen Menschen passen könnte, wird der ehrenamtlichen Person im nächsten Schritt – sofern sie noch in keiner Beziehung zum Kind/Jugendlichen* steht – in einem Gespräch der Fall vorgestellt (zu diesem Zeitpunkt noch in pseudonymisierter Form). Informationen über die Anforderungen in der spezifischen Vormundschaft, die aktuelle Fallkonstellation und die Bedarfslagen des jungen Menschen stehen dabei im Mittelpunkt. Da mitunter bereits an dieser Stelle sensible Daten ausgetauscht werden, empfiehlt es sich, spätestens an diesem Punkt die interessierte Person eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschreiben zu lassen.²²

Mit Blick auf den jungen Menschen ist zu beachten, dass er ebenfalls altersangemessen und umfassend auf die Möglichkeit, eine* ehrenamtliche Vormund*in zu erhalten, vorbereitet werden sollte und auch wissen sollte, dass der Vorschlag auch abgelehnt werden kann. Sind sowohl die ehrenamtliche Person als auch das Kind einverstanden, dass ein erstes Kennenlernen erfolgt, kommt es zu einem Treffen von interessierter Person und jungem Menschen. Dabei ist zu beachten, dass das Kennenlernen durch das Jugendamt oder andere, mit dem Verfahren vertraute und dem Kind bekannte Personen, z.B. Bezugsbetreuer*innen, zu begleiten ist.

Ist die grundsätzliche Tendenz nach dem ersten Kennenlernen weiterhin positiv, kann eine Vereinbarung über weitere Treffen und etwaige Zeiträume, bis wann eine Entscheidung über die Bereitschaft zur Übernahme der Vormundschaft von beiden Beteiligten vorliegen soll, getroffen werden. Aus der Praxis wird für diese Phase des Kennenlernens empfohlen, dass junger Mensch und ehrenamtliche Person an dieser Stelle noch keine privaten Daten (insbesondere Telefonnummern) austauschen sollten, um selbstorganisiert in Kontakt bleiben zu können. Das Jugendamt sollte über Kontakte und Begegnungen zwischen ehrenamtlicher Person und Kind/Jugendlicher* mindestens informiert sein, um einerseits die sensible Phase des Kennenlernens begleiten zu können, andererseits kann dadurch auch die Entstehung von Druck und belastenden Situationen, beispielsweise im Falle einer Ablehnung des Vorschlags durch den jungen Menschen, verhindert werden. Gute Erfahrungen wurden mit dem Einbezug von Bezugsbetreuer*innen oder Pflegepersonen in die Kennenlernphase gemacht. Gelangen der junge Mensch und die interessierte Person gemeinsam zu der Entscheidung, die Übertragung der Vormundschaft anstreben zu wollen, werden beide gebeten, dies unabhängig voneinander an die begleitende Fachkraft zurückzumelden.

Das bis hierhin beschriebene Verfahren kommt für jene Fälle in Frage, in denen sich interessierte ehrenamtliche Person und Kind/Jugendliche* noch nicht kennen. Steht eine Übergabe der Vormundschaft an Familienangehörige, Vertrauenspersonen aus dem sozialen Umfeld oder Pflegeeltern im Raum, entfällt zwar der Schritt des Zusammenführens pseudonymisierter Fallprofile. Dennoch ist es auch für diese Konstellationen wichtig, die Anforderungen, die sich fallbezogen in der in Frage stehenden Vormundschaft vermutlich stellen werden, in den Blick zu nehmen, sie abzugleichen mit den Ergebnissen der Kennenlerngespräche mit den interessierten Personen sowie die Perspektive des betroffenen Kindes/Jugendlichen* auf einen etwaigen Vormundschaftswechsel einzuholen, um auch in diesen Fällen eine gute Passung und bestmögliche Lösung für das Kind/Jugendliche* zu ermöglichen. Unabhängig davon, ob ehrenamtliche Person und junger Mensch bereits zueinander in einer Beziehung stehen oder nicht, kann es für das gesamte Vorgehen hilfreich sein, sich von dem Prinzip leiten zu lassen, dass für den jungen Menschen die am besten als Vormund*in geeignete Person gefunden werden soll, erneute Beziehungsabbrüche durch eine wohlmöglich nicht optimale Passung zwischen Mündel und ehrenamtlicher Person vermieden werden sollen und die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen* zur geplanten Übergabe bzw. zur neuen vormundschaftlichen Konstellation vorliegen muss.

Liegen dem Jugendamt positive Rückmeldungen sowohl der interessierten Person als auch des jungen Menschen vor, initiiert es in allen Fällen – unabhängig davon, ob ehrenamtliche Person und Kind/Jugendliche* durch das Jugendamt zusammengeführt wurden oder sie bereits vorher zueinander

²² Vgl. dazu die Anmerkungen weiter oben in Kap. 4.2.4 sowie die Vorlage des Jugendamt Stuttgarts in Anlage D.

in Beziehung standen – sein internes Verfahren zur Übergabe von Vormundschaften an Ehrenamtliche: Stellungnahmen der fallzuständigen Fachkraft, entweder mit einer Befürwortung der Übertragung oder mit etwaigen Bedenken und Gründen, die dagegen sprechen, werden eingeholt, sodass der begründete Vorschlag zur Übertragung der Vormundschaft gemäß § 53 SGB VIII n.F. dem zuständigen Familiengericht vorgelegt werden kann.

Nach Vorliegen des Übertragungsbeschlusses ist es wichtig, alle Beteiligten über die Änderung zu informieren, die* neue Vormund*in erneut auf Beratungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Beaufsichtigung durch das Jugendamt hinzuweisen und sie vollständig mit dem Fall vertraut zu machen. Hier empfiehlt es sich, Regelungen zur Weiter- bzw. Übergabe der Vormundschaftsakte zu treffen.²³

4.5 Beratung und Unterstützung

Die Zuständigkeit für Beratung und Unterstützung von Einzelvormund*innen liegt nicht ausschließlich beim Familiengericht (§ 1802 Abs. 1 BGB n.F.), sondern ist auch bei den Jugendämtern verortet. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorschriften zu Beratung und Unterstützung (sowie Beaufsichtigung) durch das Jugendamt nicht neu. Was für das Jugendamt bislang in § 53 SGB VIII a.F. geregelt war, findet – in veränderter und ergänzter Form – in § 53a SGB VIII n.F. seinen neuen Ort. Ergänzt wurde dort zum einen die Spezifizierung „durch das Jugendamt“ am Ende von Absatz 1. Zudem ist die in der alten Fassung in Absatz 2 zu findende Verpflichtung des Jugendamts, sofern eine Behebung zuvor festgestellter Mängel trotz Beratung nicht erfolgt, dies dem Familiengericht mitzuteilen, an dieser Stelle entfallen; sie findet sich nunmehr in § 57 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F. In der neuen Fassung besagt § 53a BGB n.F.:

§ 53a SGB VIII n.F.: Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern

- (1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.
- (2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.
- (3) Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Absatz 2 nicht anzuwenden.
- (4) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Die Führung einer Vormundschaft bringt eine Reihe von Anforderungen mit sich (s. dazu das Handout in Anlage A) und erfordert pädagogische Fähigkeiten, Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und Selbstsicherheit im Umgang mit Behörden (vgl. Elmauer SGB VIII § 53 Rn. 8, in: Wiesner/Wapler 2022). Beratung und Unterstützung beziehen sich auf pädagogische, rechtliche und wirtschaftliche Fragen in der Vormundschaftsführung. Sie umfassen eine allgemeine, nicht auf den Einzelfall bezogene Beratung, wie zum Beispiel die Abgabe von Merkblättern, die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und die Schaffung von Austauschmöglichkeiten, ebenso wie konkrete fallbezogene Hilfe und Unterstützung, etwa beim Abfassen von Eingaben, Gesuchen und Klagen oder auch der Auswahl einer erzieherischen Hilfe (vgl. Hoffmann SGB VIII § 53 Rn. 9, 10, in: Münder/Meysen/Trenczek 2019).²⁴

²³ Vgl. dazu neben den Bestimmungen in § 68 SGB VIII („Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft“) das Rechtsgutachten J 2.420 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 23.7.2015 sowie DIJuF-Rechtsgutachten 2019.

²⁴ Vgl. zur sich aus § 53a Abs. 2 SGB VIII n.F. ergebenden Beaufsichtigungspflicht des Jugendamts die Ausführungen in Kap. 4.6.

4.5.1 Verschiedene Ansätze zur Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs

In organisatorisch-institutioneller Hinsicht lassen sich auf der Grundlage der in der „Begleitgruppe „Ehrenamtliche Vormundschaften““ vorgestellten Berichte zur bisherigen Praxis in Jugendämtern bzw. zu gesammelten Erfahrungen zu „Beratung und Unterstützung von Einzelvormund*innen“ verschiedene Ansätze der Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs von Einzelvormund*innen unterscheiden: (a) an der Fallzuständigkeit im Jugendamt orientierte Beratung und Unterstützung, (b) Beratung und Unterstützung durch eine dafür eingerichtete Anlaufstelle im Jugendamt und (c) Beratung und Unterstützung durch externe Akteur*innen im Auftrag des Jugendamts.

Zu den einzelnen Ansätzen:

a) An der Fallzuständigkeit im Jugendamt orientierte Beratung und Unterstützung

Der fallbezogenen Zuständigkeit liegt das Prinzip der Fallnähe zugrunde. Ausgehend von der Annahme, dass diejenige Fachkraft, die im Jugendamt – ob im Allgemeinen Sozialen Dienst oder im Pflegekinderdienst – aufgrund ihrer spezifischen Zuständigkeit mit einem Fall betraut ist, damit auch diejenige Person mit der umfassendsten Expertise in eben diesem Fall ist, wird diese Fachkraft als erste Ansprechperson für etwaige vormundschaftsbezogene Beratungs- und Unterstützungsbedarfe angesehen. Ihr obliegt es, ehrenamtliche Einzelvormund*innen, mit denen sie aufgrund ihrer Fallzuständigkeit in Kontakt ist, über die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, die konkrete Vormundschaftsführung zu begleiten, bei Bedarf beratend zu unterstützen und die Anforderungen an die Beaufsichtigung durch das Jugendamt (s. Kap. 4.6) im Blick zu behalten. Sollte die betreffende Fachkraft selbst vormundschaftsbezogene Fragen haben, so ist sie angehalten, die Expertise von Fachkräften der lokalen Amtsvormundschaft oder gegebenenfalls von externen Beratungsstellen einzubeziehen.

In einigen Jugendämtern liegt die Zuständigkeit für Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormund*innen bisher bei allen oder einzelnen Mitarbeiter*innen des Fachdiensts Vormundschaften, die in vielen Fällen auch selbst Vormundschaften führen. Für diese Jugendämter stellt sich mit Blick auf die in § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. geforderte Aufgabentrennung die Aufgabe, ihre bisherige Praxis zu reflektieren und gegebenenfalls an die neuen Anforderungen anzupassen, indem sie Strukturen schaffen, in denen Beratung und Unterstützung nicht durch jene Fachkräfte erfolgen, die zugleich auch Vormundschaften im Jugendamt führen.²⁵

b) Beratung und Unterstützung durch eine dafür eingerichtete Anlaufstelle im Jugendamt

In diesem Organisationsansatz ist eine eigens dafür eingerichtete Stelle im Jugendamt für die Beratung und Unterstützung von Einzelvormund*innen zuständig. Dabei kann es sich – das ist bislang in wenigen und eher größeren bzw. großstädtischen Jugendämtern der Fall – um eine eigenständige koordinierende Stelle handeln, deren Mitarbeiter*innen selbst keine Vormundschaften führen, aber für verschiedene vormundschaftsbezogene Aufgaben zuständig sind; es kann sich aber auch um ein spezielles Team im Fachdienst Vormundschaften des Jugendamts handeln: Neben der Vorbereitung von Ehrenamtlichen, der Eignungseinschätzung, dem Matching und der Organisation der jugendamtsinternen Schnittstellen rund um ehrenamtliche Vormundschaften kann auch die Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung und Unterstützung für Einzelvormund*innen in den Aufgabenbereich dieses Teams bzw. dieser Stelle fallen.

Die Zuständigkeit für Beratung und Unterstützung von Vormund*innen kann auch definierter Anteil einer einzelnen Stelle sein, sodass eine Fachkraft, die selbst keine Vormundschaften führt und für andere Aufgaben im Jugendamt zuständig ist, auch Beratung und Unterstützung von

²⁵ Vgl. dazu auch die Anmerkungen in Kapitel 5.

Einzelvormund*innen übernimmt Dabei kann es für die zuständige Person eine wichtige Arbeitserleichterung bedeuten, wenn sie über Erfahrung im Führen von Vormundschaften verfügt. Zudem gilt auch hier: Hat die betreffende Fachkraft vormundschaftsbezogene Fragen, so ist es hilfreich, wenn für sie die Möglichkeit besteht, im kollegialen Austausch auf die Expertise von Fachkräften der lokalen Amtsvormundschaft zurückgreifen zu können.

c) **Beratung und Unterstützung durch externe Akteur*innen im Auftrag des Jugendamts**

Das Jugendamt kann auch einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben gemäß § 53a SGB VIII n.F. („Beratung und Unterstützung von Vormündern“) beteiligen oder die Ausführung komplett an diesen Träger übertragen (§ 76 Abs. 1 SGB VIII n.F.). Insofern besteht ein weiterer Ansatz der Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs in der Beauftragung eines anerkannten Vormundschaftsvereins oder eines freien Trägers der Jugendhilfe. Basierend auf einem Vertrag oder einer vertragsähnlichen Kooperationsvereinbarung ist der jugendamtsexterne Kooperationspartner dann zuständig für die Beratung und Unterstützung von Einzelvormund*innen. Das Jugendamt kann Einzelvormund*innen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf an diesen Träger verweisen bzw. allgemein über das Beratungsangebot informieren. Denkbar sind auch Varianten, in denen diese Aufgaben von Beratungsstellen übernommen werden, die im Auftrag des Jugendamts breiter ausgerichtete Anlaufstellen für Beratung, Beschwerde und Ombudschaft in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe unterhalten.

In einigen Praxisbeispielen, in denen Jugendämter mit Externen kooperieren, beschränkt sich deren Auftrag nicht nur auf Beratungs- und Unterstützungsaufgaben. Dort sind Beratung und Unterstützung Teil eines umfassenden Ansatzes aus Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Einzelvormund*innen, für den dann nicht (mehr) bzw. nicht ausschließlich das Jugendamt, sondern der beauftragte Verein oder der freie Träger zuständig sind. Mit Blick auf die Umsetzung der genannten Aufgaben empfiehlt es sich, Vorkehrungen zu treffen, die eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und jugendamtsexternem Akteur an den verschiedenen relevanten Schnittstellen sicherstellen.²⁶

4.5.2 Ausgewählte Erfahrungen mit der Umsetzung von Beratung und Unterstützung

Grundsätzlich kann der Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Einzelvormund*innen ähnlich vielfältig sein wie es auch Vormundschaften im Allgemeinen sind. Er kann sich auf einzelne, thematisch eng umrissene rechtliche oder auch eher praxisbezogene konkrete Fragen beziehen, die mitunter lediglich einen Verweis auf bzw. die Vermittlung an andere Beratungsstellen erforderlich machen. Er kann sich aber auch in komplexen Beratungs- und Unterstützungsanfragen im Kontext konfliktreicher Fragenstellungen äußern, die das vormundschaftliche Verhältnis von Vormund*in und Mündel, das Zusammenwirken mit Pflege-, Bezugs- und Vertrauenspersonen des Mündels (z.B. Familienangehörige, Pflegeeltern oder Bezugsbetreuer*innen) oder die Kooperation mit einzelnen Fachkräften des Jugendamts betreffen können.

Aus der Praxis werden für Beratung und Unterstützung von Einzelvormund*innen eine Reihe verschiedener Aspekte beschrieben, die sich bewährt haben:

- **Das Beratungs-/Unterstützungsangebot und die zuständigen Anlaufstellen bekannt machen**

Förderlich für eine gute Beratung und Unterstützung sowie letztlich auch für eine gute Zusammenarbeit mit Einzelvormund*innen ist es, wenn die für Beratung zuständigen Ansprechpartner*innen im Jugendamt und etwaige vorhandene externe Anlaufstellen nicht nur der betreffenden ehrenamtlichen Person, sondern allen fallzuständigen Beteiligten bekannt sind – etwa innerhalb der Amtsvormundschaft, bei den zuständigen Fachkräften des

²⁶ Vgl. dazu auch die Anmerkungen in Kapitel 5.

Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Pflegekinderdienstes sowie in den Jugendhilfeeinrichtungen bzw. den dort tätigen Mitarbeitenden. Schriftliche Informationsmaterialien, Merkblätter und Flyer sowie wiederkehrende aufsuchende Vorstellungs- und Austauschtermine mit den verschiedenen Fachdiensten und Einrichtungen können die Zusammenarbeit erleichtern.

- **Bereits in der Vorbereitungsphase die Weichen für eine gute Beratungsbeziehung stellen**

Gute Erfahrungen wurden mit Konstellationen gemacht, in denen es sich bei den Berater*innen um jene Personen handelte, die bereits an der Schulung und der Eignungseinschätzung der Ehrenamtlichen beteiligt waren – persönliche Bekanntschaft erleichtert Kontaktaufnahme und Austausch, umfangreiches fallbezogenes Wissen ermöglicht Kontinuität in der Begleitung.

- **Beratungs- und Unterstützungskompetenz bei den dafür zuständigen Fachkräften sicherstellen**

Bei der Beratung und Unterstützung von Einzelvormund*innen helfen das Vorhandensein rechtlicher Expertise und praktische vormundschaftsbezogene Erfahrungen: Sie ermöglichen den zuständigen Fachkräften den Aufbau und das Einnehmen einer sicheren und souveränen Beratungshaltung. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie sowohl von den Einzelvormund*innen als auch von weiteren Beteiligten in ihrer Rolle und Funktion anerkannt werden.

- **Im Jugendamt ein vormundschaftsbezogenes Netzwerk für Beratung und Unterstützung aufbauen**

Wenn die vormundschaftsbezogene Beratung bei den pädagogischen Fachdiensten des Jugendamts – Allgemeiner Sozialer Dienst oder Pflegekinderdienst – liegt, dann sind vormundschaftliche Expertise bei den jeweiligen Fachkräften oder ihre gute Einbettung in ein beraterisches Netzwerk, einschließlich der Kenntnis über Möglichkeiten der Verweisberatung, von Vorteil. Hierfür empfehlen sich der oben bereits erwähnte Einsatz von Flyern, Merkblättern und Informationsmaterialien sowie gegebenenfalls auch Veranstaltungen zur Vorstellung und Bekanntmachung des Ansatzes in den Fachdiensten des Jugendamts oder auch die an diesem Zweck ausgerichtete Teilnahme an Dienstbesprechungen. Aktive Amtsvormund*innen und andere, im Vormundschaftsbereich tätige Kolleg*innen können in komplexen Detailfragen Ratgebende sein für Fachkräfte, die nicht im Bereich Vormundschaften aktiv sind; sie fungieren aber auch als interne Multiplikator*innen, die das gesamte Ehrenamtsprojekt im Jugendamt bekannt machen.

- **Externe Beratungsmöglichkeiten und -angebote finden und einbeziehen**

Netzwerkarbeit ist auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, die außerhalb des Jugendamts angesiedelt sind, wichtig. Sie können auf verschiedene Arten in das Beratungsangebot integriert werden, etwa durch den Aufbau einer Vermittlungs- und Verweisberatungsstruktur oder durch ihren direkten Einbezug in vorbereitende oder begleitende Qualifizierungsangebote für aktive Einzelvormund*innen wie Workshops, Seminare und ähnliche Informationsveranstaltungen.

- **Insbesondere zu Beginn einer ehrenamtlichen Vormundschaft beratend begleiten**

Zu Beginn einer Vormundschaft ist der Beratungs- und Unterstützungsbedarf von ehrenamtlichen Einzelvormund*innen oftmals hoch. Wird dieser Bedarf gut versorgt, profitiert die gesamte Vormundschaft in ihrem weiteren Verlauf davon. Nicht zuletzt kann sich dies auch positiv auf die Arbeitsbelastung der für Beratung zuständigen Fachkräfte auswirken.

- **Beantwortung wiederkehrender Beratungs- und Unterstützungsanfragen proaktiv vorbereiten**

Viele Beratungsanfragen betreffen thematisch ähnliche oder auch wiederkehrende Anliegen. Sie können individuell und mündlich beantwortet werden, es kann aber auch hilfreich sein, für aktive Vormund*innen einen Reader oder einen zugangsgeschützten virtuellen Speicherplatz,

z.B. eine digitale Daten-Cloud oder einen passwortgesicherten Bereich auf der Webseite, einzurichten, in dem sich Informationen zu bestimmten Themen finden. Die Vorteile eines digitalen Angebots (einschließlich digitaler Austauschangebote für Ehrenamtliche) liegen darin, dass es flexibel einsetzbar ist und seine Aktualisierung kontinuierlich und mit überschaubarem Aufwand erfolgen kann, während Überarbeitung und Neudruck von Readern mit größerem Aufwand verbunden sind.

- **Regelmäßige Austauschangebote für Einzelvormund*innen durchführen**

Eine ruhige und strukturierte Amtsführung durch Einzelvormund*innen kann zudem gefördert und unterstützt werden durch kontinuierliche Kontakt- und Austauschangebote. Diese Angebote müssen nicht notwendigerweise in konventionellen Eins-zu-eins-Beratungssituationen umgesetzt werden, sie können auch gruppenbezogen organisiert werden, etwa als regelmäßige Fachaustauschabende von Vormund*innen oder als Informationsveranstaltungen mit anschließender Möglichkeit zum Austausch. Über die Begleitung dieser Treffen erhalten die zuständigen Fachkräfte zudem wertvolle Hinweise zu wiederkehrenden Fragen, Anliegen und Problemkonstellationen von Einzelvormund*innen – systematisiert und ausgewertet ermöglicht dieses Wissen eine bedarfsorientierte Überprüfung des Beratungs- und Unterstützungsangebots bzw. seine etwaige Anpassung.²⁷ Mancherorts gehören auch Konfliktmediation und Gruppen-Supervision zum Unterstützungsangebot für Einzelvormund*innen. Dort, wo sie umgesetzt werden, treffen sie auf positive Resonanz.

- **Feedback von Nutzer*innen des Beratungs- und Unterstützungsangebots organisieren und auswerten**

Grundsätzlich empfiehlt es sich, von Anfang an Klarheit über das vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebot für Ehrenamtliche zu schaffen und regelmäßig den Austausch mit Aktiven zu suchen, nicht zuletzt, um Feedback zu erfolgten Beratungen und weiteren Unterstützungen zu erhalten und gegebenenfalls Nachbesserungen vornehmen zu können.

- **Vereinbarungen mit den ehrenamtlichen Vormund*innen treffen**

Hilfreich können auch Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen sein, in denen diese sich bereit erklären, bestimmte Mitwirkungserwartungen des Jugendamts an die Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung oder auch an Kontakthalten und Austausch einzuhalten. Dies kann beispielsweise eine Selbstverpflichtung der Einzelvormund*innen sein, in gemeinsam festgelegten Abständen Kontakt mit den für Beratung und Unterstützung zuständigen Fachkräften aufzunehmen, jährlich eine bestimmte Anzahl von Austauschangeboten, Informationsveranstaltungen oder Workshops zu besuchen oder auch die für das Familiengericht erstellten Berichte der beratenden Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Festzuhalten ist: Obgleich ehrenamtliche Vormund*innen nicht verpflichtet sind, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen – sie jedoch im Rahmen der familiengerichtlichen Aufsicht dazu angehalten werden können –, wurden und werden vielerorts positive Erfahrungen mit eigens für Einzelvormund*innen eingerichteten und vorgehaltenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gemacht. Die strukturierte Einbindung Ehrenamtlicher und ihre Anbindung an Fachkräfte des Jugendamts ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der vormundschaftlichen Arbeit und bietet dadurch letztlich auch eine Möglichkeit, eine pflichtgemäße, am Wohle der betreffenden Kinder und Jugendlichen* orientierte Führung der Vormundschaft sicherzustellen.

²⁷ Aus einzelnen Jugendämtern wurde auch berichtet, dass in der Vergangenheit bei komplexen fallbezogenen Beratungsbedarfen gute Erfahrungen mit der Durchführung einer vorbereiteten Fallberatung im Rahmen einer Teamsitzung der Amtsvormundschaft gemacht wurden, zu der die betreffenden Einzelvormund*innen dann eingeladen wurden. Gute Erfahrungen wurden auch gemacht, wenn nach der Übergabe an eine*n Ehrenamtliche*n die ehemalige Amtsvormund*in auch weiterhin bei Fragen und Problemen zur Verfügung stand.

4.6 Beaufsichtigung Ehrenamtlicher

Mit Blick auf die Wahrnehmung der Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen bzw. die Zuständigkeit für diese Aufgaben sind häufig Unsicherheiten festzustellen. Dabei stehen u.a. Fragen danach im Raum, wie Beobachtung und/oder Beaufsichtigung praktisch umzusetzen sind, ob das Jugendamt, wenn der Kontakt zu den Einzelvormund*innen abreißt, aktiv werden muss – und, falls ja, wie entsprechende Maßnahmen aussehen können. Um das Aufgabenfeld zu konkretisieren, sollen auch hier zunächst die gesetzlichen Regelungen genauer betrachtet werden.

4.6.1 Grundlagen und Ansatzpunkte für die Umsetzung der Beaufsichtigungspflicht

Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit von Vormund*innen obliegt gemäß § 1802 Abs. 2 BGB n.F. dem Familiengericht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten zur Amtsführung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten der vormundschaftsführenden Person in der Personen- und Vermögenssorge zu achten.

Zuständig ist zudem das Jugendamt als beaufsichtigende Fachbehörde. Zum einen greift auch im Kontext von Vormundschaften der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII: Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte einzuschätzen. Dabei ist unter bestimmten Voraussetzungen das Kind einzubeziehen und andere relevante Personen sind zu beteiligen. Ebenfalls unter bestimmten Bedingungen sind zur Abwendung der Gefährdung Hilfen anzubieten oder das Jugendamt hat, sofern es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält, dieses zu informieren. Immer steht dabei der Schutz des Kindes im Mittelpunkt.

Die Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen durch das Jugendamt ergibt sich zudem aus den im vorangegangenen Abschnitt bereits dargelegten Bestimmungen zu „Beratung und Unterstützung von Vormündern“ gemäß § 53a SGB VIII n.F.: Nach Absatz 2 Satz 1 hat „das Jugendamt darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen“. Werden Mängel in der Amtsführung und/oder der Ausübung der Personen- bzw. Vermögenssorge offenkundig bzw. festgestellt, hat das Jugendamt im nächsten Schritt beratend darauf hinzuwirken, dass diese Mängel im Einvernehmen mit vormundschaftsführender Person behoben werden (§ 53a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII n.F.).

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten hat das Jugendamt dem Familiengericht zudem über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen (§ 57 Abs. 3 S. 1 SGB VIII n.F.). Die bislang in § 53 SGB VIII Absatz 3 a.F. festgelegte Verpflichtung des Jugendamts, bei trotz vorheriger Beratung und Unterstützung nicht erfolgter Behebung festgestellter Mängel durch vormundschaftsführende Person dies dann dem Familiengericht mitzuteilen, findet sich nunmehr in § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII n.F.; die betreffende Passage in Absatz 3 lautet: „Das Jugendamt hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Soweit eine Behebung der Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 53a Absatz 2 nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen“.

Mit der Verpflichtung des Jugendamts, darauf zu achten, dass Vormund*innen für die Person des Mündels Sorge tragen, korrespondiert keine Verpflichtung der vormundschaftsführenden Person, die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Jugendamt zu unterstützen oder entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Behebung zuvor festgestellter Mängel auch anzunehmen. Das Jugendamt kann weder Maßnahmen gegenüber der vormundschaftsführenden Personen anordnen noch Versäumnisse sanktionieren o.ä. (m.w.N. Hoffmann 2020: 547f.). Angesichts fehlender Eingriffsbefugnisse des Jugendamts handelt es sich hier um eine zurückhaltend formulierte Überwachungsflcht (Elmayer SGB VIII § 53 Rn. 13, in: Wiesner/Wapler 2022): Das staatliche Wächteramt ist an dieser Stelle auf Gefahrenabwehr beschränkt und begründet keine eigene Erziehungskompetenz (bisherige

Erfahrungen und Möglichkeiten von Jugendämtern, dennoch eine sorgfältige Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen umzusetzen, skizziert der folgende Abschnitt).

Allerdings halten die weiter oben (in Kap. 4.2) dargelegten konkretisierten Eignungsvoraussetzungen, die erweiterten Anforderungen an die Amtsführung und auch die neu formulierten Kooperationspflichten von Vormund*innen Ansatzpunkte bereit, bei ihrer Nicht-Beachtung bzw. Nicht-Einhaltung auch nach dazu erfolgter Beratung eine entsprechende Mitteilung an das Familiengericht auszulösen, in der darüber informiert wird, dass die Eignung der entsprechenden Person zum Führen der Vormundschaft in Frage aus Sicht des Jugendamts zu hinterfragen oder auch nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus kann das Familiengericht im Rahmen seiner Beratungs- und Aufsichtspflicht die vormundschaftsführende Person auch anhalten, sich vom Jugendamt beraten und unterstützen zu lassen.

Im Fall einer Zusammenarbeit mit jugendamtsexternen Akteur*innen bei Beratung und Unterstützung von Vormund*innen gemäß § 53a SGB VIII n.F. ist es nicht zuletzt auch mit Blick auf die Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen ratsam, wenn das Jugendamt gemeinsam mit seinen Kooperationspartner*innen sorgfältig Inhalte, Umfang und Zuständigkeiten für die Umsetzung auch der Beaufsichtigung umreißt und die dafür notwendigen, in Kooperation umzusetzenden Aufgaben und Schnittstellen verbindlich festlegt bzw. entsprechend vereinbart.

4.6.2 Ausgewählte Praxiserfahrungen

Aus einigen Jugendämtern liegen Praxiserfahrungen unterschiedlicher Art zur Beaufsichtigung ehrenamtlicher Vormund*innen vor:

- **Sorgfältige Eignungsfeststellung, Vorbereitung und Beratung/Unterstützung von Ehrenamtlichen fördern eine qualifizierte Vormundschaftsführung**

Die sorgfältige, durch eine erfahrene Fachkraft vorgenommene Eignungsüberprüfung und -feststellung der ehrenamtlichen Personen vor der Übernahme der Vormundschaft lässt die Wahrscheinlichkeit steigen, dass ehrenamtliche Einzelvormundschaften von qualifizierten, dafür geeigneten und in ihrer Aufgabe orientierten Personen übernommen werden. Auch die strukturierte Vorbereitung und Schulung von Ehrenamtlichen kann sich positiv auswirken und dabei helfen, Mängel, Konflikte und Defizite in der Amtsführung, die sich nachteilig auf das Mündelwohl auswirken und eine Intervention notwendig machen, zu verhindern. Insofern wirkt sich der Aufbau einer soliden Qualifizierungs- und Beratungsstruktur für ehrenamtliche Vormund*innen auch unmittelbar auf deren Beaufsichtigung aus: Sind die Einzelvormund*innen in ihrem Amt orientiert, informiert und reflektiert, steigt die Wahrscheinlichkeit einer guten Amtsführung.

- **Einzelvormund*innen in lokal vorhandene Beratungs- und Unterstützungsstrukturen einbinden**

Ein weiterer Ansatz folgt dem Prinzip „Prävention durch Einbindung“: Sind Einzelvormund*innen über das lokale Beratungs- und Unterstützungsangebot, dessen Erreichbarkeit, Arbeitsweise und etwaige Zuständigkeiten informiert, und kennen sie die dort tätigen Ansprechpersonen, beispielsweise aus Schulungen oder aus der Eignungseinschätzung, so sinkt die Hemmschwelle, im Falle von Unsicherheiten und Konflikten Kontakt mit eben diesen Ansprechpersonen aufzunehmen.

- **Frühzeitig Unterstützung für Einzelvormund*innen organisieren**

Wenn Konflikte oder Defizite in der Amtsführung von Vormund*innen entstehen, dann häufig in einem länger andauernden, sich aufbauenden Prozess. Einer solchen Entwicklung können frühzeitige Gespräche, Austauschrunden, Fortbildungen und vergleichbare Mikrointerventionen vorbeugen. Wichtig für die gegenüber den Einzelvormund*innen eigenommene Haltung der Fachkräfte ist deren Ausrichtung auf Beziehungsaufbau und -erhalt sowie unterstützende Begleitung in der Amtsführung. Die Beaufsichtigung wird erleichtert, wenn Einzelvormund*in

und im Jugendamt für Beratung zuständige Fachkraft aktiv miteinander in Kontakt stehen und im Rahmen des Ehrenamtsprojekts auch bereits eine Beziehung zueinander aufbauen konnten.

- **Fallzuständige Fachkräfte in die Beaufsichtigung einbinden**

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Feststellung von Defiziten und Mängeln in der Vormundschaftsführung ist ein funktionierender Austausch zwischen der für die Koordination ehrenamtlicher Vormundschaften zuständigen Stelle auf der einen Seite sowie den jeweils in den pädagogischen Fachdiensten (ASD, PKD) fallzuständigen Fachkräften auf der anderen Seite. So können etwaige Auffälligkeiten thematisiert, gegebenenfalls mittels Beratungs- und Unterstützungsangeboten bearbeitet und behoben oder unter Umständen auch als Information an das Familiengericht weitergeleitet werden.

- **Aufgaben und Zuständigkeiten im Jugendamt definieren**

In der Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen kann es zu konflikthafter und kritischen Situationen kommen, die ein klar strukturiertes Vorgehen des Jugendamts erfordern. In diesen Fällen hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn bestimmte Zuständigkeiten klar definiert und auf zwei Fachkräfte verteilt sind. Während Beratung, Begleitung und Unterstützung durch den Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen einer funktionierenden Beratungsbeziehung erleichtert werden, kann die Umsetzung spezifischer Beaufsichtigungs- und Kontrollaufgaben (etwa regelmäßige Überprüfung der gesetzlichen Eignung, Durchführung von regelmäßigen Hausbesuchen in den Fällen, in denen das Mündel im Haushalt der vormundschaftsführenden Person wohnt,²⁸ oder Kommunizieren von festgestellten Mängeln) durch ein distanzierteres Verhältnis zwischen der zweiten zuständigen Fachkraft und Einzelvormund*in erleichtert werden.

- **Berichtserstellung der Einzelvormund*innen begleiten**

Eine weitere Möglichkeit, einen Überblick über Themen und Aufgabenstellungen in der Vormundschaft und etwaige schwierige Punkte zu behalten, besteht darin, Einzelvormund*innen bei der Erstellung ihrer jährlichen Berichte²⁹ an das Familiengericht zu unterstützen bzw. mit ihnen zu verabreden, dass sie diese Berichte auch der begleitenden Fachkraft im Jugendamt zur Kenntnis geben.

Auch hier zeigt sich, dass die Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Einzelvormund*innen ein Aufgabenbereich ist, der idealerweise in der Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht seine Konturen entwickelt und den es deshalb durch Absprachen, gemeinsame Festlegungen, definierte Zuständigkeiten und Verabredungen zur Zusammenarbeit dieser beiden Institutionen zu gestalten gilt.

- **Mit den Einzelvormund*innen Vereinbarungen zur Beaufsichtigung treffen**

In der Kommunikation mit Ehrenamtlichen ist es mit Blick auf Transparenzaspekte ohnehin sinnvoll, Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamts und auch des Familiengerichts frühzeitig offenzulegen. Das umfasst auch die Beaufsichtigung. So kann zum Beispiel vereinbart werden, dass die ehrenamtliche Person jährlich oder halbjährlich an einem Fortbildungs- oder Austauschangebot teilnimmt, dass nach einer bestimmten Zeit der „Funkstille“ (z.B. nach drei oder sechs Monaten) eine Kontaktaufnahme und ein Gesprächsangebot durch das Jugendamt

²⁸ Nicht zuletzt am Beispiel von Hausbesuchen wird klar, dass für die Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen auch jugendamtsintern fachdienstübergreifende Kooperationen zu entwickeln und zu konkretisieren sind.

²⁹ Siehe dazu die umfangreichen Neuregelungen in § 1863 BGB n.F. („Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten“), die – größtenteils (zu den Einschränkungen vgl. Hoffmann 2021a: 245) – auch für Vormundschaften gelten, sowie die Ausführungen aus der Gesetzesbegründung zu § 1863 BGB n.F., dort u.a. (zu Abs. 3): „Sinn und Zweck des Jahresberichts ist allerdings die Sicherstellung der notwendigen Aufsicht durch das Gericht, so dass auch die Art und Weise der Mitteilungen diesem Zweck gerecht werden müssen“ (BT-Drs. 2020: 302).

erfolgen (verbunden mit der Erwartung, dass dieses Angebot wahrgenommen wird), und dass nach einer bestimmten Anzahl unbeantworteter Kontaktaufnahmen eine Mitteilung an die im Jugendamt für die Beaufsichtigung zuständige Stelle und/oder direkt an das Familiengericht erfolgt. Das schriftliche Festhalten solcher Erwartungen und Verabredungen sorgt für Klarheit bei allen Beteiligten.

- **Mit Pflege- und Betreuungspersonen im Gespräch sein**

Im Hinblick auf die Gefahr eines „Abtauchens“ ehrenamtlicher Vormund*innen wurde es in der „Begleitgruppe ‚Ehrenamtliche Vormundschaften‘“ überdies als hilfreich beschrieben, wenn die für Beratung und Unterstützung zuständige Stelle auch mit Erziehungs- und Betreuungspersonen im Umfeld des Mündels, etwa in Wohngruppen, in Kontakt steht. Auch sie können oftmals hilfreiche Anhaltspunkte zu etwaigen Mängeln oder Defiziten in der Vormundschaftsführung liefern. Wenn beispielsweise der Einbezug von Betreuer*innen und deren Perspektiven bereits in der Anbahnung der Vormundschaftsübergabe im Rahmen des Kennenlernens erfolgt, kann dieser Kontakt auch die Kommunikation über Unregelmäßigkeiten bzw. die Weitergabe von möglichen Mängelbefunden erleichtern.

Hier zeigen sich überdies zwei weitere, wichtige Aspekte der Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen, nämlich zum einen die Aufklärung von Bezugs- und Vertrauenspersonen des Mündels über Aufgaben und Pflichten von Vormund*innen – darüber kann bei diesen Personen eine Sensibilisierung für etwaige Mängel in der Amtsführung erreicht werden – und zum anderen die Weitergabe von Informationen über lokal/regional vorhandene Ombudschäfts- und Beschwerdestellen an jene Personen, die mit Mündeln in einem regelmäßigen Kontakt stehen und diese Informationen dann an die betreffenden Kinder und Jugendlichen* weitergeben können.

- **Herausfordernde besondere Konstellationen im Blick haben und begleiten**

Aus der Praxis wird berichtet, dass die Beaufsichtigung ungleich komplizierter umzusetzen ist, wenn Mündel im Haushalt von Vormund*innen leben. Dabei geht es weniger um Pflegeverhältnisse auf sozialgesetzlicher Grundlage, in denen Schulung, Eignungsprüfung und Beratung bzw. Aufsicht der Pflegeeltern durch das Jugendamt oder den damit beauftragten Träger in Absprache mit dem Jugendamt ohnehin erfolgen. Vielmehr zeigen sich die Herausforderungen hier in der Beaufsichtigung von durch Familienangehörigen geführten Vormundschaften, in denen das Mündel im Haushalt der Vormund*innen lebt, aber keine weiteren Hilfen durch das Jugendamt eingerichtet wurden bzw. erfolgen. Wenn diese Vormundschaften zudem übernommen wurden, ohne dass die vormundschaftsführenden Personen zuvor eine vorbereitende Schulung besucht haben, und sie nach ihrer Bestellung auch keine Beratungs-, Unterstützungs- und Austauschangebote in Anspruch nehmen, dann steigt die Gefahr einer Etablierung von Strukturen, die eine Beaufsichtigung durch das Jugendamt erschweren oder sich dieser komplett entziehen.

- **Zusammenarbeit mit gegebenenfalls beauftragten externen Akteur*innen klären und Vereinbarungen treffen**

Eine weitere Praxiserfahrung, von der in der „Begleitgruppe ‚Ehrenamtliche Vormundschaften‘“ berichtet wurde, bezieht sich auf Möglichkeiten zur Beaufsichtigung ehrenamtlicher Vormund*innen innerhalb von Kooperationsverhältnissen mit jugendamtsexternen Akteur*innen: In Konstellationen, in denen das Jugendamt die Zuständigkeit für die Beratung von ehrenamtlichen Einzelvormund*innen an einen Vormundschaftsverein oder einen anderen geeigneten Träger übertragen hat, kann auch das Zusammenwirken von Jugendamt und Verein bzw. freiem Träger mit dem Zweck einer Beaufsichtigung Ehrenamtlicher Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen sei. Auch in diesen Fällen fördert es das Zusammenwirken der

Beteiligten, wenn die Ehrenamtlichen über entsprechende Verabredungen, Zuständigkeiten und Verfahren informiert sind.

Überdies ist es auch an dieser Stelle wichtig, das zuständige Familiengericht über das verabredete Verfahren zu informieren und in die konkrete Ausgestaltung der Beaufsichtigung einzubeziehen.

4.7 „Den Bestand ermitteln“: Wie viele Vormundschaften werden im Zuständigkeitsbereich ehrenamtlich geführt?

Mit Blick auf die beratenden, unterstützenden und beaufsichtigenden Aufgaben, die das Jugendamt im Kontext ehrenamtlich geführter Vormundschaften bzw. mit ehrenamtlichen Vormund*innen umzusetzen hat, wurde in der „Begleitgruppe ‚Ehrenamtliche Vormundschaften‘“ auch die Notwendigkeit thematisiert, im ersten Schritt einen tatsächlichen Überblick dazu ermitteln zu müssen, wie viele Vormundschaften überhaupt bereits ehrenamtlich im Zuständigkeitsbereich geführt werden.

Während Einzelvormund*innen, die in einem eigens dafür durch das Jugendamt eingerichteten Rahmen akquiriert, geschult und geprüft sowie schließlich nach Vorschlag des Jugendamts bestellt wurden, dem Jugendamt bekannt sein dürften, zeigen Praxiserfahrungen, dass Familiengerichte häufiger auch Einzelpersonen zu Vormund*innen bestellen, ohne dass Stellungnahmen bei den Jugendämtern eingeholt werden. Diese Fälle sind dann oft bei den zuständigen Jugendämtern weder bekannt noch wird ihr Verlauf dort dokumentiert. Dies kann auch Zuzüge von Familien betreffen, in denen beispielsweise Familienangehörige eine ehrenamtliche Vormundschaft für minderjährige Verwandte, die auch in ihrem Haushalt leben, übernommen haben. Auch diese ehrenamtlichen Vormund*innen haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt gemäß § 53a SGB VIII n.F., auch deren Beaufsichtigung liegt als Aufgabe beim Jugendamt. Beratung und Unterstützung sowie Beaufsichtigung können jedoch nur dann wahrgenommen werden, wenn Fälle dieser Art, die sich nicht aus dem lokal vorhandenen Ehrenamtlichen-Pool rekrutieren, dem Jugendamt überhaupt bekannt werden.

Für Konstellationen aus der erstgenannten Gruppe („Bestellung Ehrenamtlicher zu Vormund*innen ohne Einbezug des Jugendamts“) ist es ratsam, zum einen sicherzustellen, dass die Mitteilung durch das Familiengericht über neu bestellte Vormundschaften an eine bestimmte Stelle im Jugendamt erfolgt – dies umfasst gegebenenfalls auch Absprachen mit dem zuständigen Familiengericht, an welche Stelle im Jugendamt diese Mitteilung ergeht. Gemäß „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“ XIII Nr. 1 („Mitteilungen an das Jugendamt“) hat das mit dem Verfahren befasste Gericht die Anordnung einer Vormundschaft unter Bezeichnung der vormundschaftsführenden Person, jeden in der Person eintretenden Wechsel und die Beendigung der Vormundschaft dem Jugendamt mitzuteilen (Vormundschaften, einschließlich Name und Anschrift der vormundschaftsführenden Person, sind zudem der Meldebehörde mitzuteilen, MiZi XIII Nr. 2). Zum anderen eignet sich ein einmal verabreiteter Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht auch für den Austausch über weitere vormundschaftsbezogene Fragestellungen und durch die Vormundschaftsrechtsreform zu erwartende Änderungen sowie für die Verabredung eines koordinierten Verfahrens für die künftige Umsetzung dieser Aufgaben – sodass es idealerweise nicht mehr zur Bestellung ehrenamtlicher Vormund*innen ohne vorherigen Einbezug des Jugendamts kommt.

Mit Blick auf die zweite Gruppe („Bekanntwerdung bereits bestellter ehrenamtlicher Vormund*innen“) ist es sinnvoll, alle Abteilungen des Jugendamts dafür zu sensibilisieren, dass entsprechende Informationen über ehrenamtlich geführte Vormundschaften, sobald sie bekannt werden, weitergereicht und im Jugendamt zentral dokumentiert werden. Sollten Hilfen – welcher Form auch immer – installiert sein und durch das Jugendamt oder Kooperationspartner*innen begleitet werden, können diese Informationen mit Bezug auf die Beratungs-/Unterstützungspflicht und Beaufsichtigungsaufgaben des Jugendamts ohne viel Aufwand ermittelt und weitergeleitet werden. Darüber hinaus kann eine regelmäßige (z.B. halbjährliche) Abfrage bei allen fallzuständigen Fachkräften

des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts, gegebenenfalls auch des Pflegekinderdienstes, initiiert werden, um zu ermitteln und abzugleichen, wie viele Vormundschaften im jeweiligen Fallbestand der Fachkräfte ehrenamtlich geführt werden und inwiefern Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung dieser ehrenamtlichen Vormund*innen sichergestellt sind.³⁰

Gegebenenfalls involvierte freie Träger, die beispielsweise durch das Jugendamt mit der Umsetzung von Aufgaben des Pflegekinderdienstes beauftragt wurden, können auch in Erhebungen dieser Art einbezogen werden können. Auch von den dort tätigen Fachkräften können Rückmeldungen zur Anzahl ehrenamtlicher Vormund*innen in ihrem Aufgabenbereich und zu der Frage, durch wen diese Vormund*innen beraten, unterstützt und beaufsichtigt werden, eingeholt werden – vorausgesetzt, die vertragliche Grundlage zwischen Jugendamt und freiem Träger umfasst entsprechende Vereinbarungen oder kann gegebenenfalls dementsprechend erweitert werden.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Das neue Vormundschaftsrecht bringt erhebliche Änderungen mit sich, von denen einige ehrenamtlich geführte Vormundschaften erneut und zudem stärker als bisher in den Fokus rücken: Die konkretisierten neuen Bestimmungen zur Suche nach dem am besten geeigneten Vormund sowie der gesetzlich klargestellte grundsätzliche Vorrang des Ehrenamts vor den anderen drei Formen berufsmäßig geführter Vormundschaften (Amts-, Vereins- und Berufsvormundschaft) lassen erwarten, dass künftig, ausgehend vom Kind bzw. jungen Menschen, nahestehende Familienangehörige, Vertrauens- und Pflegepersonen, aber auch sozial bzw. bürgerschaftlich engagierte Dritte stärker als bisher als potenzielle Vormund*innen berücksichtigt werden.

Vorliegende Erfahrungen mit ehrenamtlichen Vormundschaften berücksichtigen

Um ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden zu können und beste Lösungen für die betreffenden Kinder/Jugendlichen* zu entwickeln und umzusetzen, stehen Jugendämter mit Blick auf die strukturierte Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften vor einigen Herausforderungen³¹:

- 1) Es gilt, **Konzepte und Strategien zur Akquise und Gewinnung interessierter Ehrenamtlicher** zu entwickeln – und das sowohl für Personen, die bereits in einer Beziehung zu dem Kind/Jugendlichen* stehen, als auch für sozial engagierte Dritte als Vormund*innen. Dafür braucht es nicht nur Wissen über Beweggründe und Motivationslagen Ehrenamtlicher, sondern auch geeignete Informationsmaterialien, die über Bedeutung und Tragweite einer Vormundschaft aufklären, sowie zuständige Ansprechpartner*innen, die einzelne Fragen rechtssicher und praxisbezogen beantworten können.
- 2) Die **Eignung aller Ehrenamtlichen** ist sorgfältig zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren – durch Fragebögen, wertschätzende Kennenlern- bzw. Eignungsgespräche und eigens für diesen Zweck entwickelte fachliche Kriterien und unabhängig davon, ob sich die als Vormund*in in Frage kommende Person bereits in einer Beziehung zum Kind/Jugendlichen* befindet oder nicht.

³⁰ Zu berücksichtigen sind hier auch die Bestimmungen des § 87d SGB VIII n.F. (Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen); demnach ist für die Wahrnehmung der Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen gem. § 53a SGB VIII n.F. der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die vormundschaftsführende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die auf die konkrete Vormundschaft bezogenen Mitteilungspflichten an das Familiengericht, die in § 57 SGB VIII n.F. konkretisiert werden, obliegen jedoch dem am gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels zuständigen Jugendamt (vgl. Hoffmann 2021a: 547).

³¹ Die folgende Aufzählung spiegelt die Gliederung von Kapitel 4 dieser Orientierungshilfe und die dort ausführlich dargelegten Ansatzpunkte zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften im Jugendamt wider.

- 3) Es empfiehlt sich, alle an der Übernahme einer Vormundschaft interessierten Personen zu bestimmten vormundschaftsbezogenen Themenfeldern und anhand eines dafür entwickelten **Schulungsprogramms/-konzepts** gezielt im Vorfeld, idealerweise organisiert in Gruppenprozessen, zu qualifizieren.
- 4) Interessieren sich engagierte Dritte für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft, besteht ein zentraler Teilprozess aus dem Matching, damit ist das **Herstellen einer fallbezogenen Passung zwischen Kind/Jugendlicher* und Vormund*in in spe** gemeint. Diese Passung hat sich gleichermaßen an bedarfsorientierten Kriterien (aus der Perspektive des jungen Menschen bzw. der spezifischen Vormundschaft) und kompetenzorientierten Kriterien (mit Blick auf die Eignung der ehrenamtlichen Person) zu entwickeln; weitere, sich an das Matching anschließende Schritte sind die Anbahnung der Übergabe der Vormundschaft und das begleitete Kennenlernen von Kind/Jugendlicher* und Vormund*in in spe. Auch für diese Teilprozesse ist es hilfreich, auf dafür entwickelte Verfahren und Absprachen zurückgreifen zu können.
- 5) Im Rahmen seiner Verpflichtung zur **Beratung und Unterstützung von Vormund*innen** hat das Jugendamt insbesondere Angebote für ehrenamtliche Vormund*innen zu entwickeln und vorzuhalten, mit denen es dieser Verpflichtung nachkommen kann.
- 6) Ebenso hat das Jugendamt Strategien und Verfahren zu entwickeln, mit denen es seiner gesetzlichen vorgeschriebenen Pflicht zur **Beaufsichtigung von Vormund*innen** nachkommen kann.
- 7) Überdies zeigt sich ein weiterer Teilprozess, der unmittelbar mit den beiden letztgenannten (Beratung/Unterstützung und Beaufsichtigung von Einzelvormund*innen) zusammenhängt: Es ist ratsam, dass im Jugendamt nicht nur ein **Register über im Zuständigkeitsbereich ehrenamtlich geführte Vormundschaften** existiert und auch kontinuierlich gepflegt wird, sondern dass darüber hinaus auch Klarheit darüber hergestellt wird, welche Stellen Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung dieser ehrenamtlichen Vormund*innen übernommen haben.

Für diese genannten Aufgabenstellungen liegen praktische Erfahrungen aus einzelnen Jugendämtern vor, die bereits seit mehreren Jahren Projekte zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften umsetzen. Diese Erfahrungen wurden für die vorliegende Orientierungshilfe in Zusammenarbeit mit Praktiker*innen aus verschiedenen Jugendämtern ausgewertet, zusammengeführt und beschrieben. Obgleich sie vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gesammelt wurden und dementsprechend noch nicht an den neuen Bestimmungen ausgerichtet waren, eignen sie sich als Orientierung für eine praktische Umsetzung, der das ab 1. Januar 2023 geltende Vormundschaftsrecht (vgl. Bundesgesetzblatt 2021a) zugrunde liegt.

Kultur einer Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften etablieren

Was Jugendämter, die in der Vergangenheit Erfahrungen mit Ehrenamtsprojekten gesammelt haben, unterstreichen, ist, dass es zum Aufbau einer strukturierten Zusammenarbeit mit Einzelvormund*innen einer Kultur der Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften im Jugendamt bedarf. Diese „Ehrenamtskultur“ zeigt sich beispielsweise im Vorhandensein von klar benannten Ansprechpartner*innen bzw. einer strukturell abgesicherten Anlaufstelle – wenn die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen nicht nur punktuell-sporadisch besteht, sondern strukturell in der Organisation verankert ist, wirkt sich dies förderlich auf die Kontinuität des Ehrenamtsprojekts aus. Umgekehrt heißt dies: Wird im Rahmen einmaliger Aktionen nach Ehrenamtlichen gesucht und kann das geweckte Interesse nicht versorgt werden, lassen sich funktionierende Ehrenamtsstrukturen im Vormundschaftsbereich nur schwerlich mit Erfolg aufbauen.

Die Bekanntmachung des Angebots zum strukturierten Einbezug Ehrenamtlicher beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Suche nach Interessierten, sondern umfasst auch den Aufbau und die Pflege eines fachlichen Netzwerks aus Multiplikator*innen der „Ehrenamtskultur“: Fachkräfte aus den (sozial-)pädagogischen Fachdiensten des Jugendamts, aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

(Wohngruppen, Heime, Beratungsstellen), aus Schulen, Kinderärzt*innen, Familienrichter*innen, Rechtspfleger*innen, Vertreter*innen des lokal(politisch)en Systems (u.a. auch Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen), aber auch Journalist*innen – sie alle sind Akteur*innen, die aus erster Hand über die Aktivitäten zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund*innen informiert und solcherart „ins Boot geholt“ werden können und sollten.

Mit Blick auf die Etablierung einer Kultur der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen ist sowohl für organisationsinterne Prozesse als auch für das Zusammenwirken mit (jugendamts-)externen Akteur*innen zu beachten, dass Positionen und Haltungen gegenüber von Ehrenamtlichen geführten Vormundschaften verschieden sein können (s. dazu auch die Anmerkungen am Ende von Kap. 2.1): Neben den „Neugierigen“, die dem Einbezug Ehrenamtlicher ohne grundsätzliche Vorbehalte begegnen, gibt es die Gruppen der „Gestalter*innen“ und der „Legalist*innen“. Während erstere die Einbindung ehrenamtlicher Vormund*innen in fachlich-professionelle Netzwerke anstreben bzw. sichern wollen, um auch in dieser Vormundschaftsform Qualität zu gewährleisten, weisen Vertreter*innen der zweiten Gruppe zusätzlich auf die gesetzliche Vorgabe der Vorrangstellung ehrenamtlicher Vormundschaften hin, aus der sie eine Handlungsaufforderung bzw. -verpflichtung ableiten. Vertreter*innen einer weiteren (vierten) Gruppe – die „Verunsicherten“ – nehmen eine diffuse Position ein, die sich zwischen bisher gemachten guten Erfahrungen mit einzelnen Einzelvormund*innen, ablehnenden „Hauslinien“ im Team und/oder im Träger und oftmals auch unvollständigen Wissensbeständen zu vormundschaftsbezogenen Fragestellungen verorten lässt. Komplettiert wird das Tableau der eingenommenen Positionen durch eine fünfte Gruppe, die „Skeptiker*innen“: Sie haben generelle Vorbehalte gegenüber ehrenamtlichen Vormund*innen und begründen diese häufig auch durch konkrete Erfahrungen mit konflikthaft verlaufenen Einzelfällen. Nicht ungewöhnlich sind lokal unterschiedliche Kombinationen dieser verschiedenen Positionen, die dann eine spezifische Kultur der aktiven Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften mit typischen Schwerpunkten und Ausprägungen entstehen lassen – oder, als Gegenbewegung, in einzelnen Jugendämtern zu einer eher nachgeordneten Behandlung dieser Vormundschaftsform führen.

Vor diesem Hintergrund geht es nicht zuletzt auch um Überzeugungsarbeit, die zu leisten ist, sowie um das Ernstnehmen von und Reagieren auf Bedenken gegenüber ehrenamtlichen Vormundschaften bzw. ehrenamtlichen Vormund*innen. Insofern ist es hilfreich, wenn für die verschiedenen, oben genannten Gesprächspartner*innen und potenziellen Multiplikator*innen des Ehrenamtsprojekts nachvollziehbar wird, dass verlässliche und qualifizierte Lösungen entwickelt wurden, die die Vorbereitung, sorgfältige Eignungsprüfung, weitere Begleitung und Beaufsichtigung ehrenamtlicher Vormund*innen im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen* garantieren.

Neue vormundschaftsbezogene Aufgaben in den Blick nehmen

Was das neue Vormundschaftsrecht durch seine diversen Konkretisierungen und Detaillierungen im Hinblick auf den Stellenwert ehrenamtlicher Vormundschaften zudem in den Mittelpunkt rückt, ist die Notwendigkeit eines koordinierten, fachdienstübergreifenden Vorgehens im Jugendamt zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Bei den zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften in dieser Orientierungshilfe beschriebenen Aufgaben handelt es sich zu großen Teilen um in Kooperation zu realisierende Aufgaben, an denen – an unterschiedlichen Stellen sowie zu unterschiedlichen Anlässen und Anteilen – Amtsvormund*innen und/oder Fachkräfte aus dem Fachdienst Vormundschaften des Jugendamts, Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes und/oder Fachkräfte des Pflegekinderdienstes beteiligt sind.

Je nach lokal vorzufindenden Konstellationen kann zusätzlich auch der Einbezug von jugendamts-externen Akteur*innen notwendig sein (bzw. werden), etwa von Vormundschaftsvereinen,

Berufsvormund*innen und einzelnen, in der Schulung und/oder Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormund*innen tätigen Akteur*innen.³²

Die folgende Übersicht führt, orientiert an den Bestimmungen des neuen Vormundschaftsrechts, in Form von Fragen verschiedene Aufgaben des Jugendamts bei der Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften und der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund*innen zusammen. Die Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Befassung mit diesen Fragen soll vielmehr eine erste Hilfestellung sowohl bei der Etablierung einer strukturierten und kooperativen Umsetzung der neuen bzw. erweiterten Aufgaben sein als auch bei der Überprüfung bereits vorhandener Strukturen – unabhängig davon, ob sie jugendamtsintern (und in unterschiedlich aufgeteilter fachdienstlicher Zuständigkeit) oder in Zusammenarbeit mit externen Akteur*innen wahrgenommen werden. Dabei ist zu erwarten, dass sich in der konkreten Umsetzung ab 1. Januar 2023 weitere Aspekte und Detailfragen zeigen werden, die in der Übersicht noch nicht enthalten sind.

Übersicht:

Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften ab 01.01.2023: Ein erster Überblick über sich stellende Aufgaben und die Notwendigkeit zur Aufgabenklärung im Jugendamt^A

- Wer im Jugendamt erstellt ein Anforderungsprofil an die zu führende Vormundschaft („Vormundschaftsprofil“) aus Sicht der jeweiligen Bedarfssituation des Mündels? Welche Anforderungen an und Aufgaben für die vormundschaftsführende Person bringt die spezifische Vormundschaft mit sich? Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sollten für diesen spezifischen Fall von Vormund*innen eingebracht werden können?
- Wer im Jugendamt entscheidet anhand welcher Kriterien, ob sich eine spezifische Vormundschaft dafür eignet, ehrenamtlich geführt zu werden? Wer stellt diese Kriterien auf? Wer macht diese Kriterien bei den beteiligten Fachkräften und gegebenenfalls darüber hinaus bekannt?
- Wer im Jugendamt hat Personen im Umfeld des Kindes/Jugendlichen* (Familienangehörige, Vertrauens- und Pflegepersonen) im Blick, die möglicherweise bereit sind, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen? Wird dieses „Im-Blick-Haben“ dem Zufall überlassen oder gibt es Verfahren für eine gezielte Ermittlung geeigneter Personen?
- Sofern ein*e vorläufige Vormund*in gemäß § 1781 BGB n.F. involviert ist: Wer ist bei der Suche nach dem am besten geeigneten Vormund für den Einbezug der Perspektive und der Fallkenntnis der Person, die die Vormundschaft vorläufig führt, zuständig?
- Wer ist zuständig für die Vorbereitung/Schulung von interessierten Ehrenamtlichen? Auf welcher Grundlage erfolgt diese Vorbereitung/Schulung? Wurde dafür ein Konzept erstellt?
- Wer im Jugendamt überprüft die Eignung von als Einzelvormund*innen in Frage kommenden Personen? Anhand welcher Kriterien erfolgt diese Eignungsprüfung? Wie ist das Verfahren organisiert? Wer entscheidet letztlich über Eignung und Nicht-Eignung interessierter Personen – auf Grundlage welcher Kriterien?
- Wer erstellt auf Grundlage der Eignungsprüfung ein „Ehrenamtlichenprofil“ der interessierten Personen, das im später einsetzenden Matching genutzt werden kann? Wie sollen diese Profile aussehen?

³² Wobei in diesem Kontext zu berücksichtigen ist, dass keinesfalls in allen Bundesländern Vormundschaftsvereine existieren, sondern sie häufig nur vereinzelt und lokal begrenzt aktiv sind (Ausnahmen sind Nordrhein-Westfalen mit knapp 100 und Bayern mit gut 40 Vormundschaftsvereinen). Insofern sind Formen einer Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsvereinen und Jugendämtern oft nicht nur nicht eingeübt, sondern schlichtweg nicht umsetzbar, da keine Vormundschaftsvereine im Zuständigkeitsgebiet tätig sind, die von den Jugendämtern als potenzielle Kooperationspartner angesprochen werden könnten.

- Sofern ein Pool an Ehrenamtlichen, die zur Übernahme einer Vormundschaft geeignet sind, aufgebaut werden soll: Wer übernimmt dies? Wer ist zuständig für die Gewinnung und Information Interessierter? Welche Strategien sollen dafür eingeschlagen werden? Wer pflegt diesen Pool, indem er mit den Ehrenamtlichen Kontakt hält?
- Wer im Jugendamt ist zuständig für das Matching zwischen Kind/Jugendlicher* und geeigneter ehrenamtlicher Person? Wie ist dieses Matching organisiert? Wer ist zuständig für Anbahnung, Begleitung und Auswertung des Kennenlernens zwischen Kind/Jugendlicher* und ehrenamtlicher Person?
- Wer im Jugendamt holt Stellungnahmen welcher beteiligten Fachdienste zu der geplanten Ab- bzw. Übergabe der Vormundschaft an eine ehrenamtliche Person ein? Welche Form hat dieses Einholen von Stellungnahmen? Welche Form haben die Stellungnahmen selbst?
- Wer im Jugendamt schätzt ein, ob zur Stabilisierung einer (geplanten oder bereits bestellten) ehrenamtlichen Vormundschaft die Einrichtung einer zusätzlichen Pflegschaft (§ 1776 BGB n.F.) angebracht ist? Existieren Kriterien für diese Empfehlung? Wer kann solche Kriterien gegebenenfalls formulieren? Wer überblickt die als zusätzliche Pfleger*innen in Frage kommenden Fachkräfte? Wer führt die dafür notwendigen Gespräche mit den beteiligten Vormund*innen?
- Wer im Jugendamt organisiert die Erstellung des begründeten Vorschlags an das Familiengericht zur Übergabe der Vormundschaft an eine ehrenamtliche Person?
- Wer im Jugendamt koordiniert die Übergabe einer Vormundschaft von einer vormundschaftsführenden Person an eine andere vormundschaftsführende Person?
- Wenn eine berufsmäßig geführte Vormundschaft vorgeschlagen werden soll, wer im Jugendamt trifft die Entscheidung über die konkrete Form und die konkrete Person (Amtsvormund*in, Vereinsvormund*in, Berufsvormund*in)? Anhand welcher Kriterien? Wer koordiniert gegebenenfalls die Übergabe des Falls an einen Vormundschaftsverein oder eine*n Berufsvormund*in? Wer organisiert den begründeten Vorschlag an das Familiengericht, einschließlich Erläuterungen zu den Ermittlungen bzw. zu der nicht erfolgreichen Suche nach einer ehrenamtlichen Person?
- Wie ist im Jugendamt die regelmäßig durchzuführende Einschätzung, ob berufsmäßig geführte Vormundschaften auch ehrenamtlich geführt werden können (§ 57 Abs. 4 SGB VIII n.F.), organisiert? Welche Folgen hat diese Prüfung?
- Wer im Jugendamt ist zuständig für Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormund*innen (§ 53a Abs. SGB VIII n.F.)? Wie wird der Beratungsverlauf dokumentiert? Welche weiteren Stellen werden gegebenenfalls einbezogen in die Beratung und Unterstützung?
- Wer im Jugendamt ist zuständig für die Beaufsichtigung ehrenamtlicher Vormund*innen (§ 53a Abs. 2 SGB VIII n.F.)? Wer koordiniert das dafür notwendige Zusammenwirken der verschiedenen involvierten Fachdienste? Hat eine Befassung mit der Frage stattgefunden, wie Mängel in der Vormundschaftsführung, die eine Mitteilung an das Familiengericht nach § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII n.F. nach sich ziehen, zu bestimmen sind? Wer übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung an das Familiengericht (§ 57 Abs. 3 SGB VIII n.F.)? Wer im Jugendamt koordiniert die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Familiengericht?
- Wo im Jugendamt wird ein Register der ehrenamtlichen Vormundschaften geführt, um die Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Beratung und Unterstützung sowie die Beaufsichtigung von Vormund*innen sicherstellen zu können? Wer hat einen Überblick über Einzelvormundschaften, die vom Jugendamt zu beraten, zu unterstützen und zu beaufsichtigen sind?

^A vorläufige, nicht vollständige Aufzählung, Stand: November 2022.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der jugendamtsinternen Zusammenarbeit zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften und zum strukturierten Einbezug von Einzelvormund*innen ist zudem eine weitere Neuerung im Vormundschaftsrecht zu beachten: die Bestimmungen zur Trennung der Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.

Dieser Paragraph regelt – wie bereits im alten Vormundschaftsrecht – „das Innenverhältnis zwischen der Organisationseinheit Jugendamt und den Beamten bzw. Angestellten, die die Aufgaben der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft wahrnehmen“ (Walther SGB VIII § 55 Rn. 1, in: Wiesner/Wapler 2022). Der neue Absatz 5 in § 55 SGB VIII besagt: „Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen“. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass diese Trennung „als allgemeiner Standard festgeschrieben werden [soll]“ (BT-Drs. 2020: 403). Eine amtsinterne Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den übrigen Aufgaben der Jugendhilfe sei „allgemein erstrebenswert“ (ebd.), damit der/die Amtsvormund*in – so die Betonung in der Begründung – die Vormundschaft frei von Interessen des Jugendamts allein im Interesse des Mündels führen könne; unterstrichen wird, dass „insbesondere die Suche nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Bediensteten ist“ (ebd.).

Die Kernaufgaben *der Vormundschaft des Jugendamts* in den §§ 55 und 56 SGB VIII n.F. wurden um die Wahrnehmung von vorläufigen Vormundschaften durch das Jugendamt (§ 1781 BGB n.F.) erweitert. In Verbindung mit den Vorschriften in den §§ 1773ff. BGB n.F. stellen sie die Grundlage für das vormundschaftliche Handeln des Jugendamts als Vormund bzw. das Handeln seiner damit betrauten Bediensteten – d.h. Amtsvormund:innen – dar. Die §§ 53, 53a und 57 SGB VIII n.F. konkretisieren davon zu unterscheidende *Aufgaben des Jugendamts* – gegenüber dem Familiengericht bei der Auswahl und Benennung von Vormund*innen, bei der Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormund*innen (und Berufsvormund*innen) sowie neue bzw. neugeordnete Mitteilungspflichten.³³

Für Jugendämter bieten die neuen Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung einen Anlass, ihre bisherige Praxis einer kritischen Inventur zu unterziehen und gegebenenfalls an die neuen Anforderungen anzupassen. Zu notwendigen bzw. möglichen Konsequenzen der Aufgabentrennung gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. liegen mittlerweile mehrere Auffassungen vor, die teils kleinschrittig-rigide, teils umsetzungsorientiert-intentional argumentieren. In der Zusammenschau bieten sie Orientierung und Argumentationshilfe für lokale Konkretisierungen (vgl. im Einzelnen und in der Reihenfolge des Erscheinens: DIJuF-Rechtsgutachten 2021, Bundesforum 2022, DIJuF-Rechtsgutachten 2022, Deutscher Verein 2022).

Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften als Kooperationsaufgabe konzipieren

Die Bestimmungen zur Aufgabentrennung in § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. berühren auch das Aufgabenfeld „Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften“ im Jugendamt: Es gilt zu klären, in welcher fachdienstlichen Zuständigkeit die einzelnen, oben beschriebenen Aufgaben jeweils umgesetzt werden sollen und welche Anforderungen an die Zusammenarbeit im Jugendamt sich aus dieser Klärung ergeben.

Zur Orientierung: Jene Fachkräfte im Jugendamt, die Vormundschaften führen, sollen dies unabhängig, als alleinige Aufgabe und nicht zusätzlich zu anderen, vormundschaftsbezogenen („übrigen“) Aufgaben

³³ Die Unterscheidung der Kernaufgaben der Vormundschaft/Pflegschaft (§§ 55, 56 SGB VIII n.F.) von den Mitteilungspflichten des Jugendamts (§ 57 SGB VIII n.F.) ist insofern bedeutsam, als dass sich einige Mitteilungspflichten auf Aufgaben beziehen, die sich nicht im Kontext von § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII n.F. verorten lassen (etwa die Mitteilung an das Familiengericht über Mängel in der Vormundschaftsführung, deren Behebung trotz Beratung/Unterstützung nicht erfolgt ist, oder auch die Auskunft an das Familiengericht über Ergehen und Entwicklung von Mündeln). Vor diesem Hintergrund ist festzulegen, welche Mitteilungspflichten Fachkräften obliegen, die die Aufgaben des Jugendamts als Vormund/Pfleger wahrnehmen – und welche in der Zuständigkeit von anderen, koordinierenden Fachkräften liegen (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 2022: 29, LVR/LWL 2022).

des Jugendamts (wie etwa die in §§ 53, 53a und 57 SGB VIII n.F. genannten) machen. Die Klärung der fachdienstlichen Zuständigkeit kann beispielsweise die Suche nach einer zum Führen der Vormundschaft geeigneten ehrenamtlichen Person betreffen, sie kann sich auch auf die Einschätzung und Überprüfung der Eignung interessierter Ehrenamtlicher, das Erstellen von „Fallprofilen“ (bzw. „Vormundschaftsprofilen“) und „Ehrenamtlichenprofilen“, das Matching von Kind/Jugendlicher* und ehrenamtlicher Person, das Erstellen des begründeten Vorschlags an das Familiengericht gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F., die Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Vormund*innen gemäß § 53a Abs. 1 SGB VIII n.F. sowie deren Beaufsichtigung (§ 53a Abs. 2 SGB VIII n.F. i.V.m. § 57 Abs. 3 SGB VIII n.F.) beziehen – all dies sind Aufgaben, die nicht per se jenen Fachkräften zufallen, die Amtsvormundschaften führen.³⁴

Auch dazu wurden in der „Begleitgruppe ‚Ehrenamtliche Vormundschaften‘“ erste Überlegungen und Ansatzpunkte ausgetauscht. Grundsätzlich sind verschiedene Modelle der Umsetzung bzw. Zuständigkeit für die vormundschaftsbezogenen (übrigen) Aufgaben des Jugendamts – neben dem eigentlichen Führen von (Amts-)Vormundschaften – denkbar. Manche von ihnen werden in der Praxis auch bereits (in Teilen) umgesetzt:

- a) Die Aufgaben können – im größeren Rahmen bzw. bei größeren Jugendämtern – von einer eigens für die Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften geschaffenen **Koordinierungsstelle** (zum sogenannten Stuttgarter Modell vgl. Maas 2022), gegebenenfalls auch durch mehrere dort tätige Mitarbeitende, oder von einer neben den Sozialen Fachdiensten eingerichteten **Stabsstelle** übernommen werden.
- b) Denkbar ist auch die Bildung eines „**Gemeinsamen Fachdienstes Koordinierungsstelle**“ durch mehrere Jugendämter (§ 69 Abs. 4 SGB VIII); ein solcher gemeinsamer Dienst könnte – analog zu den bereits existierenden Kooperationen im Bereich der Adoptionsvermittlung oder in der gemeinsamen Familien- und Erziehungsberatung – bestimmte der oben beschriebenen, hochspezialisierten vormundschaftsbezogenen Aufgaben für die beteiligten Jugendämter umsetzen. Dies kommt gegebenenfalls als Umsetzungsmodell für kleinere Jugendämter in Frage.
- c) Mit der Umsetzung der neuen Anforderungen des Vormundschaftsrechts können auch **eine oder mehrere Fachkräfte im „Fachdienst Vormundschaft“ des Jugendamts** beauftragt werden. Diese Fachkräfte, die weder Amtsvormundschaften noch Amtspflegschaften führen (idealerweise jedoch über diesbezügliche Erfahrungen verfügen), wären für koordinierende, organisierende, fachdienstübergreifende und -vermittelnde Aufgaben im oben beschriebenen Sinne zuständig und könnten damit den Brückenschlag zu im Jugendamt tätigen Amtsvormund*innen auf der einen Seite und zu Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialdienst sowie im Pflegekinderdienst auf der anderen Seite gewährleisten.³⁵ Das Aufgabenfeld dieser Fachkräfte würde dann auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund*innen bzw. die Förderung dieser Vormundschaftsform umfassen
- d) Ein weiterer, an mehreren Orten bereits eingeschlagener Umsetzungsansatz besteht in der **strukturierten Zusammenarbeit mit jugendamtsexternen Akteur*innen und Institutionen im Bereich „Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften“**, wie etwa mit Vormundschaftsvereinen

³⁴ Beratung und Unterstützung von Vormund*innen fallen unter „andere Aufgaben der Jugendhilfe“ (hier: § 2 Abs. 3 Nr. 9 SGB VIII n.F.) und damit in der strikten Interpretation des § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. nicht in den Aufgabenbereich „Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts“ gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII n.F. Sie können in dieser Lesart keine Aufgaben von Amtsvormund*innen sein (für eine andere Auffassung vgl. Bundesforum 2022). In einigen Jugendämtern lag die Zuständigkeit für Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormund*innen bisher jedoch bei allen oder einzelnen Amtsvormund*innen und damit bei Personen, die auch selbst Vormundschaften führten. Hier stellt sich mit Blick auf die geforderte Aufgabentrennung die Aufgabe, die bisherige Praxis zu reflektieren und gegebenenfalls an die neuen Bestimmungen anzupassen.

³⁵ Zu den koordinierenden Aufgaben des „Fachdiensts Vormundschaft“ (im Unterschied zum Führen von Amtsvormundschaften) s. LVR/LWL 2022.

(§ 54 SGB VIII n.F.)³⁶ oder anderen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (§ 77 SGB VIII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB VIII n.F.). Hier ist zum einen auszuloten, welche Aufgaben originär im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts verortet sind (und dort verbleiben müssen; vgl. für übertragbare Aufgaben § 76 Abs. 1 SGB VIII n.F.). Zum anderen ist die Form der Zusammenarbeit sorgfältig zu beschreiben und festzulegen – nicht zuletzt, um ungeklärte Zuständigkeiten bzw. die Entstehung „blinder Stellen“ der Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden.³⁷

Mit Blick auf die unterschiedlichen Kompetenzprofile von Fachkräften ist davon auszugehen, dass umfassende Expertise in vormundschaftsbezogenen Fragestellungen – wichtig sowohl für die Vorbereitung und Eignungseinschätzung Ehrenamtlicher als auch für die Beratung und Unterstützung von Einzelvormund*innen beim Führen von Vormundschaften – am ehesten bei jenen Fachkräften vorliegt, die bereits Vormundschaften geführt haben. Hingegen sind Fallkenntnis, Kenntnisse zum Umfeld eines Kindes/Jugendlichen* und Wissen über (sozial-)pädagogische Besonderheiten und Herausforderungen eines Falls in der Regel bei Fachkräften aus den Allgemeinen Sozialen Diensten und dem Pflegekinderdienst zu verorten.

Vor diesem Hintergrund stehen Jugendämter vor der Herausforderung, für die Wahrnehmung vormundschaftsbezogener Aufgaben gemäß den Bestimmungen des neuen Vormundschaftsrechts organisatorisch-konzeptionelle Lösungen zu entwickeln, die die Zusammenarbeit von Fachkräften aus verschiedenen Fachdiensten ermöglichen. Insbesondere das durch die Vormundschaftsrechtsreform gestärkte Aufgabenfeld „Förderung von Vormundschaften durch Ehrenamtliche“ bietet einen Anlass, diesen wichtigen Arbeitsbereich künftig nicht mehr ausschließlich durch einen spezialisierten Fachdienst im Jugendamt vertreten zu lassen, sondern eröffnet zugleich die Chance, im Rahmen eines gemeinsam entwickelten Konzepts eine jugendamtsinterne und fachdienstübergreifende Kooperationsstruktur zu etablieren, gegebenenfalls auch unter Einbezug externer Akteur*innen. Darüber können Wissen und Kompetenzen der verschiedenen beteiligten Fachkräfte erschlossen und zusammengeführt werden – für die gemeinsame Entwicklung bester Lösungen zum Wohle und im Interesse von Kindern und Jugendlichen* in Vormundschaften.

³⁶ Die planmäßige Gewinnung von ehrenamtlichen Vormund*innen sowie Einführung in die Aufgaben einer ehrenamtlichen Vormundschaft, Fortbildung und Beratung gehören weiterhin ausdrücklich zu den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

³⁷ Die hier nur kursorisch skizzierten verschiedenen Umsetzungsmodelle werden durch die ab 1. Januar 2023 zu erwartenden verschiedenen Praxiserfahrungen von Jugendämtern konkretisiert. Dies gilt es nach einem gewissen Zeitraum der Umsetzungs-erprobung auszuwerten und für weiteren Erfahrungs- und Wissenstransfer zugänglich zu machen.

6 Quellenverzeichnis

AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. (Hg.) (2019): Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Abschlussbericht des AWO-Modellprojektes Vertrauenssache, Essen: AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.

Bode, Eva (2021): Das neue Vormundschaftsrecht. Einführung, Erläuterungen, Materialien, Schnellüberblick, Köln: Reguvis.

BT-Drs. [Bundestags-Drucksache 19/24445] (2020): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 18.11.2020.

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. [Bearb.: Ruth Seyboldt, Henriette Katzenstein] (2021a): Ehrenamtliche Vormundschaften durch Pflegeeltern? Ein Projekt zur Analyse von Chancen und Grenzen der Vormundschaft durch Pflegeeltern, Berlin: Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2021b): Zur Zukunft der Vormundschaft. Impulse zur Weiterentwicklung aus dem Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, in: Stefan Wedermann, Henriette Katzenstein, Jacqueline Kauermann-Walter, Katharina Lohse, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg.), Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag. Rechtliche Rahmung. Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 390-410.

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. (2022): Aufgabentrennung nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. Hinweise des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V., in: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hg.), Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis, Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., S. 38-43.

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V./DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hg.) (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis, Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.

Bundesgesetzblatt (2021a): Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, ausgegeben am 12. Mai 2021, Bonn: Bundesanzeiger Verlag.

Bundesgesetzblatt (2021b): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021, ausgegeben am 9. Juni 2021, Bonn: Bundesanzeiger Verlag.

Deutscher Verein (2022): Trennung von Mischarbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Reform des Vormundschaftsrechts. Gutachten vom 4. April 2022 – G1/22, in: NDV. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., 7/2022, S. 365-370.

DIJuF [Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht]-Rechtsgutachten (2019): Datenschutz in der Amtsvormund-/Ampflegschaft unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen infolge der Datenschutz-Grundverordnung und des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU, in: JAmt. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 7-8, 2019, S. 356-363.

DIJuF [Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht]-Rechtsgutachten (2021): Organisation der Verpflichtung zur Trennung der Aufgaben des Jugendamts als Vormund/Pfleger von den übrigen Aufgaben des Jugendamts ab 1.1.2013. § 55 Abs. 5 SGB VIII nF, § 87c SGB VIII, § 69 Abs. 4 SGB VIII, DIJuF-Rechtsgutachten 18.6.2021, in: JAmt. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 9, 2021, S. 457-459.

DIJuF [Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht] (2022): Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII. Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen – Elemente von Schutz, Beteiligung und Beschwerde, 8.8.2022, Aktualisierung mit Stand 29.09.2022, unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Umsetzung_von_Schutz_Beteiligung_Beschwerde_2022-10-04.pdf [letzter Aufruf: 12.12.2022].

DIJuF [Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht]-Rechtsgutachten (2022): Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den

anderen Aufgaben des Jugendamts; Vormundschaftsrechtsreform. § 55 SGB VIII nF, DIJuF-Rechtsgut-achten 19.11.2021, in: JAmT. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 1, 2022, S. 27-30.

Fasse, Antje/Fritsche, Miriam/Kauermann-Walter, Jacqueline/Prenzlow, Reinhard (2021): „Ansatz-punkte sind vorhanden, sie werden nur nicht genutzt“. Ein Fachgespräch zu der Frage, wie Vielfalt in der Vormundschaft erreicht werden kann, in: Stefan Wedermann, Henriette Katzenstein, Jacqueline Kauermann-Walter, Katharina Lohse, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg.), Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag. Rechtliche Rahmung. Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 212-222.

Fritsche, Miriam (2018): Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete, in: JAmT. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 4, 2018, S. 135-138.

Fritsche, Miriam (2019): Ehrenamtliche Einzelvormundschaft qualifizieren. Eine Arbeitshilfe in neun praktischen Schritten. Vom Sondieren übers Planen bis hin zur Umsetzung, Berlin: Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

Fritsche, Miriam (2020a): Angehörige als Einzelvormund*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete: Einschätzungen aus einem kaum bekannten Praxisfeld, in: ForE. Forum Erziehungshilfen, H. 1, 2020, S. 53-56.

Fritsche, Miriam (2020b): Ehrenamtliche Vormund*innen von jungen Geflüchteten berichten. Anregungen aus der Praxis für die Praxis. Ausgewählte Ergebnisse aus Interviews und Gesprächen mit ehrenamtlich Engagierten und Mündeln, Berlin: Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

Fritsche, Miriam/El Zaher, Regina (2021): Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe. Erste Ergebnisse einer Praxisreflexion zum Thema, in: JAmT. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 5, 2021, S. 253-255.

Fritsche, Miriam/Krueger, Antje/Spatscheck, Christian/Wagenblass, Sabine/Wüst, Thomas (2017): Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften am Beispiel des Projekts proCuraKids in Bremen. Ausgewählte Ergebnisse einer prozessbegleitenden Evaluierung, in: ZKJ. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 3, 2017, S. 90-96.

Froncek, Benjamin/Pothmann, Jens (2021): Unbekannte Vormundschaft. Statistikmängel und Forschungsbedarfe. Expertise, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Golatka, Adrian/Ebinger, Senta/Gahleitner, Silke Brigitta (2019): Wie gelingen Vormundschaftsverhältnisse? Jugendliche und ihre Vormünder erzählen von ihren Erfahrungen, in: Trauma & Gewalt, H. 4, 2019, S. 322-334.

Hansbauer, Peter (2011): Vormundschaft/Pflegschaft, in: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch (Hg.), Handbuch Soziale Arbeit, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1716-1722.

Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara (2004): Die Vormundschaft/Pflegschaft, in: Peter Hansbauer, Barbara Mutke, Gertrud Oelerich, Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven, Opladen: Leske + Budrich, S. 19-65.

Hoffmann, Birgit (2020): Die große Reform des Vormundschaftsrechts – Was kommt auf die Jugendämter zu? In: JAmT. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 11, 2020, S. 546-552.

Hoffmann, Birgit (2021a): Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundin nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Unterstützung, Beratung und Aufsicht der Vormundin durch das Familiengericht – Bericht, Auskunft und Mitteilung durch die Vormundin an das Familiengericht, in: JAmT. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 5, 2021, S. 242-248.

Hoffmann, Birgit (2021b): Der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: FamRZ. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 22/2021, S. 1773-1778.

Hoffmann, Birgit (2022): Vormundschaftsrechtsreform: Die Kooperation von Vormundin/Pflegerin und Pflegeperson, in: JAmT. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 2, 2022, S. 62-68.

Jenner, Harald (o.J.): Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht. Vom Archiv deutscher Berufsvormünder zum Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. – 1906 bis 2006, Heidelberg: DIJuF e.V.

Katzenstein, Henriette/Fritsche, Miriam (2022): Vormundschaft durch Pflegeeltern – aus der Sicht von Fachkräften der Jugendämter. Eine Studie des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V., in: PFAD. Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, H. 1, 2022, S. 7-11.

LAG BW – Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg (2022): Orientierungshilfe zur Personalbemessung im Jugendamt für den Bereich der Förderung ehrenamtlich geführter Einzelvormundschaften unter besonderer Berücksichtigung des neuen Vormundschaftsrechts (ab 01.01.2023), Stand: 03.04.2022.

Lohse, Katharina/Wunderlich, Heike (2021): Die Reform des Vormundschaftsrechts: Das Kind im Mittelpunkt der Vormundschaft, in: Stefan Wedermann, Henriette Katzenstein, Jacqueline Kauermann-Walter, Katharina Lohse, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg.), Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag. Rechtliche Rahmung. Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 51-66.

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2020): Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, Köln: Landschaftsverband Rheinland (LVR).

LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.) (2022): Arbeitshilfe ProReVorm. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt. Ergebnisse eines Praxisprojektes der Landesjugendämter NRW unter Beteiligung der Jugendämter Bonn, Dortmund, Duisburg, Erkelenz, Schwerte, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Wesel, Köln, Münster: LVR/LWL, i. E.

Maas, Michael (2022): Das Stuttgarter Modell. Ehrenamtliche Vormundschaften stärken, in: LVR-Jugendhilfereport, H. 4, 2022, S. 24-28.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hg.) (2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8., vollständig überarbeitete Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Sachße, Christoph (1988): Ehrenamtlichkeit, Selbsthilfe und Professionalität. Eine historische Skizze, in: Siegfried Müller, Thomas Rauschenbach (Hg.), Das soziale Ehrenamt. Nützliche Arbeit zum Nulltarif, Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 51-55.

Sachße, Christoph (2002): Traditionslinien bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland, in: APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte, B 9, 2002, S. 3-5.

Team „Foster Care“ [Jörg M. Fegert, Manuela Gulde, Katharina Henn, Laura Husmann, Maïke Kampert, Kirsten Röseler, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff, Ute Ziegenhain] (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, in: JAmt. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, H. 5, 2020, S. 234-239.

Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Auflage, München: C.H. Beck.

Wunderlich, Heike (2020): Die lang erwartete Vormundschaftsrechtsreform, in: ZKJ. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 12, 2020, S. 448-454.

7 Anlagen

Anlage A: Handout zur Gewinnung Ehrenamtlicher (Kinderschutzbund Frankfurt am Main)



Der Kinderschutzbund
Bezirksverband
Frankfurt am Main

PROFIL EHRENAMTLICHE EINZELVORMÜNDER

Die Übernahme einer Vormundschaft für ein Kind erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich für die Bedürfnisse und Interessen eines fremden Kindes zu öffnen. Die Übernahme einer Vormundschaft ist zumeist auf Dauer angelegt; eine längerfristige Bereitschaft ist erforderlich. Der Umgang mit Kindern, Bezugspersonen und Herkunftseltern erfordert gleichermaßen Feinfühligkeit und Klarheit.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie als ehrenamtlicher Vormund mitbringen:

- Sie sind bereit, ein langjähriges und kontinuierliches, verantwortungsvolles Engagement zu übernehmen.
- Sie haben eine wertschätzende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Sie sind in der Lage, sich offen mit anderen Menschen, Lebensweisen und Kulturen auseinanderzusetzen.
- Sie sind kritikfähig und bereit zur Reflexion des eigenen Handelns als Vormund.
- Sie sind bereit zur Akzeptanz und Auseinandersetzung mit der Geschichte des Kindes/Jugendlichen und seiner Herkunftseltern.
- Sie können mit Enttäuschungen umgehen und auch Entscheidungen anderer respektieren.
- Sie sind bereit zur Kooperation und Zusammenarbeit mit Familiengericht, Jugendamt und anderen Behörden und Institutionen.
- Sie verfügen über Widerstandsfähigkeit und Durchsetzungskraft zur Vertretung der Interessen des Mündels.
- Sie bringen ausreichende zeitliche Ressourcen für den persönlichen Kontakt zum Mündel ein.
- Sie sind psychisch und physisch gesund.
- Sie leben in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die ehrenamtlichen Einzelvormünder werden durch eine intensive Schulung auf ihre Aufgabe vorbereitet. Regelmäßige Gruppen- und bei Bedarf Einzelberatungen und Supervisionsangebote begleiten die ehrenamtlichen Einzelvormünder fachlich. Die regelmäßige Teilnahme an Beratungs- und Supervisionsangeboten ist verbindlich. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen.

Besondere Zielgruppen für die Kampagne:

- Eine gesonderte Ausbildung oder berufliche Qualifikation ist nicht erforderlich.
- Frauen und Männer in gesicherter beruflicher Stellung oder im Ruhestand
- (Ehemalige) Beschäftigte in verantwortlichen Positionen des Finanzwesens, der Justiz, der Wirtschaft oder vergleichbaren Berufsfeldern
- (Ehemalige) Beschäftigte des Bildungs- oder Sozialwesens



Jugendamt
Vormundschaften und Pflegschaften
Vormündervorschläge
51-00-22

Stuttgart,
Bearbeitung: Frau Nied
GZ: 51-00-22 VV A
Nst.: 55828
Fax: 95-55828
E-Mail: Carola.Nied@Stuttgart.de

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass das Jugendamt Stuttgart die nachfolgend aufgeführten Auskünfte über mich einholt, um meine Eignung zur Führung einer Vormundschaft gem. § 1779 Abs. 2 BGB sowie § 53 Abs. 1 und 3 SGB VIII zu prüfen.

Art der Auskunft	Informationsquelle
Erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG)	Bundesamt für Justiz
Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 882 f Abs. 1 ZPO)	Vollstreckungsportal der Länder
Auskunft aus dem Vermögensverzeichnis (§ 802 k ZPO)	Vollstreckungsportal der Länder
Auskunft, ob ein Zwangsversteigerungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig ist	Justizportal
Auskunft, ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist	Justizportal
Auskunft, ob aktuell ein laufendes strafrechtliches Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist	Staatsanwaltschaft

Die genannten Auskünfte werden zu folgenden Zeitpunkten eingeholt:

- zur erstmaligen Eignungsprüfung vor Übertragung der Vormundschaft
- fortlaufend alle drei Jahre
- sofern Hinweise vorliegen, aufgrund derer die Einholung der genannten Auskünfte kurzfristig erforderlich wird

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Das Familiengericht wird vom Jugendamt über den erfolgten Widerruf informiert.

Das Informationsblatt gemäß Art. 13 der DSGVO habe ich erhalten.

.....
Datum, Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Zur Vorlage in der Abt. Jugend und Familie des Kreises Euskirchen

Mir ist bekannt, dass mein/e Patient/In bereit ist, eine Vormundschaft für ein minderjähriges Kind, das im Rahmen der Jugendhilfe betreut wird, zu übernehmen.

Frau / Herr:

Name/Vorname und Geburtsdatum

ist mir als Patient/In seit.....bekannt und wurde von mir untersucht.

Ergebnisse der Untersuchung

Es gibt bei der/dem Patienten Hinweise auf:	Ja	Nein
Ansteckende Krankheiten		
Akute/chronische Erkrankungen		
Bestandene und bestehende Suchterkrankungen		
Relevante psychische/psychiatrische Störungen		

Die mir vorliegenden Befunde stehen der Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft aus ärztlicher Sicht entgegen. (Unzutreffendes bitte streichen)

Es bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Ausübung dieses Ehrenamtes ausschließen würden. (Unzutreffendes bitte streichen)

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Anlage D: Datenschutzverpflichtung/Verschwiegenheitserklärung (unten) für Ehrenamtliche (Jugendamt Stuttgart)



Jugendamt
Vormundschaften und Pflegschaften
Vormündervorschläge
51-00-22

Stuttgart, 11. März 2021
Bearbeitung: Frau Nied
GZ: 51-00-22 VV A
Nst.: 55828
Fax: 95-55828
E-Mail: Carola.Nied@Stuttgart.de

Erklärung

- 1) Ich versichere, dass gegen mich aktuell kein polizeiliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- 2) Ich verpflichte mich dazu, dem Jugendamt Stuttgart unverzüglich mitzuteilen, wenn während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein Strafverfahren gegen mich eingeleitet wird.
- 3) Ich verpflichte mich dazu, dem Jugendamt Stuttgart unverzüglich mitzuteilen, wenn ich zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert werde.

.....
Datum, Unterschrift

Datenschutzverpflichtung

Ich verpflichte mich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, was die Daten des Mündels und Angelegenheiten der Vormundschaft/Pflegschaft anbelangt. Ich erkläre, dass ich diese Daten nur mit den an der Vormundschaft beteiligten Personen und Institutionen auszutauschen werde, sofern dies zur Führung der Vormundschaft/Pflegschaft erforderlich ist.

Diese Verschwiegenheitserklärung gilt

- a) für die Zeit vor meiner Bestellung zum Vormund/zur Vormundin bzw. zum Pfleger/zur Pflegerin.
- b) während des Vormundschafts- bzw. Pflegschaftszeitraums.
- c) für die Zeit nach Beendigung der Vormundschaft/Pflegschaft.

Zudem verpflichte ich mich dazu, alle im Rahmen der Vormundschaft/Pflegschaft erhaltenen Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII und SGB X.

.....
Datum, Unterschrift